

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: **3967**

17s 3/69 (RSH7)

LEITZ

Leitz-Ordner R 80

Referatsakten X
offene Generalia

1941 II (bis 1000-)
(grün)

84

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 1574



Voben
2

84 a

1017/41

84

Deutsche Gesandtschaft

Bukarest, den 19. Dezember 1941.

Egb. Nr. 10222/41 - Pol 4 Nr. 5 -

Inhalt: Neue rumänische Juden-
gesetzgebung.

4 Doppel

1 Anlage (5-fach)

AA Inland II A/B 59/1

9854

1 4

(58)

✓

In der Anlage überreiche ich in deutscher Übersetzung ~~den~~ Wortlaut des im Amtsblatt Nr. 299 vom 17. Dezember 1941 erschienenen "Gesetzes über die Auflösung des Verbandes der jüdischen Gemeinden des Landes und die Errichtung einer Judenzentrale in Rumänien".

Die hauptstädtische Presse hat das Gesetz und Kommentare dazu nicht an hervorragender Stelle und nur in mittelmässigem Umfange gebracht, obgleich der Unterstaatssekretär für Propaganda von der Gesandtschaft rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht worden war, dass es sich empfehlen würde, diesem wichtigen Gesetz einen grossen Raum und nachdrückliche Besprechungen in der Presse zukommen zu lassen.

Im Auftrag

Dittler
(Dittler)

An das

Auswärtige Amt

B e r l i n .

10.17/41

V.

Parabell 521

Pol IV - Rumänien

Ha Pol IV 6 - 11 - 7

R VIII

3.8. K16.

Glieder anfragen!

1. Jan 30.12.1941

Im Auftrag

fr. 30/12

83-25 *Am*

C/0459

Mit dem Zeitpunkt des vorliegenden Dekretgesetzes wird der Verband der jüdischen Gemeinden im Lande aufgelöst und mit der "Judenzentrale in Rumänien" ersetzt, die einzig berechtigt ist, die Belange der jüdischen Gemeinschaft zu vertreten.

Die Zentrale wird auf Grund einer Durchführungsverordnung amtieren.

Alle jüdischen Gemeinden im Lande, Wohltätigkeits-, kulturelle, religiöse, sportliche und andere Vereinigungen jeglicher Art wie auch alle jüdischen Einrichtungen öffentlichen Nutzens werden der Leitung der "Judenzentrale in Rumänien" unterstellt, die die betreffenden Leitungsausschüsse ernennen wird.

Im gleichen Amtsblatt ist ferner folgendes vom Staatsführer unterzeichnetes "Gesetz über die Zählung der Einwohner jüdischen Blutes" erschienen.

Art. 1. Alle Einwohner des Landes jüdischen Blutes sind unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit verpflichtet, sich beim Sitze der "Judenzentrale in Rumänien" in jedem Kreisvorort zu melden, um einen Vordruck "Zählbogen für Einwohner jüdischen Blutes" zu erhalten, den sie auszufüllen haben.

Der Zeitpunkt für die Übergabe des ausgefüllten Bogens läuft am 29. Februar 1942 ab.

Bei der Übergabe des ausgefüllten Zählbogens bei dem Sitz der "Judenzentrale in Rumänien" erhalten die Gezählten eine von einem Vertreter der öffentlichen Polizeibehörde gegengezeichnete Bestätigung.

Art. 2. Zu melden hat sich, dessen Elternpaar oder ein Elternteil oder wenigstens ein Grosselternteil

väterlicher oder mütterlicherseits jüdischen Blutes ist.

Wenn nur einen jüdischen Grosseltern-
teil besitzt, muss seine Erklärung an das zuständige
Polizei-kommissariat und nicht an den Kreissitz der
"Judenzentrale in Rumänien" abgeben.

Art. 3. Als jüdischen Blutes gelten Eltern
und Grosseltern, die der mosaischen Religion angehören
und oder einmal angehörten, oder in einer israelitischen
Gemeinde eingeschrieben sind oder es einmal waren.

Kinder jüdischen Blutes, die bis zum
Alter von einem Jahre nicht getauft sind, gelten als
Angehörige der mosaischen Religion.

Art. 4. Kinder bis zum 18. Lebensjahre werden
von ihren Eltern oder Vormunden eingetragen.

Alte und Kranke werden, wenn sie unfä-
hig sind, ihre Wohnung zu verlassen, von ihren mündigen
Kindern oder bei deren Abwesenheit von ihren Gattinnen
(Gatten) eingetragen, oder in deren Abwesenheit durch
einen eingeschriebenen Brief die "Judenzentrale" im
Kreisvorort um Zusendung eines Beauftragten ersuchen.

Art. 5. Wer die in Art. 1 verlangten Erklä-
rungen bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt nicht aus-
füllt, oder falsche Erklärungen einreicht, wird mit 10
Jahren Gefängnis und 200.000 Lei Geldbusse bestraft.

Art. 6. Die Vordrucke werden von der "Juden-
zentralstelle in Rumänien" angefertigt und zum Preise
von 20 Lei je Stück verkauft.

Die aus diesen Einnahmen erzielten
Beträge dienen zur Bestreitung der Ausgaben für die
Drucksachen jeglicher Art und des für die Zählung not-
wendigen Personals.

Die Verwaltung dieser Beträge ge-
schieht durch die "Judenzentralstelle in Rumänien",
die nach Abschluss der Zählung auch einen Bericht über
die Art der Verwendung dieser Beträge vorzulegen haben.

Berlin, den 19. Januar 1942 *Fr*

zu D III 9854 / 41

Ref. : L.R. Rademacher

- 1.) An
- a) des Reichssicherheitshauptamt
 - b) des Reichsministerium des Innern
 - c) des Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda
 - d) die Antisemitische Aktion, Berlin - W 9, Potsdamerstr. 17
 - e) das Institut zur Erforschung der Judenfrage, Frankfurt a/Main
Lockenheimer Lohstrasse 68
- je ein
Anlage e)
// *Antisemitische Aktion*
Sammelanschrift, je besonders- *15 62*

Im rumänischen Amtsblatt Nr. 299 vom 17. Dezember 1941 ist ein "Gesetz über die Auflösung des Verbandes der jüdischen Gemeinden des Landes und die Errichtung einer Judenzentrale in Rumänien" veröffentlicht. Eine deutsche Übersetzung des Wortlautes dieses Gesetzes liegt hier bei.

I.A.

gez. Rademacher

2.) z. e. A.

G. h.

Deutsche Gesandtschaft
Berater für Judenfragen.

AA Inland II A/B 59/1
Bukarest, den 16. Januar 1942.

Tgb.Nr.: 10 576 - 30/42

Aktenz.: B II 8 - V 3

Betrifft: Gesetz über die
Auflösung der "Vereinigung
der jüdischen Gemeinden in
Rumänien" und Errichtung der
Judenzentrale in Rumänien.

Vorgang: Hies. Fernschreiben
vom 17. Dezember 1941.

Anlagen: - 7 -

4 Doppel.

Gesehen:

K. Killinger

(von Killinger)
Gesandter.

Beiliegend wird Abschrift
der Übersetzung des Gesetzes vom 16.12.41
über die Auflösung der "Vereinigung der
jüdischen Gemeinden in Rumänien" und die
Errichtung der Judenzentrale in Rumänien
mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt
(Anlg. I).

Die rumänische Presse brachte
das Gesetz in grosser Aufmachung (Anlg.
II - VI).

Noch am Vorabend der Unter-
zeichnung des Gesetzes behauptete der
Präsident der inzwischen aufgelösten
"Vereinigung der jüdischen Gemeinden in
Rumänien" Dr. Filderman in engerem Kreise,
die Auflösung der Föderation sei eine
Unmöglichkeit, zumal er die Versicherung
von höherer Stelle erhalten habe, dass
ihm nichts getan würde und er weiterhin
das volle Vertrauen geniesse.

An das
Auswärtige Amt
- Abtlg. Deutschland -

2. Weiterleitung an das
Reichssicherheitshauptamt
2. Bd. v. 31-01 stubaf. Eichmann
Berlin SW 62
Kurfürstenstr. 116.

Die Veröffentlichung des Gesetzes hat in den Kreisen der reichen Juden eine heftige Reaktion ausgelöst, da gerade sie sich durch dieses Gesetz direkt betroffen fühlten. Die unbeeinträchtigten Juden hoffen jedoch, dass die Judenzentrale eine Verbesserung ihrer Lage durch Rationalisierung der den Juden auferlegten Verpflichtungen und Übertragung der Abgaben an die reichen Juden bringen wird. Am Nachmittag des 16. Dezember 1941 wurde durch den Beauftragten Ministerialdirektor Lecca der Jude Henri Stefan Streitmänn mit der kommissarischen Führung der Judenzentrale beauftragt und eingesetzt.

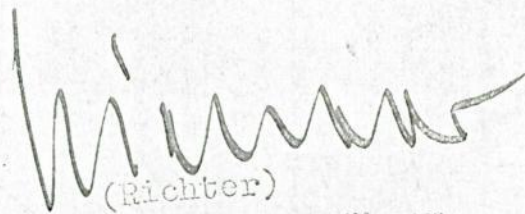
Auf Veranlassung des Beauftragten Lecca hat die Staatsanwaltschaft das Archiv der aufgelösten "Vereinigung der jüdischen Gemeinden in Rumänien" sofort versiegelt. Zurzeit findet eine Überprüfung der Finanzgebarung der aufgelösten Vereinigung statt.

Der neu errichteten Judenzentrale stand der grösste Teil der Juden zunächst sehr misstrauisch gegenüber. Es hiess allgemein, die Judenzentrale bestünde aus Agenten der Gestapo, und die Mitglieder des neuernannten Komitees wurden "Hitlerjuden" und "jüdische Legionäre" genannt.

Am 28.12.41 fand zwischen den Mitgliedern der Judenzentrale Willmann und Dr. Ginzold einerseits und Dr. Wilder-

man andererseits eine Besprechung statt.
Dr. Gingold, der in der Judenzentrale
für die Stelle des Generalsekretärs
ausgesehen ist, machte Tilderman klar,
dass er im Interesse des Judentums und
in seinem persönlichen Interesse jede
Agitation gegen die neue Führung auf-
geben muss. Dr. Tilderman gab die Ver-
sicherung ab, dass er nichts gegen die
Zentrale unternommen habe und auch
weiterhin nichts unternehmen wird.
Er wies darauf hin, dass er in einem
Rundbrief (Anlg. VII) seine Mitarbeiter
aufgefordert habe, sich der neuen Führung
zur Verfügung zu stellen und die Juden-
zentrale zu unterstützen.

Nach dem Gesetz über die Errich-
tung der Judenzentrale werden die Aufga-
ben und die Tätigkeit der Judenzentrale
durch ein Organisationsstatut festgelegt.
Das Organisationsstatut ist bereits aus-
gearbeitet und wird in den nächsten Tagen
dem Stv. Ministerpräsidenten Antonescu
zur Unterzeichnung vorgelegt.



(Richter)
SS-Hauptsturmführer.

für Volkserziehung
und Fortgang
sowie der Priester
ministerien der
Tunoren mit Kisten
von Gold und Silber
mitnehmen zu lassen?

J. D.

(Müller)

In Auftrag

(zu La n. b.) i. Anlage d.

a.) der Abteilung Ausland
der Priesterministerien
für Volkserziehung
und Fortgang
sowie der Priester
ministerien 194

b.) der Priesterministerien
der Tunoren

(zu La n. b.) zum Fortgang
sowie der Priester
ministerien

Menden

Abgangssand.

Die Aulagen des Bauwerks
sind in mit Tispenen
von Gestein dem Ortlich.
figenrittsbau zu
gehören von J. J. Ober-
steinbauwerkzeugen fig-
manne gegeben. Auf-
bau.

J. Or.

W. Or.

1/4
1/2

1/8
1/4

1/8
7.

Berlin, den 21. Februar 1942

zu ~~84~~ - 24 753

757

(-X-) 3 Anlagen

~~Unter Doppel oder Abschnitt aus~~

~~Eingangs ist zu setzen.~~

~~Berlin, den (wie oben)~~

In ~~Absehn~~ 11

~~den (wie oben)~~
In Abschrift
Schiffbau

20
reviser O. H. Long

S. H. M. O'Connell

Dr. Johnson

der Kaiserin Johanne-
nischen

указаний

3. Zum Reichsministerium
für Volksaufklärung und
Propaganda
- Abteilung Ausland-

zur Volkserhellung und
Kriegsgerecht-
-theilung Ausblauet

Perogangandze
- Abteilung Aischland -

Fairview - Her. 194
 Haus Baingden, gefolgt das Großbrü-
 der (Ruf) Bräutigam für den Brau-
 der (Ruf) Ministerialdirektor z. Hof-
 der (Ruf) Oberamtsrat (Ruf) Hof-
 der (Ruf) Hofrat (Ruf) Hofrat
 zur Kenntnis übergeben
 der Hofrat (Ruf) Hofrat 3

Haus Baubauersfeldt des Großherz.
seiner Majestät Königl. Preuss. für die Rhein-
provinzen Ministerpräsidenten v. v. v. v. v.
Herrn v. v. v. v. v. v. v. v. v. v. v. v. v.
Herrn v. v. v. v. v. v. v. v. v. v. v. v. v.
zur Kenntnis übersendet.
Der Herr v. v. v. v. v. v. v. v. v. v. v. v. v.

Low 40 ft. Shigginet Shoals 3

~~(Schwaburg)~~

am nächsten Geburtstage

1941

5000 na Polio

1845.

Box 1 - H.L. Coe, Feb. 7

... 1871 Jan 1 Jan 1871

1894. in England

1875



Berlin, den 18. Juli 1942. *Jo*

zu D III 4281. ✓

1.) An

das Reichssicherheitshauptamt
z. Hd. von Obersturmbannführer EICHMANN
oder Vertreter
B.e.r.l.i.n SW. 62.
Kurfürstenstraße 116.

SCHNELLBRIEF!

Ref.: I.V. Ges.-Rat KLINGENFUSS.

Die Deutsche Gesandtschaft in Bukarest hat unter
dem 16. Juli 1942 nachstehendes Telegramm übersandt:

<einrücken aus Eingang.>

I. A.

gez. KLINGENFUSS.

2. 2. d. A.

ab 20/2 da

10/12/7

*10/12/7
ho*

Arbeitsexemplar

167. 112

AA Inland II A/B 50/1

Fernschreibstelle
des
Auswärtigen Amts

4287

S BUKAREST NR 213 16.7. 10..55 = ETAT = Vor-Nach-Mitt.

AUSW BERLIN = NR 3109

UEBER ABTEILUNG DEUTSCHLAND MIT DER BITTE UM

WEITERLEITUNG AN DAS REICHSSICHERHEITSHAUPTAMT Z. H=.

VON SS- O' STUBAF. EICHMANN = BERLIN SW 62

KURFUERSTENSTR 116 = < BETR: JUEDISCHE ORGANISATIONEN IN
TRANSYLVANIEN. = VORG: DORT. SCHR. V. 26.6. 42 -

IV B 4 B 3 / 1017/41 = BEI DER IM DORTIGEN SCHREIBEN

ERWAEHNTEN JUEDISCHEN ORGANISATION IN TRANSYLVANIEN

HANDELT ES SICH UM DIE " UNIUNEA NATUONALA EVREIASCA

DIN ARDEAL, BANAT, MARAMURES SI CRISANA" (JUEISCH-

NATIONALE VEREINIGUNG AUS SIEBENBUERGEN,

BANAT, MARAMAROSCH UND CRISCHANA") . DIESE VEREINIGUNG,

DIE IHREN SITZ VOR DEM WIENER SCHIEDSVERTRAG IN

KLAUSENBURG HATTE, IST DIE MUTER- ORGANISATION DER

ZIONISTISCHEN ORGANISATIONEN IN RUMAENIEN. NACH DEM

WIENER SCHIEDSVERTRAG VERLEGTE DIE ORGANISATION IHREN

SITZ NACH TEMESCHBURG, WO SIE VON DEM JUDEN DR. CAROL

REITTER GELEITET WURDE. DURCH EINE VERFUEGUNG DES

REGIRUNGSBEAUFTRAGTEN FUER DIE JUDENFRAGE IN RUMAENIEN

VOM 30. JUNI 42 WURDE DER LANDESVERBAND DER

2

ZIONISTISCHEN ORGANISATIONEN IN TRANSYLVANIEN, SITZ
TEMESCHBURG SOWIE DIE BEZIRKSORGANISATIONEN IN ALBA IULIA,
ARAD, BEIUS, CARANSEBES, DEVA, FAGARAS, LUDUS, MEDIAS,
ORAVITA, ORSOVA, PETROSANI, SIBIU, TINCA, TURDA, OCNA
MURESULUI, AUFGELOEST UND DIE JUDENZENTRALE ANGEWIESEN,
VERMOEGEN UND ARCHIVE DER AUFGELOESTEN ZIONISTISCHEN
ORGANISATIONEN ZU UEBERNEHMEN. DER REGIERUNGSBEAUFTRAGTE
LECCA BEGRUENDET DIE AUFLÖSUNGSVERFÜGUNG DAMIT, DASS
DIESE ZIONISTISCHE ORGANISATION IN TRANSILVANIEN EINE
GEGEN DIE INTERESSEN DES RUMAENISCHEN STAATES
VERSTOSSENDE POLITISCHE TÄTIGKEIT ENTFALTET HÄTTE. DIE
AUFLÖSUNG SAEMTLICHER IN RUMAENIEN NOCH BESTEHENDEN
ZIONISTISCHEN ORGANISATIONEN DURCH DEN REGIERUNGSBEAUFTRAGTEN
LECCA IST EINGELEITET. = = (RICHTER,
SS- HAUPTSTURMFÜHRER) > = VON KILLINGER ++

tsche Gesandtschaft

ter für Judenfragen.

Nr.: 890 - 36/45

anz.: B II 3 - II

rifft: Besprechung mit
Stv. Ministerpräsidenten
ei Antonescu am 27.1.42,
15 Uhr, in Ministerprä-
dium.

samt: Ohne.

erlin, den 4. Februar 1942.

.) An

das Reichssicherheitshauptamt
z. Hd. von Herrn H - Obersturmbannführer
E I C H M A N N

Berlin SW. 62.
Kurfürstenstraße 116.

P.: L.R. RADEMACHER.

zu D III 618

Hundtbrief

S O F O R T !

Die Deutsche Gesandtschaft in Bukarest hat unter
dem 2. Februar 1942 nachstehendes Telegramm übersandt:
" Betrifft: Organisationsstatut der Judenzentrale
in Rumänien.

Vorgang: Bekannt.

Gesetzentwurf über das Organisationsstatut der
Judenzentrale in Rumänien wurde am 30. Januar
1942 von Marschall ANTONESCU unterzeichnet. Ge-
setz ist bereits im Rumänischen Amtsblatt vom
31. Januar 1942 veröffentlicht.
Näherer Bericht folgt. RICHTER, H - Hauptsturm-
führer. "

I. A.

gez. Dr. Herbert MÜLLER.

Z. d. A.

rtige Amt
tlg. Deutschland -
eiterleitung an das
sicherheitshauptamt
v. SS-O'stuf. Richmann
rlin SW 62
urfürstenstr. 116.

83-25 Ann

Berlin, den 13 Februar 1942.

1.) An

das Reichssicherheitshauptamt
z. Hd. von Herrn $\frac{1}{4}$ - Obersturmbannführer
E I C H M A N N
B e r l i n SW. 62,
Kurfürstenstraße 116.

Ref.: L.R. RADEMACHER.

zu D III 671.

A.F. Jul II A 59/1

Beizufügen zwei Doppel
des Eingangs und die
Anlage des Eingangs
nach Fertigstellung einer
Protokopie für die
Akten.
- 3 -

In der Anlage werden zwei Durchschriften des
Berichtes der Deutschen Gesandtschaft in Bukarest vom
30. Januar 1942 nebst 1 Anlage, betreffend Besprechung
des stellvertretenden Ministerpräsidenten Mihai
ANTONESCU am 23. Januar 1942 um 16.15 Uhr im Minister-
präsidium, mit der Bitte um Kenntnissnahme übersandt.

I. A.

gez. Dr. Herbert MÜLLER.

2.) Z.

d. A.

A 72

Deutsche Gesandtschaft

Berater für Judenfragen.

Bukarest, den 30. Januar 1942.

Tgb.Nr.: 390 - 36/43

Aktenz.: B II 3 - II

Betrifft: Besprechung mit
dem Stv. Ministerpräsidenten
Mihai Antonescu am 23.1.42,
16,15 Uhr, im Ministerprä-
sidium.

Vorgang: Ohne.

Anlage: - 1 -

4 Doppel.

621
einst. - 5 FEB 1942
f. d. 4 Durchf. l.

Blumh
am
1/2

Geschen:

W. H. H. H.

(von Killinger)
Gesandter. -

Als Anlage übersende ich
Aktennotiz über eine Besprechung mit
dem Stv. Ministerpräsidenten Mihai
Antonescu am 23.1.42 mit der Bitte
um Kenntnissnahme.

Am 6/8
Am 9/2

Müller
(Richter)
SS-Hauptsturmführer.

An das

Auswärtige Amt

- Abtlg. Deutschland -

2. Weiterleitung an das

Reichssicherheitshauptamt

2.Hd.v. SS-O'stubaf. Eichmann

Berlin SW 62

Kurfürstenstr. 116.

83-25 Am

tsche Gesandtschaft

ter für Judenfragen.

Nr.: 890 - 36/43

enz.: B II 8 - II

rifft: Besprechung mit
Stv. Ministerpräsidenten
ai Antonescu am 23.1.42,
15 Uhr, im Ministerprä-
sidentium.

sanz.: Ohne.

Berlin, den 4. Februar 1942.

.) An

das Reichssicherheitshauptamt
z. Hd. von Herrn H - Obersturmbannführer
E I C H M A N N

Berlin SW. 62,
Kurfürstenstraße 116.

f.: L.R. RADEMACHER.

zu D III 618

Lundtbrief

S O F O R T !

Die Deutsche Gesandtschaft in Bukarest hat unter
dem 2. Februar 1942 nachstehendes Telegramm übersandt:
" Betrifft: Organisationsstatut der Judenzentrale
in Rumänien.

Vorgang: Bekannt.

Gesetzentwurf über das Organisationsstatut der
Judenzentrale in Rumänien wurde am 30. Januar
1942 von Marschall ANTONESCU unterzeichnet. Ge-
setz ist bereits im Rumänischen Amtsblatt vom
31. Januar 1942 veröffentlicht.

Näherer Bericht folgt. RICHTER, H - Hauptsturm-
führer. "

I. A.

gez. Dr. Herbert MÜLLER.

Z. d. A.

rtige Amt
tlg. Deutschland -
eiterleitung an das
sicherheitshauptamt
v. SS-O'stuf. Eichmann
rlin SW 62
urfürstenstr. 116.

83-25 Ann

Berater für Judenfragen.

Bukarest, den 23. Januar 1942.

Aktennotiz.

Betr.: Besprechung mit dem Stv. Ministerpräsidenten
Nihai Antonescu am 23.1.42, 16,15 Uhr, in
Ministerpräsidium.

Gegenstand der Besprechung waren folgende Punkte:

1.) Organisationsstatut der
Judenzentrale.

Ich bat den Stv. Ministerpräsidenten, das Organisationsstatut der Judenzentrale, das ihm bereits seit mehreren Tagen ausgearbeitet vorliegt, möglichst bald zu veröffentlichen um eine Einmischung verschiedener jedoch für die Judenzentrale nicht zuständiger Behörden zu verhindern. Ausserdem sei die baldige Veröffentlichung des Organisationsstatuts auch im Hinblick auf die Durchführung der Zählung aller Einwohner jüdischen Blutes bis zum 20. Februar notwendig. Antonescu erklärte, dass er mit dem Reglement einverstanden sei und es anschliessend an die Besprechung den Marschall zur Unterschrift vorlegen werde; es würde dann am Samstag in "Monitorul Oficial" erscheinen.

2.) Auswanderung von Juden
aus Rumänien.

Ich kam auf die Besprechung mit dem Stv. Ministerpräsidenten am 12.12.41 zurück, in welcher Antonescu meinen Vorschlag, die Auswanderung von Juden aus Rumänien künftighin zu unterbinden, zustimmte. Ich informierte ihn, dass in der gleichen Angelegenheit der Chef der Sicherheitspolizei und des SD von sich aus den Berater davon in Kenntnis gesetzt hätte.

AA Jul II A 59/1

dass die Auswanderung von Juden aus dem Reichsgebiet einschliesslich Protektorat Böhmen und Mähren und den besetzten Gebieten im Hinblick auf die kommende Endlösung der europäischen Judenfrage generell eingestellt wurde. Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD wünsche nun, dass auch die Auswanderung von Juden aus Rumänien unter allen Umständen unterbunden wird. Antonescu war mit dem Vorschlag des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD sofort einverstanden. Er erklärte, dass bisher schon auswandernde Juden die besondere Genehmigung des Ministerpräsidiums einholen mussten. Wenn die Abstopfung der Auswanderung von Juden nicht restlos durchgeführt werden konnte, so lag es daran, dass er durch den Staatsbesuch in Berlin sich um diese Angelegenheit nicht recht kümmern konnte. Er kam bei dieser Gelegenheit auch auf den Fall "Struma" zu sprechen. Die Struma fuhr seinerzeit mit 700 Juden an Bord zunächst nach Istanbul, um von hier aus dann nach Palästina weiterzufahren. Auf die Intervention des Beraters hin verfügte Antonescu damals, dass das Schiff nicht abfahre. Während seiner Abwesenheit (Staatsbesuch in Berlin) hat jedoch der frühere Chef der Siguranta, General Iovanu, seine Entscheidung sabotiert und die Abfahrt des Schiffes angeordnet. Das Schiff liege nun seit einigen Wochen schon in Istanbul fest und die türkische Regierung verweigere die Einreise dieser Juden. Das Endergebnis dieser Aktion sei nun, dass die 700 Juden wieder nach Rumänien überstellt werden. Das Verhalten des Generals Iovanu in dieser Angelegenheit habe ihn daher auch veranlasst, dem Marschall die Absetzung des Generals Iovanu vorzuschlagen.

Der Stv. Ministerpräsident versicherte mir, dass künftighin nicht nur die Einzelauswanderung, sondern auch die kollektive Auswanderung von Juden unterbunden wird. Auf meinen Hinweis, dass die rumänische Presse der Auswanderung der Juden Vorschub leiste, indem sie laufend Anzeigen von privaten Reise- und Schiffahrtsgesellschaften, die Yachten und Schiffe zum Zwecke der Auswanderung von Juden anbieten, veröffentliche. Ich legte dem Stv. Ministerpräsi-

dentem eine Reihe solcher Anzeigen vor. Er zeigte sich darüber sehr ungehalten und setzte sich telefonisch sofort mit der Pressezensur im Propagandaministerium in Verbindung, der er mitteilte, dass er die Veröffentlichung derartiger Anzeigen von heute an verbiete.

3.) Ich setzte den Stv. Ministerpräsidenten davon in Kenntnis, dass ich am 21. Januar 42 den Minister Dragos (Unterstaatssekretär für Romanisierung) aufgesucht und mit ihm eine längere Unterredung gehabt hätte. Als Ergebnis dieser Besprechung mit Dragos sei Übereinstimmung dahingehend erzielt worden, dass Minister Dragos nach wie vor sich im wesentlichen mit der Ausschaltung des Judentums aus dem wirtschaftlichen Leben Rumäniens beschäftige, während Ministerialdirektor Lecca sich mit rein weltanschaulichen und jüdisch-politischen Fragen befasse und dementsprechende Vorschläge direkt dem Stv. Ministerpräsidenten Mihai Antonescu in Zusammenarbeit mit dem Berater vorlege. Antonescu war über meine Bemerkung, dass u.B. die Zusammenarbeit zwischen Minister Dragos und Ministerialdirektor Lecca nunmehr möglich ist, sichtlich zufrieden.

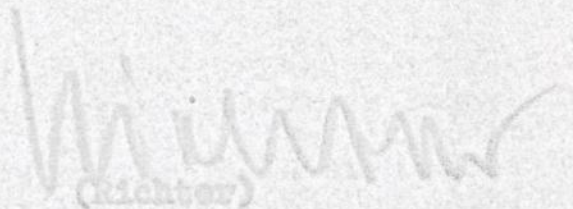
4.) Fall Jude Clejan.

Ich teilte Antonescu mit, dass ich erfahren habe, dass Architekt Clejan (Erbauer der Villa des Marschalls in Predeal) am 21.1.42 mit Marschall Antonescu eine Unterredung hatte. Clejan habe Mitgliedern der Judenzentrale gegenüber erklärt, dass der Marschall ihn habe rufen lassen und er in einer 3/4 stündigen Unterredung mit dem Marschall allgemeine Fragen, die sich mit dem Judenproblem in Rumänien befassen, erörtert habe. Ich erklärte Antonescu, dass es bei Clejan sich um jenen Juden handle, der sich bisher, wie er mir selbst zugegeben habe, um die Lösung der Judenfrage in Rumänien nicht gekümmert habe, jetzt aber in der Judenzentrale die Rolle eines jüdischen Führers spielen will.

Clejan sei sogar soweit gegangen, in einem Schreiben an den Ministerialdirektor Lecca darauf hinzuweisen, dass er eine solche Funktion nur dann übernehmen könne wenn er

- a) das Vertrauen, die Unterstützung und die Sympathien der jüdischen Masse besitze
- b) die Betrauung des Staatsführers und dessen vollständige Unterstützung erhält
- c) die zukünftigen jüdischen Gesetze nichts Aufreizendes enthalten werden und ausserdem keine Erkennungszeichen, keine Ghettos und keine Evaluierungen unternommen werden dürften.

Ich wies den Stv. Ministerpräsidenten darauf hin, dass es heute nicht mehr angängig ist, von Juden sich Bedingungen versetzen zu lassen. Der Jude Clejan habe inzwischen auch eingesehen, dass er mit seinem Schreiben an Ministerialdirektor Lecca eine grosse Dummheit begangen hat. Unter diesen Gesichtspunkten sei es auch ausgeschlossen, dass der Jude Clejan als ~~Präsident~~ Präsident der Judenzentrale tragbar ist. Ich machte ihm den Vorschlag, mit dem Marschall diesen Fall doch zu besprechen und zu klären, was auch Antonescu zusicherte.



(Richter)

SS-Hauptsturmführer.

Bukarest, den 5. Februar 1942.

Deutsche Gesandtschaft

Berater für Judenfragen.

Zgh.Nr.: 604 - 39/42
 Aktenz.: B II 8 - II 3
 Betr.: Stand der Juden-
 frage in Rumänien.
 Vorg.: Laufend.
 Anlg.: - 2 -

252
 WZ
 12/11/42
 1/11/42

Gesehen:

(von Killinger)
 Gesandter.

Beiliegend übersende ich in
 zweifacher Ausfertigung einen Bericht
 über den Stand der Judenfrage in
 Rumänien mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Eine Abschrift dieses Berichtes
 ging auch an das Auswärtige Amt in
 Berlin.

[Signature]
 (Richter)

SS-Hauptsturmführer.

an das
 Auswärtige Amt
 - Abt. Deutschland -
 Weiterleitung an den
 Chef der Sicherheitspolizei und
 des SD
 HJ.v. SS-O'stubaf. Eichmann
 Berlin
 Marienstr. 116.

83-25 *[Signature]*

Bukarest, den 1. Februar 1942.

AA Jul II A 59/1

Stand der Judenfrage in Rumänien

1. Februar 1942.

Die Auflösung des "Verbandes der jüdischen Gemeinden Rumäniens" und die Errichtung der "Judenzentrale in Rumänien" hat neben der Möglichkeit, das Judentum in Rumänien nunmehr in eine einheitliche und unter staatlicher Aufsicht stehende Gesamtorganisation zu bringen auch die Handhabe gegeben, Filderman seiner Stellung als Führer der Juden in Rumänien zu entheben. Seine Erwartung, dass die neugeschaffene Lage auf dem jüdisch-politischen Sektor nur eine Episode sei und man auf ihn vor allem von Regierungs-Seite aus zu gegebener Zeit wieder zurückgreife, hat sich nicht erfüllt. Filderman trägt sich neuerdings mit dem Gedanken Rumänien zu verlassen.

Nachdem Filderman noch einige Tage vor dem Erscheinen des Gesetzes über die Auflösung des "Verbandes der jüdischen Gemeinden in Rumänien" in engerem Kreise behauptete, dass er von Regierungs-Seite das Vertrauen habe und deswegen die in der Stadt kursierenden Gerüchte über seine bevorstehende Absetzung jeder Grundlage entbehren, hat das Erscheinen des Gesetzes über die Auflösung des "Verbandes der jüdischen Gemeinden in Rumänien" und des Gesetzes über die Zählung aller Einwohner jüdischen Blutes unter den Juden eine heftige Reaktion ausgelöst. Während die reichen Juden die schlimmsten Befürchtungen für ihr weiteres Schicksal hegten, stehen die ärmeren jüdischen Schichten nun der neuen Entwicklung positiv gegenüber. In diesen Schichten sah man in der Organisation Filderman's immer nur ein Ausbeutungsobjekt für die armen Juden zugunsten der jüdischen Bourgeoisie. Es ist einwandfrei

AA Jul II A 59/1

festzustellen, dass die frühere Leitung der Juden die reichen Juden bei der Zeichnung zur Wiederaufbauanleihe zum Nachteil der ärmeren Schichten erheblich ausgenommen hat. Juden, die heute noch riesige Vermögen besitzen, brauchten nur relativ kleine Summen zu zeichnen, hingegen mussten die Angehörigen der unteren Schichten über ihre Zahlungsfähigkeit zeichnen. Filderman zwang in solchen Fällen meistens unter Drohung die einzelnen Juden zur Zeichnung. So musste z.B. ein Arzt, der überhaupt kein Vermögen besitzt und vor zwei Jahren durch das Steueramt auf ein Jahreseinkommen von 100 000.-- Lei geschätzt wurde und dieses Einkommen heute nicht mehr hat, 100 000.-- Lei zur Wiederaufbauanleihe zeichnen. Die gleiche Begünstigung der reichen Juden durch Filderman war auch beim Arbeitseinsatz der Juden festzustellen. Filderman hat deren Freistellung durchweg auf Grund seiner Beziehungen zu führenden politischen Persönlichkeiten erwirkt.

Die im Dezember 1941 erlassenen Gesetze und die unter den Juden allgemein herrschende Befürchtung, dass weitere in das Leben der Juden in Rumänien einschneidende Gesetze folgen werden, haben unter den Juden eine heftige Taufbewegung ausgelöst. Die "Judenzentrale in Rumänien" meldet zahlreiche Fälle von Bekehrungen von Juden zum katholischen Glauben. Diejenigen Juden, die diese Bekehrungen propagieren, behaupten die Wirksamkeit des Übertrittes von Juden zum katholischen Glauben habe sich anlässlich der Deportierung der Juden aus der Bukowina in die Gegenden jenseits des Bugs bewiesen; es seien damals die katholischen Kirchenbehörden gewesen, die zum katholischen Glauben übergetretene Juden vor dieser Deportierung bewahrt hätten. Durch diese formalen Bekehrungen zum katholischen Glauben hoffen die Juden sich also evtl. weiterer Deportierung zu entziehen. Am 19. und 20. Januar 42 fand in der griechisch-katholischen Kirche in Bukarest die Taufe einer Gruppe von 40 Juden statt. Bemerkenswert ist, dass dieser Taufbewegung vor allem der apostolische Nuntius in Bukarest C a s u l o

entgegenkommt, der erklärte, dass "Juden, die zum Katholizismus übertreten, sich der päpstlichen Unterstützung erfreuen werden". Die getauften Juden haben sich aus Dankbarkeit gegenüber den Bemühungen des päpstlichen Nuntius verpflichtet, in Bukarest eine Kirche für die Bekehrten zu errichten.

Einige Hundert Juden, die Taufgesuche eingereicht hatten und für drei Monate eine Belehrungsschule im katholischen Glauben besuchen sollten, wurden inzwischen von katholischen Priestern in aller Eile getauft. Die Belehrungskurse werden nunmehr nach erfolgter Taufe fortgesetzt. Der römisch-katholische magyarische Erzbischof von Alba Julia, Marthon A r o n , hat sämtlichen ihm unterstellten Priestern den Auftrag erteilt, magyarisierte Juden die zum katholischen Glauben übertreten wollen zu taufen, und zwar mit der Begründung, die römisch-katholische Kirche habe die Aufgabe, den Menschen zum christlichen Glauben zu bekehren, ganz gleich um wen es sich dabei handle.

Die im Gesetz vom 16. Dezember 1941 über die Errichtung der "Judenzentrale in Rumänien" angekündigte Durchführungsverordnung, welche die Organisation und die Aufgaben der Judenzentrale regelt, ist von Marschall Antonescu am 30. Januar 1942 unterschrieben und im "Monitorul Oficial" vom 31.1.42 veröffentlicht worden. Bemerkenswert ist, dass im Gegensatz zu der Kommentierung der Durchführungsverordnung durch die reichsdeutsche Presse die rumänische Presse bisher weder das Reglement veröffentlicht, noch zur Durchführungsverordnung überhaupt Stellung genommen hat.

Die Tätigkeit des neuen Unterstaatssekretärs für die Romanisierung, Titus D r a g o s , tendiert dahin, die gesamte Romanisierung der rumänischen Wirtschaft und Industrie in seinen Ministerium zusammenzufassen. Zurzeit ist es so, dass neben dem Unterstaatssekretariat für

Romanisierung sich auch das Arbeits- und Wirtschaftsministerium mit Aufgaben der Romanisierung befassen, und zwar das Arbeitsministerium mit der Romanisierung des jüdischen Personals in den jüdischen Unternehmungen und das Wirtschaftsministerium mit der Überführung der jüdischen Wirtschafts- und Industrie-Unternehmen. Wie in Erfahrung gebracht wurde, beabsichtigt die rumänische Regierung, die gesamte Durchführung der Romanisierung und die Lösung der Judenfrage in die Zuständigkeit eines neu zu errichtenden Ministeriums zu legen. Als Leiter dieses Ministeriums wird der Sohn des alten Guza, Professor C u z a , genannt.

D r a g o s hat seine Arbeit im Romanisierungsministerium damit begonnen, dass er eine Reihe wesentlicher personeller Veränderungen vornahm.

So setzte er den Direktor im Hauptamt für Romanisierung, Octavian M a l a i ab, weil er unter Mißbrauch seines Amtes eine Staatsfarm auf den Namen seiner Frau pachtete. Malai war bereits früher wegen Unregelmäßigkeiten vom Posten des Sekretärs des Bürgermeisteramtes von Sathmar enthoben worden.

Der Direktor des Romanisierungsamtes in Czernowitz, der Universitätsprofessor Eugen P a v e l e s c u , wurde seines Amtes enthoben, weil es ihm nicht gelungen ist, die Wirtschaft in der Bukowina wieder in Gang zu bringen.

Die Schwierigkeiten der Romanisierungsarbeit liegen nach wie vor darin, dass die rumänische Rassegesetzgebung 24 verschiedene gesetzliche Definitionen des Begriffes "Jude" zulässt, sodass, wenn man die fachliche Unzulänglichkeit der rumänischen Beamten berücksichtigt, eine ordentliche Beachtung und entsprechende Anwendung der Gesetze nicht möglich ist. Dazu kommt noch die Tatsache, dass in den meisten Fällen die erlassenen Romanisierungsgesetze und ergänzenden Anordnungen in der Weise umgangen werden, indem durch mehr oder weniger verschleierte Maßnahmen eine Romanisierung nur vorgespiegelt wird.

Zu diesen einträglichen Verfahren geben sich neben
gewesenen Angestellten, ausgeschiedenen Staatsbeamten auch
höher gestellte Staats- und Militärpensionisten her.
Es wurden in kürzester Zeit Vermögen von vielen Hundert
Millionen, wenn nicht Milliarden Lei verkauft und ver-
schachert ohne dass jemand darnach gefragt hätte, wo
eigentlich diese enormen Gelder bisher steckten, wo diese
abgehoben und wie diese bisher verwertet wurden. Die sonst
so rührigen Finanzbeamten interessierten sich in keiner
Form, ob die in den Tarnungsverträgen angegebenen Werte
auch wirklich den realen Verhältnissen entsprechen. Bei
der Abfassung der Verträge wurden die geriebensten und
erfahrensten jüdischen Rechtsanwälte, die zwar als solche
laut den gesetzlichen Verfügungen ihre Tätigkeit nicht mehr
ausüben dürfen zu Rate gezogen, die selbstverständlich
darauf achteten, dass dem Wortlaut des Gesetzes in allen
Fällen Genüge geleistet wurde.

Ein bezeichnender Fall dieser Tarnungsbestrebungen ist
die Angelegenheit der "Beşa Gruppe". So hat die "Beşa Gruppe"
unter der Leitung des Ingenieurs Beşa nicht weniger als
fünf der grösseren Banater Unternehmungen, deren tat-
sächlicher Wert einige Hundert Millionen Lei beträgt,
zu 60 % übernommen. Diese Unternehmen sind:

"Timiş A.G."	Chemische Fabrik,
"Dura A.G."	Fabrik zur Erzeugung von Kandeläbern, Lustern, elektrischen Batterien, Radio und sonstigen elektrotechnischen Artikeln;
"Galvani A.G."	Fabrik zur Erzeugung von elektrischen Batterien, Bergmann Röhren, Bakelit und anderen elektrotechnischen Artikeln;
"Kawe A.G."	Fabrik für Erzeugung von Gummistoffen,
"Banater Textilfabrik A.G."	Textilwarenfabrik.

Wohl steht an der Spitze der Direktionsliste der erwähnte
Ing. Beşa, aber im Hintergrund stehen die Juden Ing. Adler
und Ing. Steiner bei der "Timiş" A.G., der Jude Löw-Boer
bei der "Dura" A.G., die Jude Györi bei der "Galvani" A.G.,

Reiss bei der "Kawa" A.G. und die Juden Dr. Höffler und Stern bei der "Banater Textilfabrik" A.G. Diese Juden schalten und walten bald in der Eigenschaft eines unbezahlten technischen oder kommerziellen Angestellten, bald aber auch in der Eigenschaft eines angeblich nicht besoldeten Beraters als die eigentlichen Leiter. Ähnlich ist die Lage auch bei den in der Anlage aufgeführten Unternehmungen.

Nachdem es sich bei den Stroh Männern, die sich für diese Tarnungsmanöver hergeben, durchweg um bekannte Persönlichkeiten der rumänischen Gesellschaft handelt, besteht bei den zur Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen berufenen Behörden kein Interesse, die angeführten Tarnungen in all ihren Einzelheiten aufzuklären und nachzuweisen, obwohl sie stadtbekannt sind und alles darüber spricht, sondern sie werden stillschweigend zur Kenntnis genommen. Nur mit ganz wenigen Ausnahmen sind sämtliche bisher durchgeführten Romanisierungen in ähnlicher Weise durchgeführt worden.

In Temeschburg stellte der Generalverwalter der enteigneten jüdischen Liegenschaften, Dr. Sever Pop, fest, dass 471 jüdische Immobilien im Werte von über einer halben Milliarde Lei nicht angemeldet worden sind. In 200 Fällen steht das Ergebnis einer Nachprüfung noch aus.

Die für die Liquidierung der jüdischen Apotheken festgesetzte Frist wurde durch ein Gesetz des Gesundheitsministeriums bis zum 25. April 1942 verlängert. Die Fristverlängerung ist notwendig geworden, weil sich für die Beteiligung der freiwerdenden Apotheken etwa 800 Bewerber gemeldet hatten, deren Prüfung nicht so schnell beendet werden konnte. Nach einer Erklärung des Gesundheitsministers Prof. Dr. Tonescu stehen 508 rumänische Apotheken 178 jüdische gegenüber.

Der Generaldirektor des rumänischen Theaterwesens Liviu Rebreanu hat alle Theater in Rumänien darauf

hingewiesen, dass irgendwelche Beteiligung der Juden in das rumänische Theaterwesen strengstens untersagt ist. Juden können weder als Schauspieler, Regisseure, Techniker, Kulissenmaler, Arbeiter usw. an der Aufführung eines Stückes mitwirken, noch dürfen sie rumänische Theater finanzieren. Die gleichen Bedingungen gelten für die Vorführungen in Varietees und Lokalen. Theater- und Musikstücke von Juden dürfen nicht aufgeführt werden. Ausgenommen sind nur rein jüdische Theater. Robreanu wies darauf hin, dass strenge Massnahmen zur Ausschaltung der Juden aus dem rumänischen Theaterleben getroffen werden würden, wenn es sich als notwendig herausstelle.

Durch eine Verlautbarung des Grossen Generalstabes vom 30. Dezember 1941 ist der jüdische Arbeitsdienst am 1. Januar 1942 dem Generalinspektorat der Arbeitslager und Arbeitskolonnen im Arbeitsministerium unterstellt worden.

Am 20.1.42 verfügte das Generalinspektorat der Arbeitslager und Arbeitskolonnen, dass sich alle in Bukarest und den umliegenden Dörfern wohnenden Juden, gleichgültig in welcher Stellung sie sich befinden, ab 22.1.42 zum Fortschaffen der Schneemassen zu melden haben. Bei Nichterscheinen wird Festnahme und Bestrafung gemäss den Bestimmungen des Inspektorates angedroht. Soweit die Rekrutierungsämter mit dieser Angelegenheit zu tun hatten, verschafften sich zahlreiche Juden, die gute Beziehungen zu den Leitern der Rekrutierungsämter hatten, gegen eine Bezahlung von 3 000 bis 5 000 Lei entsprechende Bescheinigungen, welche diese Juden vom Schneeschaukeln befreiten.


(Richter)

SS-Hauptsturmführer und
Berater für Judenfragen.

1.) Wollindustrie A.G. / Industria Lână S.A. / Temeschburg II.

Besitzer: Baron H a t v a n i - D e u t s c h e n Hatvan, Jude, ungarischer Staatsbürger, derzeit wohnh. in London oder Kanada, Besitzer der grossen Zuckerfabriken in Hatvan und Sarvar, Ungarn.

Das Unternehmen wurde wie folgt romanisiert:

Die Aktien der Wollindustrie A.G. wurden seinerzeit zur Aufbewahrung dem Rechtsanwalt der Fabrik, Advokat Liviu O p r i ş a übergeben. Als das Romanisierungsgesetz erschien, wurde an Stelle des nach Kanada geflüchteten jüdischen General-Direktors A c h t , der Advokat Oprişa als solcher ernannt, und wurde gleichzeitig Hauptbesitzer der viele Hundert Millionen wertvollen Wollindustrie. Das Unternehmen erhielt einen Regierungskommissar, da es als ein ausländisches Unternehmen betrachtet wurde. Die Fabrik wurde mobilisiert, wird aber eigentlich durch den folgenden Direktionsrat geleitet:

1. General-Direktor Advokat Liviu Oprişa, Rumäne, eigentlicher Strohhalm;
2. Geschäftsführender Direktor I. S z e n e s , Jude, Gewesener Oberbuchhalter des Unternehmens, Vertrauensmann des Barons Hatvani;
3. Direktor M. Dan, Rumäne;
4. Direktor A u s t e r w e i l F., Jude, Gewesener Sekretär des Unternehmens;
5. Direktor W o j a t s c h e k F., Deutschböhme, begeisterter Anhänger der Juden, spendete erst kürzlich einige Tausend Lei für die Juden;
6. Direktor für Rohmaterialieinkäufe M. D r e c h e l e r , ausländischer Jude.

Betriebsleiter, Abteilungsleiter und im allgemeinen die besten Stellen bekleiden noch immer Juden, auch viele ausländische Juden, die vom Militärdienst enthoben wurden. Wie ersichtlich wird das Unternehmen tatsächlich noch immer von dem jüdischen Besitzer, durch dessen Vertrauensmänner verwaltet.

- 2.) Spiritusfabrik A.G. / Fabrica de Spirit S.A. /
Temeschburg IV. Spl. Müller - Gattenbrunn.

Eigentlicher Besitzer noch heute Direktor T a u s a i g, (Jidn)
der sein Vermögen sowie jenes der Fabrik in die Schweiz
schmuggelte. Als Direktor und Hauptbesitzer figuriert
der gewesene Sekretär der Fabrik Mico, der bisher kein
nennenswertes Vermögen besaß und keine bessere Schul-
bildung hat, daher zur Leitung eines solch grossen Unter-
nehmens völlig ungeeignet ist.

- 3.) "Nationala" A.G., Zinspalais, Temeschburg I.Bv.Reg.
Ferdinand VIII.

Besitzer: Wilhelm S t e r n und Eduard S c h ö n b e r g
verschwägert, beide Juden, Mitinhaber der Banater Webe-
industrie.

Als das Gesetz betr. der jüdischen Immobilien erschien,
fuhr der Rechtsanwalt Dr. Geza Löffler, Jude, gewesener
Vize-Bürgermeister der Stadt Temeschburg in Vertretung
Obengenannter nach Bukarest, wo es ihm angeblich gelang,
eine ministerielle Genehmigung zu erhalten, die namen-
losen Aktien auf die obengenannte "Beza-Gruppe" zu
überschreiben. Das Palais wird auch weiterhin durch Dr.
Geza Löffler verwaltet und die Juden Stern und Schönberg
gelten noch nach wie vor als Besitzer desselben.

- 4.) Strumpf- und Trikotwarenfabrik "Florida", Temeschburg II.
Spl. Penes-Carcamul.

Gewesener Besitzer: die jüdischen Familien P o l l a k
und K l e i n. Getarnt wird das Unternehmen durch
Herrn M. M i h a i l o v i c i, ein gewesener Bank-
beamter aus Arad.

Leiter der kaufmännischen Abteilung ist Beza Pollak und der
technischen Abteilung Martin Pollak, ohne dass sich auch
nur das Mindeste ausser dem Besitzer bei den Unternehmen
geändert hätte.

- 5.) Tricotaje Banateana, Temeschburg IV, Bul. Berthelot 3.

Gewesene Eigentümer: Brüder F a r k a s (Jidn).

Jetzige Eigentümer: Zwei gewesene Finanzkontrolleure: B o l o g und P o n t a . Das Unternehmen wird derzeit von den Frauen der sich in Zwangsarbeit befindlichen Brüder Parkas geleitet.

- 6.) "Heda" Trikotagenfabrik, Temeschburg III. Str. Domnita Balasa.

Besitzer sind die Juden B i n g und E h r e n r e i c h .
Geführt wird das Unternehmen durch die Sekretäre des
"Sfatul Negustoresc" Tim, Popescu.
Geleitet wird es nach wie vor durch den jüdischen
Besitzer Ehrenreich.

- 7.) "Westend" Handschuhfabrik, jetzt Industria de Piele,
Temeschburg II. Spl. Morarilor 7.

Besitzer: Wwe A. L a n g e r u. Sohn, Ing. Langer. (jüd.)
Geführt durch den Schwiegersohn I. M o d o v a n , der
jetzt, seit der Romanisierung, als Generaldirektor
figuriert.

- 8.) I. Schönbeim, Kurzwarenhandlung, Temeschburg II. Pta.
Traian.

Geführt durch Fräulein Aurora S a r b e s c u , 28 Jahre
alt, aus Bukarest. Befindet sich erst jetzt ab und zu im
Geschäft seit der Jude Schönbeim zur Arbeit einberufen
wurde. Genannte bekommt für die Tarnung 15 000 Lei.

- 9.) Expeditionsunternehmen "Alexander Vajda" Temeschburg II
Str. I. Grozescu 20.

Besitzer: Alexander Vajda, Jude, seit einem Jahr römisch-
katholisch.

Arisiert durch den gewesenen Obernotar der Stadt
Temeschburg, Dr. Nicolae T a b l e , der gegenwärtig
als Haupteigentümer figuriert. Eigentlicher Leiter und
Ausbeuter ist Alexander V a j d a , der auch gegen-
wärtig das Unternehmen verwaltet und auch dort wohnt.

- 10.) Spezerei-Großhandlung Kohn A. u. Söhne, Temeschburg II
Pta. Traian.

Das viele Millionen wertvolle Geschäft wurde scheinbar

durch den Realgymnasium-Professor P a s u l a
gekauft; der auch als Hauptbesitzer figuriert. Sämt-
liche Juden, Besitzer und Angestellte sind auch
weiterhin im Geschäft tätig.

- 11.) Buchhandlung "Monitor" Morawetz S.A. Temeschburg I.
Str. 10 Mai mit Filiale in Temeschburg IV. Pta. Dragalina.

Das Unternehmen, welches die grösste Buchhandlung
der Stadt ist, wird nach wie vor von den jüdischen
Besitzern B o r g h i d a geleitet.

- 12.) Simion Goldmann, Juwelier und Uhrmacher, Temeschburg,
Str. Mercy.

Besitzer: Simion G o l d m a n n, Jude.
Getarnt durch: N. D u m o n i u.

- 13.) Papier- und Buchhandlung "Cultura" Temeschburg IV.

Besitzer: Brüder Gerö und deren Reisender I. Klein. (jüd.)
Getarnt durch Peter M a c a v e i.

- 14.) Eisenhandlung Blau A.G. Temeschburg, Pta. Dragalina.

Besitzer: B l a u, M. (jüd.)
Getarnt und gekauft von Adalbert S t e i n e r A.G.

- 15.) Galanteriewarenhandlung S. Schönfeld, Temeschburg IV
Str. Preyer 1.

Besitzer: S. S c h ö n f e l d, Jude.
Getarnt durch A r m a s i u, Rumäne.

- 16.) Modewarenhandlung Kertesz, Temeschburg IV. Bul. Carol 6.

Besitzer Eugen Kertesz. (jüd.)
Getarnt durch Alexander Pisica & Co. - Rumäne.

- 17.) Kolonialwarenhandlung Hirsch & Co., Temeschburg IV
Pta. Dragalina.

Besitzer: die jüdische Familie Adalbert H i r s c h.
Getarnt durch Octavian - T a r a n & Co. - Rumäne.

18.) Optiken- und Photoartikelhandlung Simion Bura,
Temeschburg I. Bl. Duca.

Besitzer: Frau K e c s k e n é t i und Sohn. (Jura).
Getarnt durch Simion B u r a , pensionierter Finanz-
Oberbeamter, der nie ausser seinem Haus auch noch
ein Vermögen besass, um dieses äusserst wertvolle
Unternehmen ankaufen zu können. Bemerkenswert ist, dass
Herr B u r a auch noch in mehreren anderen Unter-
nehmungen den Posten eines Direktionsmitgliedes oder
den eines Zensors bekleidet.

AA Zagreb 68/4797/92

Auswärtiges Amt

Berlin, den 21. Februar 1942

D III 757

Tagbuch *1945-497/92*
 eing. 26 FEB. 1942
 3. Aufl. Doppel

3 Anlagen

In Durchschlag nebst 1 Photokopie zweier Anlagen

der Deutschen Gesandtschaft

In Sofia

der Deutschen Gesandtschaft

in Budapest

der Deutschen Gesellschaft

4.2.1.1. *Aspergillus*

der Deutschen Gesellschaft

In Proben

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Die Antwort

IN ALGERIE
V. J. L. L. L.

H. Erdinger 1874

~~2/ H. J. Rogers Jr. Certificate~~

274. children

2) ~~grip ma~~

✓ H. 48

5) zweites v. Katschowski

6) 3. V. K. 11.5.42

AA Zagreb 6814

Deutsche Gesandtschaft
Abteilung Berater.

Bukarest, den 9. Februar 1942.

14853

Tgb.Nr.: 664

Aktenz.: B II 8

Betrifft: Stand der Juden-
frage in Rumänien.

Vorgang: Laufend.

Anlage: - 1 -

4 Doppel

Beiliegend übersende ich
einen Bericht des Beraters für Juden-
fragen über den Stand der Judenfrage in
Rumänien vom 1.2.42 mit der Bitte um
gefl. Kenntnisnahme.

Der Bericht ging auch an den
Chef der Sicherheitspolizei und SD.

(von Killinger)

An den

zuständige Amt

- Abt. Deutschland -

Berlin.

4/8-497/42

Bukarest, den 1. Februar 1942.

Berater für Judenfragen

Stand der Judenfrage in Rumänien

1. Februar 1942.

Die Auflösung des "Verbandes der jüdischen Gemeinden Rumäniens" und die Errichtung der "Judenzentrale in Rumänien" hat neben der Möglichkeit, das Judentum in Rumänien nunmehr in eine einheitliche und unter staatlicher Aufsicht stehende Gesamtorganisation zu bringen auch die Handhabe gegeben, Hilderman seiner Stellung als Führer der Juden in Rumänien zu entheben. Seine Erwartung, dass die neugeschaffene Lage auf dem jüdisch-politischen Sektor nur eine Episode sei und man auf ihn vor allem von Regierungs-Seite aus zu gegebener Zeit wieder zurückreife, hat sich nicht erfüllt. Hilderman trägt sich neuerdings mit dem Gedanken Rumänien zu verlassen.

Nachdem Hilderman noch einige Tage vor dem Erscheinen des Gesetzes über die Auflösung des "Verbandes der jüdischen Gemeinden in Rumänien" in engeren Kreise behauptete, dass er von Regierungs-Seite das Vertrauen habe und deswegen die in der Stadt kursierenden Gerüchte über seine bevorstehende Absetzung jeder Grundlage entbehren, hat das Erscheinen des Gesetzes über die Auflösung des "Verbandes der jüdischen Gemeinden in Rumänien" und des Gesetzes über die Zählung aller Einwohner jüdischen Blutes unter den Juden eine heftige Reaktion ausgelöst. Während die reichen Juden die schlimmsten Befürchtungen für ihr weiteres Schicksal hegten, stehen die ärmeren jüdischen Schichten nun der neuen Entwicklung positiv gegenüber. In diesen Schichten sah man in der Organisation Hilderman's immer nur ein Ausbeutungsobjekt für die armen Juden zugunsten der jüdischen Bourgeoisie. Es ist einwandfrei

festzustellen, dass die frühere Leitung der Juden die reichen Juden bei der Zeichnung zur Wiederaufbausanleihe zum Nachteil der ärmeren Schichten erheblich ausgenommen hat. Juden, die heute noch riesige Vermögen besitzen, brauchten nur relativ kleine Summen zu zeichnen, hingegen mussten die Angehörigen der unteren Schichten über ihre Zahlungsfähigkeit zeichnen. Filderman zwang in solchen Fällen meistens unter Drohung die einzelnen Juden zur Zeichnung. So musste z.B. ein Arzt, der überhaupt kein Vermögen besitzt und vor zwei Jahren durch das Steueramt auf ein Jahreseinkommen von 100.000.— Lei geschätzt wurde und dieses Einkommen heute nicht mehr hat, 100.000.— Lei zur Wiederaufbausanleihe zeichnen. Die gleiche Begünstigung der reichen Juden durch Filderman war auch beim Arbeitseinsatz der Juden festzustellen. Filderman hat deren Freistellung durchweg auf Grund seiner Beziehungen zu führenden politischen Persönlichkeiten erwirkt.

Die im Dezember 1941 erlassenen Gesetze und die unter den Juden allgemein herrschende Befürchtung, dass weitere in das Leben der Juden in Rumänien einschneidende Gesetze folgen werden, haben unter den Juden eine heftige Taufbewegung ausgelöst. Die "Judenzentrale in Rumänien" meldet zahlreiche Fälle von Bekehrungen von Juden zum katholischen Glauben. Diejenigen Juden, die diese Bekehrungen propagieren, behaupten die Wirksamkeit des Übertrittes von Juden zum katholischen Glauben habe sich anlässlich der Deportierung der Juden aus der Bukowina in die Gegenden jenseits des Bugs bewiesen; es seien damals die katholischen Kirchenbehörden gewesen, die zum katholischen Glauben übergetretene Juden vor dieser Deportierung bewahrt hätten. Durch diese formalen Bekehrungen zum katholischen Glauben hoffen die Juden sich also evtl. weiterer Deportierung zu entziehen. Am 19. und 20. Januar 42 fand in der griechisch-katholischen Kirche in Bukarest die Taufe einer Gruppe von 40 Juden statt. Bemerkenswert ist, dass dieser Taufbewegung vor allem der apostolische Nuntius in Bukarest O a s u l o

entgegenkommt, der erklärte, dass "Juden, die zum Katholizismus übertreten, sich der päpstlichen Unterstützung erfreuen werden". Die getauften Juden haben sich aus Dankbarkeit gegenüber den Bemühungen des päpstlichen Nuntius verpflichtet, in Bukarest eine Kirche für die Bekehrten zu errichten.

Einige Hundert Juden, die Taufgesuche eingereicht hatten und für drei Monate eine Belehrungsschule im katholischen Glauben besuchen sollten, wurden inzwischen von katholischen Priestern in aller Eile getauft. Die Belehrungskurse werden nunmehr nach erfolgter Taufe fortgesetzt. Der römisch-katholische magyarische Erzbischof von Alba Julia, Marthon A r o n , hat sämtlichen ihm unterstellten Priestern den Auftrag erteilt, magyarisierte Juden die zum katholischen Glauben übertreten wollen zu taufen, und zwar mit der Begründung, die römisch-katholische Kirche habe die Aufgabe, den Menschen zum christlichen Glauben zu bekehren, ganz gleich um wen es sich dabei handle.

Die im Gesetz vom 16. Dezember 1941 über die Errichtung der "Judenzentrale in Rumänien" angekündigte Durchführungsverordnung, welche die Organisation und die Aufgaben der Judenzentrale regelt, ist von Marschall Antonescu am 30. Januar 1942 unterschrieben und im "Monitorul Oficial" vom 31.1.42 veröffentlicht worden. Bemerkenswert ist, dass im Gegensatz zu der Kommentierung der Durchführungsverordnung durch die reichsdeutsche Presse die rumänische Presse bisher weder das Reglement veröffentlicht, noch zur Durchführungsverordnung überhaupt Stellung genommen hat.

Die Tätigkeit des neuen Unterstaatssekretärs für die Romanisierung, Titus D r a g o s , konzentriert sich, die gesamte Romanisierung der rumänischen Wirtschaft und Industrie in seinem Ministerium zusammenzufassen. Zurzeit ist es so, dass neben dem Unterstaatssekretariat für

Am 2. April 1944

Romanisierung, sich auch das Arbeits- und Wirtschaftsministerium mit Aufgaben der Romanisierung befassen, und zwar das Arbeitsministerium mit der Romanisierung des jüdischen Personals in den jüdischen Unternehmen und das Wirtschaftsministerium mit der Überführung der jüdischen Wirtschafts- und Industrie-Unternehmen. Wie in Erfahrung gebracht wurde, beauftragt die rumänische Regierung, die gesamte Durchführung der Romanisierung und die Lösung der Judenfrage in die Zuständigkeit eines neuerrichtenden Ministeriums zu legen. Als Leiter dieses Ministeriums wird der Sohn des alten Czur, Professor Czura, genannt.

D r a g o s hat seine Arbeit im Romanisierungsministerium damit begonnen, dass er eine Reihe wesentlicher personeller Veränderungen vornahm.

So setzte er den Direktor im Hauptamt für Romanisierung, Octavian Malai ab, weil er unter Mißbrauch seines Amtes eine Staatsfarm auf den Namen seiner Frau pachtete. Malai war bereits früher wegen Unregelmäßigkeiten vom Posten des Sekretärs des Bürgermeisterrates von Sathmar enthoben worden.

Der Direktor des Romanisierungsamtes in Czernowitz, der Universitätsprofessor Eugen Pavelescu, wurde seines Amtes enthoben, weil es ihm nicht gelungen ist, die Wirtschaft in der Bukowina wieder in Gang zu bringen.

Die Schwierigkeiten der Romanisierungsarbeit liegen nach wie vor darin, dass die rumänische Gesetzgebung 24 verschiedene gesetzliche Definitionen des Begriffes "Jude" zulässt, sodass, wenn man die fachliche Unzulänglichkeit der rumänischen Beamten berücksichtigt, eine ordentliche Beachtung und entsprechende Anwendung der Gesetze nicht möglich ist. Dazu kommt noch die Tatsache, dass in den meisten Fällen die erlassenen Romanisierungsgesetze und ergänzenden Anordnungen in der Weise umgangen werden, indem durch mehr oder weniger verschleierte Zarungen eine Romanisierung nur vorgespiegelt wird.

Zu diesem einträglichen Verfahren geben sich neben
gewesenen Angestellten, ausgeschiedenen Staatsbeamten auch
höher gestellte Staats- und Militärpensionisten her.

Es wurden in kürzester Zeit Vermögen von vielen Hundert
Millionen, wenn nicht Milliarden bei verkauft und ver-
schachert ohne dass jemand darnach gefragt hätte, wo
eigentlich diese enormen Gelder bisher steckten, wo diese
abgehoben und wie diese bisher verwendet wurden. Die sonst
so rührigen Finanzbeamten interessierten sich in keiner
Form, ob die in den Tarnungsverträgen angegebenen Werte
auch wirklich den realen Verhältnissen entsprechen. Bei
der Abfassung der Verträge wurden die geriebensten und
erfahrensten jüdischen Rechtsanwälte, die zwar als solche
laut den gesetzlichen Verfügungen ihre Tätigkeit nicht mehr
ausüben dürfen zu Rate gezogen, die selbstverständlich
darauf achteten, dass der Fortlauf des Gesetzes in allen
Richtungen gelöst wurde.

Ein bezeichnender Fall dieser Tarnungsbestrebungen ist
die Angelegenheit der "Bega Gruppe". So hat die "Bega Gruppe"
unter der Leitung des Ingenieurs Bega nicht weniger als
fünf der größten ungarischen Unternehmungen, deren tat-
sächlicher Wert einige Hundert Millionen bei beträgt,
zu 60 % übernommen. Diese Unternehmen sind:

- "Minig A.G." Chemische Fabrik.
- "Euro A.G." Fabrik zur Erzeugung von Kandelabern,
Lustern, elektrischen Batterien,
Radio etc. sonstigen elektrotechnischen
Artikeln.
- "Salvini A.G." Fabrik zur Erzeugung von elektrischen
Batterien, Bergbau-Röhren, Bakelit
und anderen elektrotechnischen Artikeln.
- "Karo A.G." Fabrik für Erzeugung von Gummistoffen.
- "Panther Textilfabrik A.G." Textilwarenfabrik.

Hoch stehen an der Spitze der Direktionsliste der erwähnte
Ing. Bega, aber in Hintergründ stehen die Juden Ing. ...
und Ing. Steiner bei der "Minig" A.G., der Jude ...
bei der "Euro" A.G., die Juden Gyri bei der "Salvini" A.G.,

Reisz bei der "Kawa" A.G. und die Juden Dr. Löffler und Stern bei der "Banater Textilfabrik" A.G. Diese Juden schalten und walten bald in der Eigenschaft eines unentbehrlichen technischen oder kommerziellen Angestellten, bald aber auch in der Eigenschaft eines angeblich nicht besoldeten Beraters als die eigentlichen Leiter. Ähnlich ist die Lage auch bei den in der Anlage aufgeführten Unternehmungen.

Nachdem es sich bei den Strohmännern, die sich für diese Firmentransaktionen hergeben, durchweg um bekannte Persönlichkeiten der rumänischen Gesellschaft handelt, besteht bei den zur Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen berufenen Behörden kein Interesse, die angeführten Firmungen in all ihren Einzelheiten aufzuklären und nachzuweisen, obwohl sie stadtbekannt sind und alles darüber spricht, sondern sie werden stillschweigend zur Kenntnis genommen.

Nur mit ganz wenigen Ausnahmen sind ähnliche bisher durchgeführten Romanisierungen in ähnlicher Weise durchgeführt worden.

In Temeschburg stellte der Generalverwalter der enteigneten jüdischen Liegenschaften, Dr. Göver Pop, fest, dass 471 jüdische Immobilien in Werte von über einer halben Milliarde Reichsmark angeschätzt worden sind. In 200 Fällen steht das Ergebnis einer Nachprüfung noch aus.

Die für die Liquidierung der jüdischen Apotheken festgesetzte Frist wurde durch ein Gesetz des Gesundheitsministeriums bis zum 23. April 1942 verlängert. Die Fristverlängerung ist notwendig geworden, weil sich für die Zuteilung der freiwerdenden Apotheken etwa 800 Bewerber gemeldet hatten, deren Prüfung nicht so schnell beendet werden konnte. Nach einer Erklärung des Gesundheitsministers Prof. Dr. Tomescu stehen 508 rumänische Apotheken 178 jüdische gegenüber.

Der Generaldirektor des rumänischen Theaterwesens Liviu Rebreanu hat alle Theater in Rumänien darauf

Al. Zagreb 68/4

hingewiesen, dass irgendwelche Einnischung der Juden in das rumänische Theaterwesen strengstens untersagt ist. Juden können weder als Schauspieler, Regisseure, Techniker, Kulissenmaler, Arbeiter usw. an der Aufführung eines Stückes mitwirken, noch dürfen sie rumänische Theater finanzieren. Die gleichen Bedingungen gelten für die Vorführungen in Varietés und Lokalen. Theater- und Musikstücke von Juden dürfen nicht aufgeführt werden. Ausgenommen sind nur rein jüdische Theater. Beträue wie darauf hin, dass strenge Maßnahmen zur Ausschließung der Juden aus dem rumänischen Theaterleben getroffen werden würden, wenn es sich als notwendig herausstellte.

Durch eine Verlautbarung des Grossen Generalstabes vom 3. Dezember 1941 ist der jüdische Arbeitsdienst am 1. Januar 1942 dem Generalinspektorat der Arbeitslager und Arbeitskolonnen im Arbeitsministerium unterstellt worden. Am 22.1.42 verfügte das Generalinspektorat der Arbeitslager und Arbeitskolonnen, dass sich alle in Bukarest und den umliegenden Dörfern anwesenden Juden, gleichgültig in welcher Stellung sie sich befinden, ab 22.1.42 zum Vorgesetzten der Lagerverwaltung melden müssen. Bei Nichterscheinen wird die Person als desertierend angesehen und entsprechende Massnahmen getroffen. Soweit die Meldungen tiefen, unter ist diese Angelegenheit zu ten halten, verschaffte sich zahlreiche Juden, die sich Meldungen zu den Leitern der Lager einbringen konnten, gegen eine Bezahlung von 5 bis 10 Lei entsprechende Bescheinigungen welche sie ihnen vorzulegen konnten.


(Unter)

Stabschef der Lager und
Büro für Judenfragen.

1.) Mollindustrie A.G. / Industria Lanej S.A. / Temeschburg II.

Besitzer: Baron Ratvany - Deutsch zu Hatvan, Jude, ungarischer Staatsbürger, derzeit wohnh. in London oder Kanada, Besitzer der grossen Zuckerfabriken in Hatvan und Sarvar, Ungarn.

Das Unternehmen wurde wie folgt romanisiert:

Die Aktien der Mollindustrie A.G. wurden seinerzeit zur Aufbewahrung dem Rechtsanwalt der Fabrik, Advokat Liviu Opriga, übergeben. Als das Romanisierungsgesetz erlassen, wurde an Stelle des nach Kanada geflüchteten jüdischen General-Direktors, der Advokat Opriga als solcher ernannt, und wurde gleichzeitig Hauptbesitzer der viele Hundert Millionen wertvollen Mollindustrie. Das Unternehmen erhielt einen Besetzungskommissar, da es als ein ausländisches Unternehmen betrachtet wurde. Die Fabrik wurde mobilisiert, wird aber eigentlich durch den folgenden Direktionsrat geleitet:

1. General-Direktor Advokat Liviu Opriga, Rumäne, eigentlicher Strohhalm;
2. Geschäftsführender Direktor I. Szabo, Jude, gewesener Oberbuchhalter des Unternehmens, Vertrauensmann des Barons Ratvany;
3. Direktor H. Jan, Rumäne;
4. Direktor Aurel Szabo I. R., Jude, gewesener Sekretär des Unternehmens;
5. Direktor Josef Schick I., Deutschböhme, begeisterter Anhänger der Juden, spendete erst kürzlich einige Tausend Lei für die Juden;
6. Direktor für Rohmaterialieinkäufe H. F. Schick I. R., ungarischer Jude.

Betriebsleiter, Abteilungsleiter und im allgemeinen die besten Stellen bekleiden noch immer Juden, auch viele ausländische Juden, die vom Militärdienst entlassen wurden. Die Umsichtlichkeit wird das Unternehmen tatsächlich noch immer von dem jüdischen Besitzer, durch dessen Vertrauensmann verwaltet.

25-253

- 2.) Spiritusfabrik A.G. / Fabrica de Sprit S.A. /
Temeschburg IV. Spl. Müller - Gittenbrunn.

Eigentlicher Besitzer noch heute Direktor T a u s s i g
der sein Vermögen sowie jenes der Fabrik in die Schweiz
schmuggelte. Als Direktor und Hauptbesitzer figuriert
der gewesene Sekretär der Fabrik Mico, der bisher kein
nennenswertes Vermögen besaß und keine bessere Schul-
bildung hat, daher zur Leitung eines solch grossen Unter-
nehmens völlig ungeeignet ist.

- 3.) "Nationals" A.G., Zinspalais, Temeschburg I. Bv. Reg.
Ferdinand VIII.

Besitzer: Wilhelm S t e r n und Eduard S c h ö n b e r g
verschuggert, beide Juden, Mitinhaber der Banater Leber-
industrie.

Als das Gesetz betr. der jüdischen Immobilien erschien,
führte der Rechtsanwalt Dr. Geza Löffler, Jude, gewesener
Vize-Bürgermeister der Stadt Temeschburg in Vertretung
Obgenannter nach Bukarest, wo es ihm angeblich gelang,
eine ministerielle Genehmigung zu erhalten, die namen-
losen Aktien auf die obgenannte "Besa-Gruppe" zu
überschreiben. Das Palais wird auch weiterhin durch Dr.
Geza Löffler verwaltet und die Juden Stern und Schönberg
gelten noch nach wie vor als Besitzer desselben.

- 4.) Strumpf- und Trikotwarenfabrik "Florida", Temeschburg II.
Spl. Jenes-Carcatul.

Gewesener Besitzer: die jüdischen Familien P o l l a k
und K l e i n. Getarnt wird das Unternehmen durch
Herrn M. M i h a i l o v i c i, ein gewesener Bank-
beamter aus Arad.

Leiter der kaufmännischen Abteilung ist Geza Pollak und der
technischen Abteilung Martin Pollak, ohne dass sich auch
nur das Mindeste ausser dem Besitzer bei den Unternehmen
geändert hätte.

- 5.) Tricotaje Banateana, Temeschburg IV. Spl. Berthelot 3.
Gewesene Eigentümer: Brüder T a r k a s. (J. H. H.)

Jetzige Eigentümer: Zwei gewesene Finanzkontrolleure: M o d o y und P o n t a . Das Unternehmen wird derzeit von den Frauen der sich in Zwangsarbeit befindlichen jüdischen Arbeiter geleitet.

6.) "Mead" Kristallglasfabrik, Temeschburg III. Str. Cornelia Bolan.

Eigentümer sind die beiden Brüder M o d o y und P o n t a . Bekannt wird das Unternehmen durch die Sekretäre des "Grupul Negustoresc", Lin. Popescu. Geleitet wird es noch nie von durch den jüdischen Besitzer persönlich.

7.) "Mead" Kristallglasfabrik, jetzt Industria de Sticla, Temeschburg II. Spl. Moradilor 7.

Eigentümer: Weib, M o d o y u. Sohn, Ing. Genger. Bekannt durch den Schwiegersohn M o d o y u. , der jetzt, seit der Rumänisierung, als Generaldirektor fungiert.

8.) I. Schönbein, Knechtwarenhandlung, Temeschburg II. Pta. Irlian.

Bekannt durch Frau Fein Aurora M o d o y u. , 28 Jahre alt, aus Bukarest. Befindet sich erst jetzt ab und zu im Geschäft, der Jude Schönbein hat Arbeit einberufen wurde. Genannte bekommt für die Woche 15.000 Lei.

9.) Exportationsunternehmen "Alexander Vajda" Temeschburg II. Str. J. Brezescu 37.

Eigentümer: Alexander Vajda, Jude, seit einem Jahr politisch-katholisch.

Geleitet durch den rumänischen Konsul der Stadt Temeschburg, Sp. Nicolae M o d o y u. , der gegenwärtig ein Hauptaktionär figuriert. Eigentlicher Leiter und Eigentümer ist Alexander Vajda, der auch gegenwärtig das Unternehmen verwaltet und auch dort wohnt.

10.) Spezerei-Großhandlung Kohn A. u. Söhne, Temeschburg II. Pta. Irlian.

Die vielen Millionen wertvolle Geschäft wurde scheinbar

18.) Optiken und Photoartikelhandlung Simion Bura,
Temeschburg I. Bl. Duca.

Besitzer: Frau K e c s k é n é t i und Sohn. (jüdisch)
Gestirnt durch Simion B u r a, pensionierter Finanz-
Oberbeamter, der nie ausser seinem Hause auch noch
ein Vermögen besass, um dieses ausserst wertvolle
Unternehmen ankaufen zu können. Bemerkenswert ist, dass
Herr B u r a auch noch in mehreren anderen Unter-
nehmungen den Posten eines Directionsmitgliedes oder
den eines Zensors bekleidet.

11. Februar 1942 (Sek)

AA Jul A 5911

1. An

- a) das Reichssicherheitshauptamt
- IV B 4 -
z.Hd. von SE-Obersturmbannführer Wichmann

B e r l i n W 62
Lurdfürstenstr. 116

- b) das Reichsministerium des Innern
c) das Reichsministerium für Volksaufklärung
und Propaganda
d) Herrn Reichsbankoberinspektor H o p p e
beim Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
- Beauftragter für den Vierjahresplan -
Ministerialdirektor zur besonderen Verwendung
Staatsrat Wohlthat

B e r l i n W 8
Leipzigerstraße 3
- Sammelanschrift -

Schnellbrief!
(nur a)

Betr.: Absetzung des bisherigen Präsidenten
der jüdischen Gemeinde in Bukarest,
Sigmund G o l d f a r b und Auflösung
des Palästina-Amtes.

Ref.: LR Rademacher Von der Deutschen Gesandtschaft Bukarest sind folgende Mitteilungen mit Fernschreiben eingegangen:

"Auf Grund des Organisationsstatuts der Judenzentrale in Rumänien habe ich dem Generalsekretär der Judenzentrale die Weisung erteilt, den bisherigen Leiter der jüdischen Gemeinde in Bukarest, den Präsidenten Sigmund Goldfarb, abzusetzen. Goldfarb ist einer jener Juden, die durch ihre gemeinsame Politik mit dem Juden FILDERMAN stark belastet sind. Als neuer Leiter der jüdischen Gemeinde in Bukarest wurde der von mir vorgeschlagene Lazar HALBERTHAL ernannt und am 15.2.42 als Präsident eingeführt."

"Durch Ministerialverfügung des Regierungsbeauftragten Radu Lecca vom 7.2.42 wurden folgende Juden in die Leitung der Judenzentrale

Judenzentrale in Rumänien eingesetzt:

Präsident: H.St. STASITMAN

Generalsekretär: Dr.N. GINGOLD

Mitglieder des Komitees: Abt. Vorbereitung

der Auswanderung: Jules STERN - STRAUSS

Direktor Abt. Umschulung: M. CAPPOK, Ing.

Abt. Fürsorge: Dr.A. RADOVICI, Arzt

Abt. Schule und Kultur: M. STROMINGHAM, Advok.

Abt. Statistik: Dr. M.ZIMMER, Advokat

Abt. Presse und Verlag: WILLMAN, Journal.

Abt. Finanzen: ZCMD GROSSMAN, Kaufmann

Abt. Kulkous: Jaques L. GOLDSTEIN, Kaufm.

"Auf Grund des Organisationsstatuts der Judenzentrale in Rumänien, Artikel V N. 1 habe ich dem Generalsekretär der Judenzentrale, Dr.N. Gingold, die Weisung erteilt, in Bukarest bisher noch bestehende und ansehende Palästina-Amt mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Eine diesbezgl. Verlautbarung von Seiten der Judenzentrale ist bereits der jüdischen Zeitung "Gazeta Evreiasca" 18.2.42 erschienen."

In Auftrag

gen. Dr. Herbert Müller

Entl. am Juni 1942.

AA Jul II A 59/1
zu D III 3286

Ref. Dr. Rademacher.

4. 1)

In Vertretung

k. b. Herrn Ministerpräsidenten Eichenmann

- Herr Ministerpräsident -

Sehr geehrte

Herrn Ministerpräsidenten 8

Bestenfalls:

in Vertretung des

Herrn

D III 3286.

mit Bestätigung auf dem Wege der Post vom

15. 11. 41 - IV B 46 - 4 1017/41 - best.

Zeitungsorganisationsstellen in Frankreich -

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bescheid.

M.

2) Herr Ministerpräsident

3. 9. 42.

3) Herr

Deutsche Gesandtschaft

Bukarest, den 1. Juni 1942

Tgb.-Nr. 10131/41, 3063 u. 4978/42
Pol 4 Nr. 5

Auf die Erlasse vom

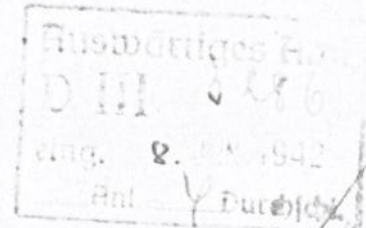
30.11.1941 - D III 9103,

19. 3. 1942 - D III 1550,

16. 5. 1942 - D III 1550 II.

Inhalt: Judenorganisation in
Temeschburg.

4 Doppel



Wie das Deutsche Konsulat in Temeschburg berichtet, haben weitere Beobachtungen ergeben, dass die im Hause Boulevard Berthelot Nr. 3 in Temeschburg IV sich befindende jüdische Organisation "Uniunea Nat. Evrească Keren Kayemeth und Keren Hayesod Ltd." noch tätig ist. Es konnte festgestellt werden, dass in den Räumen - mit Ausnahme Sonnabend - sehr viele unbekannte jüdische Elemente einen ständigen regen Verkehr abwickeln.

Irgendwelche Massnahmen von den rumänischen Behörden sind gegen diese jüdische Organisation anscheinend nicht ergriffen worden.

Im Auftrag

Stelzer
(Stelzer).

an das

Auswärtige Amt

B e r l i n

[illegible]

1826

Vertreter für Judenfragen
bei der Deutschen Gesellschaft in Bukarest,
Hauptsturmführer R i c h t e r ,

1000/4
1.1 40/61 ж

Wie hier bekannt wurde, befindet sich in Temeschburg IV. Boulevard Barthelot Nr. 3, der Sitz einer jüdischen Organisation. In diesen Räumen sich ein reger Verkehr jüdischer einzelner und fremder Elemente abwickelt.

Nach hiesigen Unterlagen befindet sich unter der genannten "Anschrift der Sitz der Zentralleitung Transilvanien des rumänisch-jüdischen Landesverbandes unter Leitung des Juden R e i t e r . Da aber die jüdischen Organisationen Rumaniens mit Beginn vom 10.12.41 in der "Zentrale der Juden Rumaniens" zusammengefasst wurden, liegt nach Art der Tätigkeit dieser jüdischen Organisation die Vermutung nahe, dass es sich um den Sitz einer deutschen-jüdischen Verbindung handelt, die die illegale Auswanderung rumänischer Juden fördert. In Überwachung und Berichterstattung sind die Behörden.

• • • • •

Jan

Journal of Management Education

2000

402. 1. 2. 3. 4.

[illegible]

18. Juli

2

D III 4281

Die Deutsche Gesandtschaft in Bukarest hat unter dem 16. Juli 1942 nachstehendes Telegramm übersandt:

" Betr. Jüdische Organisationen in Transylvanien. .
Vorg. Dort. Schreiben vom 26.6.1942 IV B 4 B 3 1017/41 -

Bei der im dortigen Schreiben erwähnten jüdischen Organisation in Transylvanien handelt es sich um die "Uniunea Natuonala Evreiasca din Ardeal, Banat, Maramuresi Crisana" (Jüdisch-nationale Vereinigung aus Siebenbürgen, Banat, Maramarosch und Crischana") Diese Vereinigung, die ihren Sitz vor dem Wiener Schiedsvertrag in Klausenburg hatte, ist die Mutter-Organisation der zionistischen Organisationen in Rumänien. Nach dem Wiener Schiedsvertrag verlegte die Organisation ihren Sitz nach Temeschburg, wo sie von dem Juden Dr. Carol Reitter geleitet wurde. Durch eine Verfügung des Regierungsbeauftragten für die Judenfrage in Rumänien vom 30. Juni 1942 wurde der Landesverband der zionistischen Organisationen in Transylvanien, Sitz Temeschburg sowie die Bezirksorganisationen in Alba Iulia, Arad, Beius, Caransebes, Deva, Fagaras, Ludus, Medias, Oravita, Orsova, Petrosani, Sibiu, Tinca, Turda, Ocna, Muresului aufgelöst und die Judenzentralen angewiesen, Vermögen und Archive der aufgelösten zionistischen Organisationen zu übernehmen. Der Regierungsbeauftragte Lecca begründet die Auflösungsverfügung damit, daß diese zionistische Organisation in Transylvanien eine gegen die Interessen des Rumänischen Staates verstoßende politische Tätigkeit entfaltet hätten. Die Auflösung sämtlicher in Rumänien noch bestehenden zionistischen Organisationen durch den Regierungsbeauftragten Lecca ist eingeleitet. (Richter, SS-Hauptsturmführer)

Im Auftrag

Reichssicherheitshauptamt
H. von Obersturmbannführer Eichmann o.V.
Berlin SW 62
Kurfürstenstr. 116

Gen. Klingenberg

AA Jul. 11 A 5911

Fernschreibstelle

des

Auswärtigen Amts

Telegram

S BUKAREST NR. 695 = 8/8 00.50 UHR = ite.

AUSWAERTIG BERLIN =
NR. 3580 = OFFEN =

UEBER ABTEILUNG DEUTSCHLAND MIT DER BITTE UM WEITERLEITUNG
AN DEN CHEF DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD Z.HD.V.
SS-O-STUBAF. EICHMANN= BERLIN = SW 62 KURFUERSTANSTR. 116
= BETRF: AUFLOESUNG DER ZIONISTISCHEN ORGANISATIONEN IN
RUMAENIEN. VORG. HIES. FS VOM 15.7.42 NR. 3109 =
AUF VORSCHLAG DES BERATERS WURDE DURCH EINE VERORDNUNG
DES REGIERUNGSBEAUFTRAGTEN LECCA VOM 7.8.42 AN DIE
JUDENZENTRALE DIE ZIONISTISCHEN ORGANISATIONEN IN RUMAENIEN
AUFGELOST. DIE BISHERIGE LEITUNG DER ZIONISTISCHEN
ORGANISATIONEN WIRD DIE LIQUIDIERUNG BIS ZUM 31.8.42
DURCHFUEHREN. DAS VERMOEGEN DER AUFGELOESTEN
ZIONISTISCHEN ORGANISATIONEN WIRD DURCH DIE JUDENZENTRALE
UEBERNOMMEN. NAEHERER BERICHT FOLGT. (RICHTER,
SS-HAUPTSTURMFUEHRER. KILLINGER ++++

8.8.42

1. Nicht vervielfachen!
2. Einmalig und losreißen!
3. In Original an Abt.

8.12/8

43-35-4

Arbeitsexemplar

Telegramm
(offen)

Auswärtiges Amt	
D III	848. 9
eing.	10. OKT 1942
finl. ()	(ach) Dopp. d. Eing.

Bukarest, den 12. Oktober 1942 19.25 Uhr

Ankunft: den 12. Oktober 1942 20.10 Uhr

Nr. 5017 vom 12.10.

Über Abteilung Deutschland an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD z.Hd. v. Oberstufabf. Eichmann

B e r l i n SW 62

Kurfürstenstr. 116

Betr. Errichtung eines Generalkommissariats für Judenfragen.
Vorg. ohne

Der am 8. September 42 dem stv. Ministerpräsidenten Mihai Antonescu unterbreitete Vorschlag, zur einheitlichen Erfassung und Bearbeitung aller Angelegenheiten ein Generalkommissariat für Judenfragen zu errichten, war auch Gegenstand der Ministerratssitzung am 30. September 42. Nach inzwischen erhaltenen Informationen hat der stv. Ministerpräsident dem Ministerrat bekanntgegeben, dass er die verschiedenen Kompetenz-Streitigkeiten in der Behandlung jüdischer Fragen und Angelegenheiten nicht mehr länger mit ansehen und ähnlich der organisatorischen Voraussetzung zur Lösung der Judenfrage in Bulgarien ein Generalkommissariat für Judenfragen einrichte. Er forderte die beiden Unterstaatssekretäre im Innenministerium, General Vasiliu und Strikan, ihm Vorschläge einzureichen darüber, wie sie sich die Organisation eines solchen Generalkommissariats vorstellen.

Er

Verteiler Nr. 4:Deschid

(Arch. St.)

RAM

SLS

BRAM

Botzsch Ritter

Abt. Leiter:

6) Pol. 7) Recht,

8) Deschid. 9) Ha Pol,

10) Koll. 11) Presse,

12) Fin. 13) Koll. 14) Inf.

Dx Pol

Dx. Abt. (wenn nicht Pol. Archiv-
abtg. ist)

Sammlg. Tel. u.

K212659

Er gab bekannt, dass die Leitung des Generalkommissariats unter dem bisherigen Beauftragten für Judenfragen, Ministerialdirektor Lecca steht.

(Richter SS-Hauptsturmbannführer.)

Stelzer.

K212680

Telegramm
(offen)

AA Jul II A 5812
6833

Bukarest, den 12. Oktober 1942 19.25 Uhr
Ankunft: den 12. Oktober 1942 20.10 Uhr

Nr. 5017 vom 12.10.

Über Abteilung Deutschland an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD z.Hd. v. Oberstufabf. Eichmann

Berlin SW 62
Kurfürstenstr. 116

Betr. Errichtung eines Generalkommissariats für Judenfragen.
Vorg. ohne

Der am 8. September 42 dem stv. Ministerpräsidenten Mihai Antonescu unterbrütete Vorschlag, zur einheitlichen Erfassung und Bearbeitung aller Angelegenheiten ein Generalkommissariat für Judenfragen zu errichten, war auch Gegenstand der Ministerratssitzung am 30. September 42. Nach inzwischen erhaltenen Informationen hat der stv. Ministerpräsident dem Ministerrat bekanntgegeben, dass er die verschiedenen Kompetenz-Streitigkeiten in der Behandlung jüdischer Fragen und Angelegenheiten nicht mehr länger mit ansehen und ähnlich der organisatorischen Voraussetzung zur Lösung der Judenfrage in Bulgarien ein Generalkommissariat für Judenfragen einrichte. Er forderte die beiden Unterstaatssekretäre im Innenministerium, General Vasiliu und Strihan auf, ihm Vorschläge einzureichen darüber, wie sie sich die Organisation eines solchen Generalkommissariats vorstellen.

Er

Verteiler Nr. 4:

Stabsch.

(Arch. St.)

RAM

Sa.S.

BRAM

Botsch. Ritter

Alt-Leiter:

6) Pol. 7) Recht

8) Dischl. 9) Ha Pol.

10) Kult. 11) Presse

12) Fict. 13) Ku. 14) Inf.

Dg. Pol.

Dg. Arb. Abt. (wenn nicht Pol. Arbeits-
abtig. ist)

Samm. Telk.

Durchdruck
Auswärtiges Amt

D III 673 C

44 Mel. 24 200
Berlin, den 15. Oktober 1942

Schein

Von der Deutschen Gesandtschaft Bukarest ist zur Weiterleitung dorthin folgendes Telegramm hier eingegangen:

"Betr. Errichtung eines Generalkommissariats für Judenfragen. Der am 8. September 42 dem stv. Ministerpräsidenten Mihai Antonescu unterbreitete Vorschlag, zur einheitlichen Erfassung und Bearbeitung aller Angelegenheiten ein Generalkommissariat für Judenfragen zu errichten, war auch Gegenstand der Ministerratssitzung am 30. September 42. Nach inzwischen erhaltenen Informationen hat der stv. Ministerpräsident dem Ministerrat bekanntgegeben, dass er die verschiedenen Kompetenz-Streitigkeiten in der Behandlung jüdischer Fragen und Angelegenheiten nicht mehr länger mit ansehen und ähnlich der organisatorischen Voraussetzung zur Lösung der Judenfrage in Bulgarien ein Generalkommissariat für Judenfragen einrichte. Er forderte die beiden Unterstaatssekretäre im Innenministerium, General Vasilin und Strikan aus, ihm Vorschläge einzureichen darüber, wie sie sich die Organisation eines solchen Generalkommissariats vorstellen. Er gab bekannt, dass die Leitung des Generalkommissariats unter dem bisherigen Beauftragten für Judenfragen, Ministerialdirektor Lecca steht." -

Im Auftrag

gez. Klingenfuss

An das
Reichssicherheitshauptamt
z. Hd. v. Herrn Lichmann
Berlin

15.10.

37h

ab: 15. Okt. 1942
Stab

K212658

Er gab bekannt, dass die Leitung des Generalkommissariats unter dem bisherigen Beauftragten für Judenfragen, Ministerialdirektor Lecca steht.

(Richter SS-Hauptsturmbannführer.)

Stelzer.

Berlin, den 11. Juni 1843 43 Zul. II 1487.

In Abhoffung unter
3 Anlagen Geheim

dem Chef der Reichspolizei
Hut Nr. 75

mit der Bitte um Freundlichkeit
angewandte Handlung. Das Wort

„ethnisch“ im demselben Abdruck des Buchs
ist, auch in demselben Abdruck des Buchs
bezeichnet hat F. O. in demselben
Abdruck des Buchs

Hf: L. O. v. Gadow

L. Gadow

Vor Abgang:

Vol. IV (König)

R III (König v. L. O. Gadow)

g. 54.

23. Juni 1843
Zul. wie beigefügt Pa.

K212754

L. G. O.

Jud. Wismar F. O.

AA Mel. u. g. 201

Deutsche Gesandtschaft
Bukarest
Abteilung Berater

Bukarest, den 30. März 1943.

Tgb.Nr.: Be 202/43

Aktenz.: B II 8

Betr.: Dekret-Gesetz Nr. 143
vom 10.3.43 über die Abänderung und
Ergänzung einiger Bestimmungen der
bisher erlassenen Romanisierungsgesetze.

Vorg.: Ohne.

Anlg.: -5-

2 Doppel.

GEHEIM

465

8 - 2

Am 10. März 1943 erschien im
"Monitorul Oficial" Nr. 58 ein vom
Unterstaatssekretär für Romanisierung,
Minister Titus Dragos, ausge-
arbeitetes und vom Marschall Anto-
nescu und dem Stv. Ministerpräsi-
denten Mihai Antonescu
unterzeichnetes Gesetz über die Ab-
änderung einiger Bestimmungen in den
bisher erlassenen Romanisierungsgesetzen (Anlage 1).

Das Gesetz befasst sich in
Kapitel 3 damit, dass der Artikel 6
des Gesetzes vom 28. März 1941, betr.
die Enteignung des jüdischen Stadt-
besitzes, geändert wird. Artikel 6
des Gesetzes vom 28.3.1941 lautete:

"Juden, die ausserordentliche
Ergebenheit dem Lande gegenüber
bewiesen und die, bzw. ihre
Vorfahren, dem Lande ausser-
ordentliche Dienste erwiesen ha-
ben, können, jedoch nur durch

Das
Härtige Amt
tlg. Deutschland -
flin.

K212749

477404

Dekret-Gesetz von der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Dekret-Gesetzes befreit werden.

Der Vorschlag ist vom Ministerrat auf Grund des Gutachtens der Spruchkammer des Nationalen Romanisierungsamtes zu machen. "

Artikel 6 im neuen Gesetz besagt folgendes:

- 1.) Juden, welche als Frontkämpfer in den Reihen der rumänischen Armee im Kriege 1916 - 1919 wegen persönlicher Verdienste durch Hohes Dekret individuell eingebürgert wurden,
- 2.) Juden, ehemalige Freiwillige in den Kriegen Rumäniens, die aktiv an den Schlachten teilgenommen haben,
- 3.) Juden, welche durch ihre Ergebenheit und besondere Taten oder durch verdienstvolle und ständige Tätigkeit oder durch solche ihrer Ahnen sich als der rumänischen Nation treu und wertvoll erwiesen haben, werden ganz oder teilweise durch Dekret des Staatsoberhauptes, das auf Grund eines Ministerratsbeschlusses erlassen wird, den Blutsrumänen angeglichen werden können.

Es kann jetzt schon vorausgesagt werden, dass die besonders unter Punkt 3 festgelegten Bestimmungen nicht nur die verschiedensten Auslegungen zulassen, sondern der Korruption und der Bestechung Tür und Tor öffnen.

Das neue Gesetz, im besonderen die neuen Bestimmungen des Art. 6 des Gesetzes vom 28. März 1941 haben nicht nur unter den Juden, sondern allgemein eine heftige Diskussion ausgelöst. In deutschfreundlichen rumänischen Kreisen vertritt man die Ansicht, dass der Marschall nach der Veröffentlichung seiner Unterredung mit dem bekannten rumänischen Schriftsteller Ion Al. Bratescu - Voinescu (Anlage 2) sich mit der Unterzeichnung dieses neuen

K212750

477405

Gesetzes "selbst ins Gesicht geschlagen hätte". Andererseits äussert man sich dahingehend, dass die neuen Bestimmungen des Art. 6 des Gesetzes vom 28.5.41 einer Provokation der vom Führer erlassenen Proklamation über die Ausrottung des Judentums in Europa gleichkommt. In volksdeutschen Kreisen werden in der Diskussion um das neue Gesetz Stimmen dahingehend laut, dass sie auf Grund des Wiener Schiedsvertrages, der die rechtliche Gleichstellung der Volksdeutschen mit den Rumänen bestimmt, bisher vergeblich um diese Gleichstellung gerungen haben und nun eine gewisse Kategorie von Juden die Möglichkeit hat, die ethnische Gleichstellung mit den Blutsrumänen gesetzlich zugebilligt zu erhalten.

Am 18. März hatte der Berater mit Unterstaatssekretär D r a g o s eine Unterredung, an welcher auch der Regierungsbeauftragte L e c c a teilnahm. In der Unterredung wurde das neue Gesetz vom 10. März 1943 über die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der bisher erlassenen Romanisierungsgesetze behandelt.

Der Berater erklärte Minister D r a g o s , dass das neue Gesetz allgemein eine heftige Diskussion ausgelöst und vor allem in deutschen Kreisen eine erhebliche Überraschung hervorgerufen hätte. Meines Erachtens enthalte das neue Gesetz Bestimmungen, die den Juden, die bisher enteignet wurden, wieder zu ihrem enteigneten Vermögen verhelfen, darüberhinaus einer gewissen Kategorie von Juden die rassische Gleichstellung mit den Blutsrumänen, falls besondere Verdienste vorliegen, gesetzlich zubillige. Der Deutschen Volksgruppe in Rumänien sei im Wiener Schiedsvertrag die rechtliche Gleichstellung mit den Blutsrumänen zugebilligt worden, sie habe aber vergeblich bisher um diese rechtliche Gleichstellung gerungen. Es sei ihm ja selbst bekannt, dass in den bisher erlassenen Romanisierungsgesetzen

immer von Blutsrumänen gesprochen worden sei, die an der Romanisierung teilhaben können, während den Volksdeutschen rumänischer Staatsangehörigkeit auf ihre Gesuche hin immer eine abschlägige Antwort und zum Teil mit dem Vermerk, dass die Romanisierung sich nur auf Blutsrumänen erstrecke, erteilt worden sei.

Minister Dragoş erklärte, dass es zutreffe, dass das Gesetz zu den verschiedensten Auslegungen Anlass gegeben hätte. Er habe aus Gründen der Aufklärung und Richtigstellung die Presse zu sich gebeten und ihr zu dem Gesetz einige aufklärende Erläuterungen gemacht (Anlage 3). Er betonte, dass der § 6 des Gesetzes vom 28.7.41 durch die neuen Bestimmungen angeblich eine wesentliche Verschärfung erfahren hätte, insofern als die Verdienste des betreffenden Juden nicht einmalig sein dürften, sondern ihre Ergebenheit "durch besondere Taten oder durch verdienstvolle und ständige Tätigkeit" unter Beweis stellen müssten. Auf die Frage des Beraters, ob trotz seiner Ausführungen er nicht auch der Ansicht sei, dass die neuen Bestimmungen die verschiedensten Auslegungen zulassen und darüberhinaus der Korruption und der Bestechung Tür und Tor öffnen, erklärte Minister Dragoş, dass das die Praxis zeigen müsste. Der Berater hatte jedenfalls den Eindruck, dass ihm die Diskussion über dieses neue Gesetz in keiner Weise angenehm ist. Minister Dragoş liess dann dem Berater durch Herrn Lecca mitteilen, dass er veranlassen wolle, dass der Begriff "ethnisch" aus dem Gesetz entfernt werde. Minister Dragoş teilte ferner noch mit, dass ein Gesetz in Arbeit sei, das den Begriff "Blutsrumäne" umreißen soll.

Von einem Vertrauensmann im Romanisierungsministerium wurde in Erfahrung gebracht, dass Minister Dragoş am 19. März seinen Generalsekretär Rizescu veranlasste an Mihail Antonescu ein Schreiben

K212752

477407 -5-

477408

Deutsche Gesandtschaft
Bukarest

Bukarest, den 25. Mai 1943.

Abteilung Berater

GEHEIM

Tgö.Nr.: G 702/43

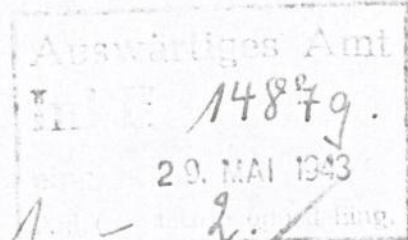
Aktenz.: B II 8

Betr.: Dekret-Gesetz Nr. 143
vom 10.3.43 über die Abänderung
und Ergänzung einiger Bestimmungen
der bisher erlassenen Romani-
sierungsgesetze.

Vorg.: Dort. Erlass v. 16.4.43 -
Nr. Inl. II 834 g *Alb*

Anlg.: - 1 -

2 Doppel.



Beiliegend übersende

ich Fotokopie des Gesetzes
vom 10. März 1943 mit der Bitte
um Kenntnisnahme. Ich verweise
auf die rot bezeichnete Stelle.

Killinger

(von Killinger)

An das
Auswärtige Amt
Berlin.

K212755

Erster Roman

Telegramm
(Offen)

Bukarest, den 9. September 1943

18.00 Uhr

Ankunft: " 9. " "

19.00 "

Nr. 5148 vom 9.9.An den Chef der Sicherheitspolizei und des
SG. z.Hd. SS-O-Stubaf. Eichmann.

Berlin SW 62 Kurfürstenstr. 116.

Betr. Errichtung eines Generalkommissariats für
Judenfragen.Vorg. Mein FS-Bericht vom 12.10.42 Nr. 5017. *IV 603*

Nach einem im rumänischen Amtsblatt vom
7.9.43 veröffentlichten Gesetz ist mit der
Schaffung eines Unterstaatssekretariats für
Arbeit gleichzeitig auch ein Generalkommissariat
für Judenfragen, das dem Unterstaatssekretariat
für Arbeit angeschlossen ist, errichtet worden.
Das Amt des bisherigen Regierungsbevollmächtigten
wird damit aufgelöst. Das Generalkommissariat
für Judenfragen erhält folgende Befugnisse:

Verteiler Nr. 4:1. 1) an *Jud. II* (Arb. St.)

2. 2) „ RAM

3. 3) „ SLS

4. 4) „ BRAM

5. 5) „ Sotod. Mitte

6. 6) „ Abt. Leiter:

7) Pol., 7) Recht,

8) Kuhl., 11) Presse,

12) Prot., 13) R., 14) Int.

15. 15) „ Dg. Pol.

16. 16) „ Dg. Arb. Abt. (Sotod. Mitte) Arb.

17. 17) „ Samml. Fische.

18. 18) „ Nr. 12

1.) Es organisiert die Pflichtarbeit
der zu solchen Arbeiten verpflichteten Juden
im Einvernehmen mit dem grossen Generalstab.2.) Es überwacht und überprüft die
Anwendung der Bestimmungen in Bezug auf die
Regelung der Berufsausübung der Juden.3.) Es übt die in der Durchführungs-
verordnung über die Organisierung und den Be-
stand der Judenzentrale in Rumänien vorgesehenen
Befugnisse des bisherigen Bevollmächtigten für
Judenfragen aus.

4.)

13-25 Rum

- 2 -

4.) Im Einvernehmen mit den Dienststellen des Innenministeriums setzt es Massnahmen zur Überwachung der Juden vom Standpunkte der öffentlichen Ordnung und Sicherheit des Staates fest. Es regelt und bewilligt auf Grund eines Gutachtens des Innenministeriums zeitweilige oder endgültige Wohnsitzänderungen der Juden.

6. Es erledigt alle wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen der Juden in Rumänien im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien.

7.) Es schlägt andere Massnahmen im Zusammenhang mit der Lösung der Judenfrage vor. Zu diesem Rahmengesetz wird demnächst eine Durchführungsverordnung erscheinen. Auf Grund der Bestimmungen des Artikels 18 hat Unterstaatssekretär für Arbeit Enescu den bisherigen Regierungsbeauftragten für die Regelung der Judenfrage, Raim Lecca, zum Generalkommissar für Judenfragen ernannt. Näherer Bericht folgt noch.

(Richter)

Killinger

10. September 3

Inl. II A 7304

Betr.: Errichtung eines Generalkommissariats für Juden-
fragen.

Die Deutsche Gesandtschaft Bukarest hat ein für
die dortige Stelle bestimmtes Fernschreiben folgenden
Wortlauts hierher gesandt:

" Nach einem rumänischen Amtsblatt vom 7.9.43
veröffentlichten Gesetz ist mit der Schaffung eines
Unterstaatssekretariats für Arbeit gleichzeitig auch
ein Generalkommissariat für Judenfragen, das dem Unter-
staatssekretariat für Arbeit angeschlossen ist, errichtet
worden. Das Amt des bisherigen Regierungsbevollmächtig-
ten wird damit aufgelöst. Das Generalkommissariat für
Judenfragen erhält folgende Befugnisse:

1.) Es organisiert die Pflichtarbeit der zu solchen
Arbeiten verpflichteten Juden im Einvernehmen mit dem
großen Generalstab.

2.) Es überwacht und überprüft die Anwendung der
Bestimmungen in Bezug auf die Regelung der Berufsausübung
der Juden.

3.) Es übt die in der Durchführungsverordnung über
die Organisation und den Bestand der Judenzentrale in
Rumänien vorgesehenen Befugnisse des bisherigen Bevoll-
mächtigten für Judenfragen aus.

4.) Im Einvernehmen mit den Dienststellen des
Innenministeriums setzt es Maßnahmen zur Überwachung
der Juden vom Standpunkte der öffentlichen Ordnung und
Sicherheit des Staates fest. Es regelt und bewilligt auf
Grund eines Gutachtens des Innenministeriums zeitweilige
oder endgültige Wohnsitzänderungen der Juden.

5.) Es erledigt alle wirtschaftlichen, sozialen und
kulturellen Fragen der Juden in Rumänien im Einvernehmen
mit den zuständigen Ministerien.

6.) Es schlägt andere Maßnahmen im Zusammenhang mit
der Lösung der Judenfrage vor. Zu diesem Rahmengesetz
wird demnächst eine Durchführungsverordnung erscheinen.
Auf Grund der Bestimmungen des Artikels 18 hat Unter-
staatssekretär für Arbeit Enescu den bisherigen Regie-
rungsbeauftragten für die Regelung der Judenfrage, Radu
Iecoa, zum Generalkommissar für Judenfragen ernannt.
Näherer Bericht folgt noch.

(Richter)

Im Auftrag

den Chef der Sicherheitspolizei und
des SD, z. Hd. von Obersturmbf.
Eichmann, Berlin SW 62
Kurfürstenstr. 116

gez. v. Thadden

84 b

1025/41

Der Reichsführer-SS

und

Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

B.-Nr. S-IV B 4 b - 1025/41-6.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und
Datum anzugeben

HA Delf. Gedenks Nr 650.

Berlin SW 11, den 27. Oktober 1941
Deinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 00 40

A b s c h r i f t.

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Düsseldorf,
Alte-Garde-Ufer 2.

II B. Tgb. Nr.	<i>Rosenthal</i>
1.) II F 1. Karte vorh.?	<i>Nein</i>
2.) II F 2. D. R. vorh.?	<i>Beim H. H. H.</i>
3.) II B zurück.	

Betrifft: Kennzeichnung der Juden / Eingabe der
Jüdin Sofie Sara Rosenthal,
wohnhaft in Essen, Krawahlstr. 4.

Bezug: Bericht vom 6.10.1941 - P.5207/3.10.

Anlagen: 1 Heft Vorgänge.

Als Anlage sende ich die Eingabe der vor-
stehend Genannten mit den dazugehörigen Unterlagen
nach Kenntnisanahme zurück.

Im vorliegenden Falle liegen die Voraus-
setzungen für eine Befreiung vom Kennzeichnungs-
zwang gemäß § 3 der Polizei-Verordnung über die
Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl. I S. 547)
nicht vor. Da ich nicht beabsichtige, darüber hinaus
irgendwelche Ausnahmen zuzulassen, bitte ich, die
Jüdin Rosenthal auf ihren Antrag ab-
schlägig zu bescheiden.

Im Auftrage:
gez. S u h r.

b.w.

Der Reichsführer-~~H~~
und
Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern.

Berlin, den 27. Oktober 1941

S-IV B 4 b - 1025/41-6.

Abschriftlich

der
Staatspolizeistelle
in D o r t m u n d

1065

Stapo
Berlin
1. NOV. 1941
10585/PA

FDY

11.11.41

mit der Bitte um Kenntnisaufnahme übersandt.

[Die Jüdin R o s e n t h a l hatte unter Hinweis auf ihren am 14.5.1933 in Essen unehelich geborenen Sohn, der der Rasse nach Mischling 1. Grades ist, beim Polizeipräsidenten in Essen nachgesucht, sie vom Kennzeichnungszwang zu befreien.

Ich bitte, feststellen zu lassen, ob die Antragstellerin das für Juden vorgeschriebene Kennzeichen trägt.]

Einem abschließenden Bericht unter Angabe der vollständigen Personalien der Jüdin Rosenthal sehe ich entgegen.

Im Auftrage:
gez. S u h r.

Beglaubigt:

Raschke
Kanzleiangeestellte.

H. v. R. m. R. P.

6.11.

Jp.



HA Def. Geleyp 67 585
4 X Berlin, den 8. 11. 1941
Der Reichsführer-
und Chef der Deutschen Polizei
in Reichsministerium des Innern

S IV B 4 b -

1025/41.

An die
Staatspolizei(leit)stelle
in Böln

Geheime Staatspolizei
10. NOV. 1941
Stul. IB

Betrifft: Eingaben um Befreiung vom Kennzeichnungszwang.
Bezug: Pol.-Verordnung über die Kennzeichnung der
Juden vom 1.9.1941 - (RGBl.I S.547).

Anlagen:

Als Anlage übersende ich 5 hier eingegangene Eingaben von Juden bzw. deren nicht-jüdischen Angehörigen u.a. um Befreiung vom Kennzeichnungszwang zur Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung.

Ich bitte, nach Prüfung, inwieweit in den vorliegenden Fällen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Kennzeichnungszwang gem. § 3 der Pol.-Verordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl.I S.547) gegeben sind, die Antragsteller entsprechend zu bescheiden.

Ich weise darauf hin, daß die in der angezogenen Verordnung vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten ein Höchstmaß an Ausnahmen darstellen. Es ist daher auch nicht beabsichtigt, darüber hinaus weitere Ausnahmen zuzulassen.

In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

Im Auftrage:
gez.: S u h r.

Beglaubigt
Kanzleiangehörige.



Der Reichsmarschall
des Großdeutschen Reiches
Eingl.: 22. SEP. 1941
Sachverhalt 7248

2 A. SEP. 1941 Vm.

Stomatostomium
Aug. 23. SER 1941

EING. 24 SEP. 1941

Hand. Köln

"Leist Fiskungsbright sollen
Guten ab 19. Septbr. 1844 künf. der
~~Großen niedrigen Preis der~~
bis zum 1. Octbr.

Ich bitte Sie für Erhaltung
unser folgenden Gesunden vom
Sicherer Maßnahmen zu befehlen
oder stets zu vermeiden.

Ich würde am 10. Sept. 1880
geboren, befinde ich in ev. Volksschule
und habe nun den christlichen Reli-
gionsunterricht mit Beifriede;
habe jetzt keinen christlichen Reli-
gionsunterricht, sondern nur die
einfache Konfirmation bekommen.
Im Jahr 1912 beziehe ich ev. Flecken
über. Mein Lehrer scheint mir
ein christlicher Schüler. Ich bin
nun Gegenstand der in Folge,
da noch 21 Jahre nachher ist,
ev. Flecken vorzugeben.
Mein Name ist 1. Februar und zwar
am 21. Okt. 1881 - 19. Sept. 1901

in der bei der S. Kaiserlichen
1. Hof. Just. Kam. 1830 unter
im 2. Jahr Gefangen war und mit
seiner Führung entlassen wurde.
Mit der Entlassung eines Gefangenen
unter anderem „Es war in Meistern
unser Aussage in aufstellend
(Dieser muß sich bei einem Akt
befinden) hat er am 3. April 1835
bei der K. Hof. Just. Kam. in
Lage in der Justiz. Kam.
Offizianten. Führung ab und hat
am 1. Febr. 1833 freiwillig zur K. Hof.
Justiz. Kam. über und hat
den Dienst mit einem besten Brief.
An und zu seiner Darstellung
nichtig, hat er am 1. Jan. 1836
H. J. 4, Abt. 2 der 1. Verordnung
zur K. Hof. Just. Kam. am 14. Nov. 35
(K. Hof. Just. Kam. 1833) in der K. Hof.
Justiz. Kam. Mein Personal.
Jahre betragen 37 J. 246 J.

den Weltkrieg 1814/18 möglich
ist am 1. Oktober 1814 hat
zum 18. Nov. 1818 mit, meiste
Handlung Nov. 1814 zum Unter.
Offizier und am 21. Jan. 1818 zum
Obersten befördert. Es bin in
Lage der Kaiserlichen Kam. II. Klasse,
Hof. Just. Kam. für den K. Hof. Just.
Kam. Justiz. Kam., Dienstzeitführung
III. Klasse nach 9-jähriger Dienstzeit

Lob

4
als Versämlungsabzeichen.
Nach meiner Entlassung aus dem
aktiven Jahre 1904 trat ich zur
Kriegskameradschaft in Riffen
über, in welcher ich über 15
Jahre als 1. Schriftführer fungierte,
bis ich am 31. März 1935 den jetzigen
Verfallenen nach entlassen wurde.
Im Jahre 1931 gründete ich
Kameraden, darunter auch ich in
Wuppertal - Barren mein Kriegs-
Vereinszugehörigen der Riffen,
bisher im Jahr der Kämpfer.
den Expositionsraum in Kriegs-
Spezialen freibezugnehmend, der
ich einleitet als Schriftführer
gewählt wurde. Diese Kriegs-
Spezialengruppe wurde nun durch
meine unmittelbare Arbeit auf
etwa 500 Mann gebracht, bis
insgesamt zur N. F. K. V. über-
nommen wurden. Vorgesetzte
Angaben können aufgestellt
werden.

Ich als Spezialkriegerbeauftragter
mit den Kämpfern hier, jeder
unterstellt als Leiter der Gruppe
bei Militär usw., falls ich meine
Führung an die Leitung der Gruppe
Kriegsangelegenheiten nicht vorüber
überbringt zu haben und ich
eine Mitteilung der Gefährdung
zugänglich

zügig ist.

zu der Hoffnung, ein baldige
Antwort meiner vorliegenden
Gefüßel entgegen zu sehen.
für, verbleibe

mit herzlichem Gruß

Wolff Kuhn

Neurophysiologie u. d.

Berlin by. Kuhn.

H. H. H. H.
zu dem Reichensfeld
der deutschen Reichs
Berlin

HA Delf. Juleys 13585- 37

Bei Hg ...	Deutsch. Dienst
Eing	24 SEP. 1941
Nr.	
Rm.	

Düsseldorf, 22 Sept. 1941.
Schillerstrasse 12. I

An

den Herrn Reichsminister des Innern

Reichsministerium des Innern

23. SEP. 1941 Nm.

B e r l i n .

Herr Minister!

Wenn ich heute in meiner beispiellosen Not als Deutschblütige Frau mich an Sie wende, geschieht es nur, um Sie zu bitten, mir zu helfen.

Am 25 April 1940 (Akt. Zeichen A6114 der Regierung in Düsseldorf) erbat mein Mann, Julius Israel Mayer, einen Abstammungsbescheid, also seit 17 Monaten. Alle nur möglichen Papiere wurden beigebracht, der Befund der vorgenommenen Rassenuntersuchung wurde beigefügt und wiederholt letztmalig am 5 Aug. 1941 über den Herrn Regierungspräsident in Düsseldorf an Sie geschrieben, mit der Bitte eine Entscheidung baldigst zu treffen.

Im Jahre 1909 heiratete ich meinen Mann, den ich drei Jahre vorher kennen lernte und der evangelischen Glaubens war. Er wurde der treusorgende Vater meiner beiden Deutschblütigen Kinder, denen er alles gab, auch seinen Namen. Mein Sohn ist seit 22 Jahren bei Rheinmetall-Borsig, jetzt Hermann Göringwerke in Düsseldorf und seit 6 Jahren Prokurist in diesem Werk. Er hat selbst 2 Kinder und ist Mitglied der N S D A P, Meine Tochter ist in Stuttgart verheiratet und hat aus erster Ehe eine Tochter, meine Enkelin die sich vor einem Jahr verheiratete und jetzt in diesen Tagen ein Kind erwartet, meinen Urenkel. Die Männer der beiden Frauen sind im Felde.

32 Jahre bin ich nun verheiratet und glauben Sie mir, Herr Minister, in einer solchen Zeit lernt man einen Menschen kennen. Er war niemals Jude, auch nicht seinem Wesen und Charakter nach,

war immer nur deutschgesinnt und ging völlig in seinem Beruf
als Apotheker auf. Aus der Ehe mit meinem Mann sind keine Kinder
da.

Nun kam am 5. Sept. 41 eine Verordnung heraus, wonach ein Kenn-
zeichen getragen werden muß, dazu eine örtliche Verfügung der
Polizeibehörden, daß auch in Zweifelsfällen, wie bei meinem Mann
bis zur Klärung das Kennzeichen getragen werden muß. Sie können
mir das wohl nachfühlen, wie unglücklich ich bin. Ich bin der
Verzweiflung nahe und kann es nicht begreifen, daß man uns so
lange auf eine Entscheidung warten läßt.

Und so bitte ich Sie denn, Herr Minister und flehe Sie an, helfen
Sie mir und meinem Mann zu seinem Recht. Ich bitte Sie auch, mir
doch baldigst eine Nachricht zukommen zu lassen.

Mit deutschen Gruß.

Fräulein Luise Döber
geb. Fehll

Einschreiben.
=====

HA 84f. Juleap 30941

3

~~Frau Hedwig Berg~~
~~Herr Dr. O. D. Berg~~
~~Herr Dr. O. D. Berg~~

Reichsministerium des Innern
25. SEP. 1941 Vm.
P. 1

Essen, den 23. September 41.
Freilindenstrasse 75.

An das
Reichsministerium des Innern,

Be: 13. a. 1341
Eing. 26. SEP. 1941
Rf. Gest. 26. SEP. 1941
Name:

Berlin.
Unter den Linden.

Betr.: Polizeiverordnung über die
Kennzeichnung der Juden v. 1. Sept. 41.

Als arische Ehefrau des totnur Israel Berg,
wohnhaft zu Essen, Freilindenstr. 75, bitte ich ergebenst,
meinen Mann vom Tragen des Judensterns zu befreien.

Durch ein im Weltkrieg als Frontsoldat zuge-
zogenes Herzleiden, welches sich im Laufe der Zeit ver-
schlimmerte, ist mein Mann so behindert, dass ich
ihn bei seinen Ausgängen begleiten muss. Ich trage
damit zugleich eine Krankenschwester ab, da ich selbst während
eines längeren Leidens vor einigen Jahren mit nachfolgender
grosser Unterleibsoperation die ständige Hilfe meines
Mannes in grossem Masse benötigte, die er mir
unermüdet und selbstlos angedeihen liess. Dieses auch
jetzt noch, trotz seiner Krankheit, wenn es mir geht,
weise noch nicht möglich ist, allein meine erforderlichen
Hilfe zu machen. Daher erlaube ich mir, obigen Antrag
zu stellen, mit dem Bitten um die Bitte, diesen
wohlwollend zu genehmigen.

Einer geschätzten baldigen Nachricht sehe ich mich
entgegen.

Heil Hitler!

Frau Hedwig Berg

Frau Mathilde Elsberg
Oberhausen - Rhld.

Franz - Seldte - 21. 12. 41.

HA Seldt - Gelsberg 65204
Oberhausen, den 24. 9. 1941.

Dr. H. Seldt & Dr. H. Gelsberg
Eing 26. SEP. 1941
An. So. Gelsberg
Nr. 13. 8. 02

Reichsministerium des Innern
25. SEP. 1941 Vm
I₂

An
den Herrn Reichsinnenminister.
B e r l i n .
=====

Hiermit erlaube ich mir, in einer Familienangelegenheit an Sie heranzutreten, und bitte ich Sie ergebenst, meinen folgenden Ausführungen Ihre geneigte Aufmerksamkeit widmen zu wollen:

Ich bin Arierin und laut Ihrer Mitteilung vom 23.7.1938 - Aktenzeichen Ia 5329/38 5016a- Anwärtlerin auf den Reichsbürgerbrief. Mein im Jahre 1928 verstorbener Ehemann war Nichtarier. Mein Sohn Ernst, welcher hier in Oberhausen-Osterfeld wohnt, würde an sich als Mischling gelten, wenn er nicht mit einer Nichtarierin verheiratet wäre. Mein Sohn wurde bei seiner Geburt christlich getauft und gehörte am Stichtage der Nürnberger Gesetze mit seiner Familie nicht der jüd. Religionsgemeinschaft an. Da mein Sohn nicht seiner Rassenzugehörigkeit wegen, sondern lediglich auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur jüd. Seite gerechnet wird, möchte ich Sie ergebenst bitten, anlässlich der am 19. September ds.Js. in Kraft getretenen Polizeiverordnung zu prüfen, ob in diesem Grenzfall mein Sohn von den neuen Bestimmungen befreit werden kann. Da selbst Volljuden, wenn sie in Mischlingen leben, von dieser neuen Verfügung nicht betroffen werden, würde sich mein Sohn, da er ja nur Mischling ist, diesen Volljuden gegenüber in einer ungünstigeren Situation befinden, wenn die neuen Bestimmungen auch auf ihn Anwendung finden sollten. Ich bin bereit, für die einwandfreie Haltung meines Sohnes zu bürgen.

Mit der Bitte um Ihren baldigen Bescheid zeichne ich
mit

Heil Hitler!

Frau Mathilde Elsberg

Einschreiben.

H. B. Gelsberg, 13. 8. 02
1.) H F 1. Karte noch? ☒
2.) H F 2. D. A. noch? ☒
3.) H B zueid. ☒

11 B. 1. Karte vorh. 7 ~~10~~ 10
11 B. 2. P. H. vorh. 7 ~~10~~ 10
11 B. 3. Karte vorh. 7 ~~10~~ 10

Alfred Israel Sternberg
Wohnort: J. Mülheim-Ruhr
Kommunikations: A 52002.

Mülheim-Ruhr, den 15. September 1941.
Wilhelmstrasse 15.

Befehl

An die

Geheime Staatspolizei

Mülheim-Ruhr.

Hiermit bitte ich für mich eine Ausnahme von der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden zuzulassen. Zur Begründung führe ich folgendes an:

Ich lebe in kinderloser Eheschenschaft. Meine Ehefrau Anna, geb. Heeger ist Arierin. Ich selbst bin durch Kriegsverwundung am Bein gelähmt, bin Protheseträger links und muss rechts einen Stock tragen um mich vorwärts bewegen zu können. Ausserdem habe ich zwei Lungenschüsse mit Rippenresektion und leide dadurch stark an Atembeschwerden. Auch wurde bei der letzten Röntgenaufnahme Splitter in der Nähe der Lunge festgestellt, sodaß bei geringster Aufregung starke Gallenkoliken eintreten. Meine Kriegsdienstbeschädigung ist mit 70 % anerkannt. Ich bin Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse sowie des Frontkämpfererehrentkreuzes und des Verwundetenabzeichens in schwarz. Bei Beginn des Weltkrieges habe ich mich als Freiwilliger gemeldet und bin auch nach meiner ersten Verwundung (Bauchschuss) kaum geheilt sofort wieder freiwillig ins Feld gezogen.

Meine Ehefrau hat sich sofort zu Anfang dieses Krieges freiwillig für die Arbeit in einem kriegswichtigen Betriebe zur Verfügung gestellt und hat über ein Jahr lang auf der Friedrich Wilhelmhütte an der Drehbank gearbeitet. Anschließend kam sie in einen Heereslieferungsbetrieb, nämlich bei der Firma Felten & Guillaume in Mülheim-Ruhr als Spinnerin beschäftigt, wo sie heute noch tätig ist.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände bitte ich erge-

bennt

benst, meinem Antrage stattzugeben, da sich sonst mein Leiden ganz erheblich verschlimmern würde.

Ich bitte, mein Gesuch der zuständigen Stelle weiterleiten zu wollen und mir zu gestatten, bis zur Entscheidung über diesen Antrag die vorläufige Ausnahme zuzulassen.

Alfred Israel Sternberg

HA 804 Gerlapp 57015
Wuppertal, den 25. September 1941.

Elberfeld, Seilerstr. 5

Reichsministerium des Innern

27. SEP. 1941 Vm.

Berlin.

121 115 11 u. Chef d. Deutsch. Polizei
im Reichsministerium des Innern
Reichsleiter Rosenberg

27. SEP. 1941-N

Am. Bd. Hft.

Post: TB 4

An ~~sehr~~
Herrn Reichsminister des Innern
Als leidgeprüfte alleinstehende Frau möchte ich
Vergünstigung bitten.

Im Weltkriege mußte meine Mutter mit meinem Bruder und mir
von England nach hier flüchten, da wir Deutsche waren. Mein
Vater wurde interniert, und wir haben alles im Stuck gelassen.

Meine Mutter ist Volljüdin, mein Vater Arier. Ich selbst bin

getauft, konfirmiert und gehöre der evangelischen Gemeinschaft an.

Ich habe leider 1927 einen Juden geheiratet. Die Ehe wurde aber

Oktober 1932 geschieden, so daß ich nach dem Gesetz von 1935 immer

nach Mischling I. Grades bin. Ich habe aus meiner Ehe einen

Jungen, der natürlich unter das Judentum fällt, da er drei jü-
dische Großeltern hat. Ich weiß, daß er durch meine Schuld die

ganze Härte der Gesetze tragen muß, obwohl er 1932 getauft wurde
und nächstes Jahr auch konfirmiert wird. Ich bitte Sie daher um

meinetwillen schon das Tragen des Judensternes zu erlassen.

Der Mischling I. Grades soll ja wirtschaftlich nicht geschädigt werden,

und das werde ich in diesem Falle, denn als Mutter gehe ich doch

mit meinem Kinde aus und werde gesehen. Ich bin seit September

1938 in einem Lebenswichtigen Betrieb, (Fa. G. H. Sachsenroder, Barmen)

der auch Heereslieferungen hat, beschäftigt, arbeite täglich 11½ Stunden

und zwar Männerarbeit, und bin seit März 1936 Mitglied der Deutschen

Arbeitsfront. Seit 1930 habe ich mein Kind und mich selbst ernährt,

da ich von meinem geschiedenen Mann kein Geld erhielt, noch

auch angenommen hätte.

Um Gewährung vorstehender Vergünstigung bittet inständigst

Frau Bonette Weiss

HA Delf. Guleyos 52796

wald Theodor Labbé,

Wuppertal-Elberfeld, den 4. Oktober 1941.
Brihlerstrasse 34.II.

Eing. - 7. OKT. 1941 *

Reichsministerium des Innern

- 7. OKT. 1941 Vm

An das

Reichsministerium des Innern

B E R L I N .

Mit Vorliegendem bitte ich ergebenst um Bestätigung, dass meine Ehefrau, Reha Labbé, geb. Cahn, Kennkartennummer A.O.1697, Kernort Wuppertal, vom Tragen des Judensterns befreit ist. Meine Frau ist Jüdin.

Ich bin Arier; meine Ehe besteht seit 1920.

Ich entstamme einer kinderreichen Familie. Von den 13 Geschwistern fiel der Älteste im Mai 1915 bei Yper ich selbst war 49 Monate als Kriegsfreiwilliger an der Front und wurde als Unteroffizier mit dem E.K.II entlassen. Mein Vater starb 1919 an den Folgen einer Bleivergiftung, die er sich während des Krieges als Hilfsdienstverpflichteter zugezogen hatte. Der Jüngste meiner Brüder, wenige Monate nach dem Tode des Ältesten geboren, fiel im August dieses Jahres bei Smolensk. Ein weiterer Bruder steht noch im Kampf im Osten, die vier übrigen sind gemustert und z.Zt. dienstverpflichtet. - Nicht nur ich selbst, sondern auch meine Familie hat also in vollem Umfang ihre Pflicht dem Vaterlande gegenüber im vollen Umfang und freudig erfüllt.

Eine Verpflichtung meiner Frau zum Tragen des Judensternes würde bedeuten, dass ich jegliche Verbindung mit meinen noch lebenden 9 Geschwistern abbrechen müsste, dass das herzliche Verhältnis, das uns besonders dadurch verbindet, dass zwei meiner Brüder mir starke Förderung ihres künstlerischen Talentes, - neben der mir obliegenden materiellen Fürsorge für die Familie nach Ablauf des Krieges 1918, - nachsagen, zerrissen, jegliche Gemeinschaft zwischen uns vernichtet werden müsste.

Die Verpflichtung zur Anlegung des Judensterns für meine Frau erschwert aber auch in besonderem Masse meine Stellung im öffentlichen Leben.

Trotz meiner ausgezeichneten persönlichen Fähigkeiten (u.a. spreche und schreibe ich 5 europäische Fremdsprachen fließend) habe ich bisher keine meinen Kenntnissen entsprechende Stellung finden können. Stets wurde mir bei Angabe des Religionsverhältnisses meiner Frau mit Bedauern abgesagt. Ich habe mehrfach als Erdarbeiter begonnen, um in meiner ursprünglichen Peruf, Bautechnik, wieder voran zu kommen, ich habe die schmutzigsten Arbeiten ausgeführt, um das Notwendigste zum Leben zu verdienen; meine Frau hat in Not und Elend stets treu zu mir gehalten, hat jahrelang Putzstellen innegehabt, Versuche als Zeitschriftenvertreterin

tenvertreterin

11.01.1942
Eg. H. Labbé, Reha Cahn
II F 1. Karte noch? Nein
II F 2. D. R. noch? Beigefügt
II B. zurück.

24

vertreterin gemacht. Wir haben es nur gemeinsam gezwungen, dass ich, der aus dem verlorenen Krieg aufs Äusserste niedergedrückt hervorging, allmählich wieder Mut schöpfte, allmählich anfang, an eine Fesslung und Wendung zu glauben. Z.Zt. bin ich als Registrator in einer Grosshandlung angestellt. Doch selbst für diese subalterne Stellung fürchte ich Schwierigkeiten, sobald ich mich mit meiner den Judenstern tragenden Ehefrau in der Öffentlichkeit zeigen muss. Ich selbst trage neben den Pändern des E.K.II und des Frontkämpferabzeichens das Abzeichen der D.A.F und bin Mitglied des R.L.B., beides seit 1934.

Weiterhin bringt das Tragen des Judensterns Nachteile, die, wenn sie in ihrer Auswirkung auch nur für den jüdischen Teil gedacht sind, doch den arischen, schwer arbeitenden und in diesem Falle noch kränklichen Teil aufs Härteste Treffen. Schon bisher wurden meinem Haushalt durch Entziehung gewisser Mangelwaren Härten auferlegt. Jetzt, da meine Frau den Judenstern trägt hat sich schon ergeben, dass ihr weitere Einkaufsmöglichkeiten verschlossen sind, wie Fisch, Frischgemüse, Obst usw. - Wieder bin ich, der Arier der am meisten leidende Teil, denn gleichviel, wie die Behandlung von aussen erfolgt, kann in der Ehe nur der Massstab der Gleichheit angelegt werden. Mir ist es unmöglich, Dinge zu geniessen, an denen meine Frau nicht auch ihren vollen Anteil hat.. Andererseits erfordert dies aber Opfer, die ich nur auf Kosten meiner aufs Äusserste angespannten Gesundheit und Nerven bringen kann. -

Zur Zeit unserer Eheschliessung - 1920 - und der Geburt unseres Sohnes - 1922 - waren die Auffassungen über Juden und Mischehen bekanntlich andere. Das Aufgehen der Juden im deutschen Volk wurde damals vielfach als wünschenswert bezeichnet. Meine Frau ist zudem nicht ohne weiteres als Jüdin zu erkennen. Ihr Gesamteindruck sowie ihre gesamte ethische und geistige Einstellung sind durchaus deutsch im rassischen Sinne. Umsoweniger war ich mir bei der Eheschliessung eines Rassenunterschiedes bewusst.

Die Eltern meiner Frau hatten ihre Einwilligung zu unserer Ehe nur gegeben unter der Bedingung, dass etwaige Kinder Juden würden. Da ich auch nach meiner Eheschliessung meine Mutter und meine Geschwister unterstützen musste, war ich in gewissem Sinne von meinen Schwiegereltern abhängig, die wiederum mich unterstützten, um unseren Haushalt besonders in den Inflationsjahren lebensfähig zu erhalten. Da ich in der Erfüllung der Bedingung meiner Schwiegereltern lediglich den Unterschied einer anderen, auf der gleichen Basis wie die christlichen Erkenntnisse fundierten Religion sah, da ich ausserdem der Ueberzeugung war, dass etwaige Kinder von mir den stärkeren Impuls erhalten würden, blieb eine religiöse Erziehung im freien Sinne meiner Frau vorbehalten. Sobald mein Sohn in das reifere Alter trat, zeigte sich tatsächlich, dass meiner, der arische Einfluss überwog, nicht nur in Bezug auf die Auffassung des Religionsbegriffes als Weltanschauung im moderngemässigten Sinne, sondern auch im Ausdruck seiner Gesamtpersönlichkeit.

Der junge Mensch entwickelte sich zu einem freien und offenen Persönlichkeit, dem materielle Dinge Nebensache waren, zu einem durchtrainierten Sportsmenschen, dem Schwimmen, Schiessen, Fechten, Ringen ind Fleisch und

Blut

8

Blut übergegangen waren, der, von mir, dem alten Frontkämpfer geleitet, sich in Geschichte und Kampf des deutschen Volkes versenkte, und der, von Begeisterung für Deutschland erfüllt, sich noch 1938 als 16-jähriger zum Wehrkreiskommando begibt, um dort um seine Einstellung als Freiwilliger zu bitten, - ohne unser Wissen, - in dem Bewusstsein, nicht etwas zu tun, das ihm Ehre und Beförderung bringen könnte, - das, wusste er war ihm versagt, sondern lediglich aus dem blinden Gefühl heraus, wie sein Vater und seine Grossväter sein Bestes für Deutschland zu geben. Er wurde selbstverständlich abgelehnt, doch mit Bedauern, denn seinem Wesen und seiner Persönlichkeit konnte sich auch der die Einstellung leitende Offizier nicht entziehen.

Hier nur zwei Beispiele für seine Kameradschaftlichkeit, Hilfsbereitschaft und Denkweise:

Im Frühjahr 1939 rettet er aus der Ruhr oberhalb des Baldeneysees einen Hitlerjungen, der an einer einsamen Stelle badete und plötzlich versackte, macht die nötigen Wiederbelebungsversuche mit Erfolg, hilft ihm beim Ankleiden und begleitet ihn unter guten Ermahnungen bis kurz vor zu Hause, ohne auch nur nach dem Namen oder der Adresse zu fragen: Er meinte, er könne doch aus einer solchen Selbstverständlichkeit keinen Vorteil ziehen.

Eine weitere Lebensrettung nahm er am Rhein vor: ein 9-jähriger war an einer Kribbe in einen Strudel geraten.

Mir könnte der Vorwurf gemacht werden, wir hätten ihn doch noch später taufen lassen können. Hiergegen stand unsere Ansicht, dass eine Taufe in Deutschland nicht mehr möglich bzw. zulässig sei. Dass der Stichtag erst in den Monat Oktober 1935 fiel, habe ich erst 1937 erfahren. -

Vor zwei Jahren, als 17-jähriger hat mein Sohn mein Haus verlassen, vor einem Jahr verliess er mit dem Ziel Südamerika Deutschland. Seit dieser Zeit hörten wir nichts mehr von ihm. Das Schiff, mit dem er ausreiste, soll gesunken sein, die Geretteten sollen sich in einem Internierungslager befinden.

Da unser Sohn mit dem Verlassen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat, also nicht mehr nach Deutschland zurückkommen kann, auch für absehbare Zeit jegliche Verbindung mit ihm gelöst ist, befinden wir uns praktisch in der Lage einer kinderlosen Ehe, in der die jüdische Ehefrau nach § 3.b. der Verordnung vom Tragen des Judensterns befreit ist.

Diesen Standpunkt bitte ich, unter Berücksichtigung des Vorhergesagten, durch Entscheidung anzuerkennen.

Ich habe im Vorstehenden versucht, darzulegen, wie die Vorbedingungen liegen, die meine Frau als Gattin eines arischen, deutsch denkenden und deutsch fühlenden Menschen zwingen, den Judenstern zu tragen, und welche abträglichen Folgen sich daraus, in erster Linie für den arischen Teil ergeben: Zurücksetzung in wirtschaftlicher Beziehung, Benachteiligung in ernährungstechnischer Hinsicht, unübersichtbare Schäden im gesundheitlichen Sinne, unmögliche Verhältnisse bei Erscheinen in der Öffentlichkeit.

Es

Hilf Gertys 27419 ~~3~~

Krefeld, 13. Oktober 1941.

Der Herr	Der Herr	Der Herr
17. Okt. 1941		

Handwritten note: ~~Handwritten text, possibly 'Hilf Gertys' or similar, crossed out with a diagonal line.~~

An den Chef der deutschen Polizei

Reichsführer

Heinrich Himmler

Berlin

In dem vorliegenden Schreiben möchte ich Sie bitten, den Fall welchen ich mir erlaube Ihnen vorzutragen, zu prüfen und zu entscheiden.

meine Geschwister, Rudolf Hirschel geb. am 27.12.21. und Else Hirschel geb. am 21.3.25. und ich, Kurt Hirschel geb. am 7.6.23. sind Mischlinge 1. Grades.

Meine Eltern, Otto Hirschel (Jude) und Maria Hirschel geb. Krings (Katholisch) heirateten am 18. November 1920 nach dem katholischen Ritus, nachdem mein Vater am 20. Oktober 1920 der katholischen Kirche beigetreten war. Mein Vater nahm an, dass er durch den Beitritt zur katholischen Kirche von selber aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgeschlossen würde, was jedoch nicht der Fall war, und wurde demnach weiter in der jüdischen Gemeinde geführt. Wir Kinder sind nicht jüdisch getauft worden. Wir glaubten jedoch, das wir durch den Besuch der jüdischen Schule, welche wir leider besucht hatten, der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören würden. Wir sind nun so alt geworden, dass wir über uns selbst bestimmen können, und haben den Wunsch in der deutschen Volksgemeinschaft eingereicht zu werden, dadurch zum Ausdruck gebracht, dass wir ein Gesuch zwecks Ehrenarisierung an den Führer gerichtet haben. Aus

HA 807 Guleys 27429 9

! diesem Grunde richteten wir im Oktober 1940 ein Schreiben an die jüdische Gemeinde, in dem wir unseren Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ankündigten. Da wir jedoch aus einer Gemeinschaft, der wir nicht angehören, nicht austreten können, war diese Austrittserklärung auch nicht nötig.

4 Als nun im September dieses Jahres die Verordnung zum Tragen des jüdischen Kennzeichens bekannt gemacht wurde, bekamen auch wir Bescheid, daß wir selbiges tragen müßten. Die geheime Staatspolizei sagte uns jedoch das wir das Kennzeichen nicht zu tragen brauchen, da wir der Rasse nach Mischlinge wären, die nicht als Juden gelten. Die Polizeibehörde besteht jedoch darauf, daß wir es tragen müßten, und sagte, daß wir durch den Besuch der jüdischen Schule, zu den Juden zählten.

meine Geschwister und ich haben kaum mit Juden verkehrt und wollen auch gar nicht davon wissen. Ich habe mich bereits zweimal mit der Bitte, mir die Genehmigung zur Einberufung zum aktiven Wehrdienst zu erteilen, am das Oberkommando der Wehrmacht, gewandt.

Ich will möchte Sie nun bitten, Sehr geehrter Herr Reichsminister, mein Schreiben zu prüfen, und uns Ihre Entscheidung, ob wir das Kennzeichen tragen müssen oder nicht, zukommen zu lassen.

mit deutschem Gruß

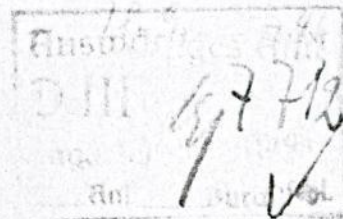
Kurt Hirschel

Krefeld a/Rhein.

Hindenburgstrasse 48

EMBAJADA DE CHILE

Nr. 779.-

Verbalnote.

Die Chilenische Botschaft hat die Ehre, dem Auswaertigen Amt mitzuteilen, dass die chilenische Staatsbuergerin, Frau Erna H i r s c h, Witwe des Herrn Paneth, wohnhaft Berlin-Charlottenburg, Leibnizstrasse 62, geboren am 30. Juni 1889 in Santiago de Chile als Tochter der naturalisierten chilenischen Eltern, genoetigt waere, ab 19. dieses Monats das juedische Abzeichen zu tragen, obgleich sie fremder Nationalitaet ist und sie und ihre Familie seit mehreren Generationen der evenangelischen Religionsgemeinschaft angeh hoeren.

Die Chilenische Botschaft erlaubt sich, das Auswaertige Amt hoeflichst zu ersuchen, in Anbetracht der Staatsangehoerigkeit der Frau Hirsch verwitwete Paneth, den zustaendigen Stellen guetigst die notwendigen Anweisungen zu geben, um die vorgenannte Chilenin von dieser Verordnung zu befreien.

Frau Hirsch verwitwete Paneth, besitzt den Pass Nr. 2610, ausgestellt im Chilenischen Konsulat in Berlin am 11. November 1937 und hofft, in Kuerze in ihr Vaterland zurueckkehren zu koennen.

Die Chilenische Botschaft waere dem Auswaertigen Amt fuer Bewilligung dieses Gesuches besonders verbunden und erlaubt sich, ihm den Ausdruck ihrer vorzueglichsten Hochachtung auszusprechen.

Berlin, den 16. September 1941.

Wahrscheinlichkeitsrechnung

Berlin SW 11, den 19. November 1941.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: Ostseebereich 1200/40 Fernnachricht 1264/21

B 4 b - B.Nr. 1025/41-3

Die Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum
angeben

An das

Auswärtige Amt,
z.Hd. von Herrn Legationsrat Dr. Rademacher,

B e r l i n W 8 ,
Wilhelmstr. 74-76.

Betrifft: Kennzeichnung der Jüdin Erna Hirsch,
verwitwete Paneth, geb. am 30. Juni
1889 in Santiago de Chile.

Bezug: Schreiben vom 3.10.1941 - Nr. D III
7712.

Mit Rücksicht darauf, daß z.Zt. ein Verfahren beim Polizeipräsidium in Berlin mit dem Ziele der Feststellung der Staatsangehörigkeit der Jüdin Erna Hirsch, verwitwete Paneth, wohnhaft in Berlin-Charlottenburg, Leibnitzstr. 62, anhängig ist, sehe ich mich zu meinem Bedauern außerstande, schon jetzt zu der aufgeworfenen Frage abschliessend Stellung zu nehmen. Sobald das Verfahren abgeschlossen ist, werde ich weitere Mitteilung machen.

Im Auftrage:

gez.: S u h r .

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte.



p. u. der hies. Filial. Gottesf.

AA me. u A 42/3

Sicherheitshauptamt

Berlin SW 11, den 24. Januar 1942.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: Ostenrecht 1200 40 - Fernrecht 1264 21

B 4 b - B.Nr. 1025/41-3

Der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum
anzugeben

An das

Auswärtige Amt,

z.Hd. von Herrn Legationsrat Dr. Rademacher,

B e r l i n W 8,

Wilhelmstr. 74-76.

Betrifft: Kennzeichnung der Jüdin Erna Hirsch,
verwitwete Paneth, geb. am 30. Juni
1889 in Santiago de Chile.

Bezug: Dort. Schreiben vom 10.12.1941 -
D III 9494 #.

Der Polizeipräsident in Berlin -
Abteilung II - teilt mir nach Abschluss des
Verfahrens, betreffend die Feststellung der
Staatsangehörigkeit der Jüdin Paneth, mit:

"Die Jüdin Erna P a n e t h, geb.
Hirsch, war vom 11.8.1914 bis zu ihrer Ehe-
scheidung am 26.11.1931 mit demehemaligen
österreichischen Staatsangehörigen Dr. Lud-
wig Paneth verheiratet.

Sie hat zusammen mit ihrem Ehe-
mann durch Einbürgerungsurkunde des Polizei-
präsidenten Berlin vom 12.4.1921 die preußi-
sche Staatsangehörigkeit erworben und besitzt
die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsange-
hörigkeit) auch heute noch.

Die Einbürgerung wurde nicht wider-
rufen."

Die Jüdin Paneth unterliegt als
Reichsdeutsche dem gesetzlichen Kennzeichnungs-

./.

83-21

AA Mel. u A 42.3

zwang. Ich bin daher nicht in der Lage, dem
in der Verbalnote der Chilenischen Botschaft
geäußerten Wunsch zu entsprechen.



Beglaubigt:
H. Karsch
Kanzlelangestellte.

Im Auftrage:
gez.: S u h r .

HA Def. Gesetze 52786

Reichssicherheitshauptamt

IV B 4a — /42

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum
angeben

Berlin SW 11, den 16. Februar 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 00 40

Stapo
19. FEB. 1942
992/42

110
U. der Staatopolizei-Leit-Stelle

in Dortmund 11. 42

mit 1. Anlage zur gefälligen weiteren Veranlassung. unter Hinweis
auf den Erlass vom 8.11.1941 - S IV B 4 b - 1025/41,
betr. Eingaben um Befreiung vom Kennzeichnungszwang,
übersandt.

Originalzustand
nicht verändert

G.St. Nr. 162.

I. A.

S. 9.2.
Qu.

Ewald Theodor Labbé,

Wuppertal-Elberfeld, den 2. Januar 1942.
Brüllerstrasse 34.

Der RF44 u. Chef d. Deutsch. Polizei Der Chef der Sicherheitspolizei u. des SD
29. 1. 1942 -
1
1. 1. 1942

Reichsminister des Inneren
17. 1. 1942 Vm
176

RINSCHREIBEN an den

INW
81. 1. 42

Herrn Reichsminister des Inneren

Dr. Gothardt

BERLIN.

Dr. Ann. Krog

In der Anlage überreiche ich nochmals meinen Antrag vom 4. Oktober 1941 in Abschrift mit der ergebenen Bitte um nochmalige Prüfung.

Zu Stützung des wiederholten Antrages führe ich an, dass eine Grossmutter meiner Frau Halbarierin war. Ich habe diese Tatsache in meinem oben angezogenen Antrag nicht angeführt, da ich an der Möglichkeit der Bewährung durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen zweifelte. Ich habe jedoch jetzt die erforderlichen Schritte eingeleitet, um den Nachweis darüber zu erbringen, dass meine Frau rassisch nicht als Volljüdin anzusehen ist.

Durch diesen Umstand ist m.E. auch mein Sohn nicht mehr als Mischling 50:50 anzusehen, sondern das Verhältnis verschiebt sich zu Gunsten des arischen Blutanteils.

Auf Grund dieser Umstände bitte ich nochmals ergebenst um Aufhebung der Verpflichtung meiner Frau zum Tragen des Judensternes im Wege des Gnadenbeweises.

Gleichzeitig bitte ich, meiner Frau die Erlaubnis zum Austritt aus der Jüdischen Kultusvereinigung im gleichen Sinne zu erteilen, um den innerlich schon längst vollzogenen Bruch auch endgültig äusserlich zum Ausdruck zu bringen.

G.F. bitte ich, vor einer neuerlichen Entscheidung den Eingang der oben erwähnten Unterlagen abzuwarten, deren Beschaffung ich tunlichst beschleunigen werde.

Heil Hitler!

E. Th. Labbé

12/

ABSCHRIFT.

Ewald Theodor Labbé

Wuppertal-Elberfeld, den 4. Oktober 1941.
Brillerstrasse 34.

An das Reichsministerium des Inneren

B E R L I N .

Mit Vorliegendem bitte ich ergebenst um Bestätigung, dass meine Ehefrau, Reha Labbé, geb. Cahn, Kennkarten-Nummer A.O.1697, Kennort Wuppertal, vom Tragen des Judensternes befreit ist. Meine Frau ist Jüdin.

Ich bin Arier; meine Ehe besteht seit 1920.

Ich entstamme einer kinderreichen Familie. Von den 13 Geschwistern fiel der Älteste im Mai 1915 bei Ypern. Ich selbst war 49 Monate als Kriegerfreiwilliger an der Front und wurde als Unteroffizier mit dem E.K. II entlassen. Mein Vater starb 1919 an den Folgen einer Bleivergiftung, die er sich während des Krieges als Hilfsdienstverpflichteter zuzugeworben hatte. Der Jüngste meiner Brüder, wenige Monate vor dem Tode des Ältesten geboren, fiel im August d. Js. bei Smolensk. Ein weiterer Bruder steht noch im Kampf im Osten, die vier übrigen sind gemustert und z. Zt. dienstverpflichtet. - Nicht nur ich selbst, sondern auch meine Familie hat also in vollem Umfang ihre Pflicht dem Vaterland gegenüber erfüllt.

Eine Verpflichtung meiner Frau zum Tragen des Judensternes würde bedeuten, dass ich jegliche Verbindung mit meinen noch lebenden 9 Geschwistern abbrechen müsste, dass das herzliche Verhältnis, das uns besonders dadurch verbindet, dass zwei meiner Brüder mir starke Förderung ihres künstlerischen Talentes, - neben der mir obliegenden materiellen Fürsorge für die Familie nach Ablauf des Krieges 1918, - nachsagen, zerrissen, jegliche Gemeinschaft zwischen uns vernichtet werden müsste.

Die Verpflichtung zur Anlegung des Judensternes für meine Frau erschwert aber auch in besonderem Masse meine Stellung im öffentlichen Leben.

Trotz meiner ausgezeichneten persönlichen Fähigkeiten (u. a. spreche und schreibe ich 5 europäische Fremdsprachen fließend) habe ich bisher keine meinen Kenntnisse entsprechende Stellung finden können. Stets wurde mir bei Angabe des Religionsverhältnisses meiner Frau mit Bedauern abgesagt. Ich habe mehrfach als Bauarbeiter begonnen, um in meinem ursprünglichen Beruf (Bau-technik) wieder voran zu kommen, ich habe die schmutzigsten Arbeiten ausgeführt, um das Notwendigste zum Leben zu verdienen; meine Frau hat in Not und Elend stets treu zu

13

zu mir gehalten, hat jahrelang Putzstellen innegehabt, Versuche als Zeitschriftenvertreterin gemacht. Wir haben es nur gemeinsam gezwungen, dass ich, der aus dem verlorenen Krieg aufs Aeusserste niedergedrückt hervor-
ging, allmählich wieder Mut schöpfte, allmählich wie-
der anfang an eine Besserung und Wendung zu glauben.
Z.Zt. bin ich als Registrator in einer Grosshandlung an-
gestellt. Doch selbst für diese subalterne Stellung
fürchte ich Schwierigkeiten, sobald ich mich mit meiner
den Judenstern tragenden Frau in der Oeffentlichkeit
zeigen muss. Ich selbst trage neben den Bändern des
F.F.II und des Frontkämpferabzeichens das Abzeichen des
D.A.F. und bin Mitglied des R.L.B., beides seit 1934.

Weiterhin bringt das Tragen des Judensterns Nach-
teile, die, wenn sie in ihrer Auswirkung auch nur für
den jüdischen Teil gedacht sind, doch den arischen,
schwer arbeitenden und in diesem Falle noch kränklichen
Teil aufs Härteste treffen. Schon bisher wurden meinem
Haushalt durch Entziehung gewisser Mangelwaren Härten
auferlegt. Jetzt, da meine Frau den Judenstern trägt,
hat sich schon ergeben, dass ihr weitere Einkaufsmöglich-
keiten verschlossen sind, wie Fisch, Frischgemüse, Obst
usw. Wieder bin ich der Arier, der am meisten leidende
Teil, denn gleichviel, wie die Behandlung von aussen
erfolgt, kann in der Ehe nur der Wassstab der Gleich-
heit angelept werden. Mir ist es unmöglich, Dinge zu ge-
niessen, an denen meine Frau nicht auch ihren vollen An-
teil hat. Andererseits erfordert dies aber Opfer, die
ich nur auf Kosten meiner aufs Aeusserste angespannten
Gesundheit und Nerven bringen kann.

Zur Zeit unserer Eheschliessung - 1920 - und der
Geburt unseres Sohnes - 1922 waren die Auffassungen über
Juden und Fläsechen bekanntlich anders. Das Aufgehen der
Juden im deutschen Volk wurde damals vielfach als wün-
schenswert bezeichnet. Meine Frau ist zudem nicht ohne
weiteres als Jüdin zu erkennen. Ihr Gesamteindruck sowie
ihre gesamte ethische und pek tige Einstellung sind
durchaus deutsch im rassischen Sinne. Umsoweniger war
ich mir bei der Eheschliessung eines Rassenunterschiedes
bewusst,

Die Eltern meiner Frau hatten ihre Einwilligung zu
unserer Ehe nur gegeben unter der Bedingung, dass etwa-
ige Kinder Juden würden. Da ich auch nach meiner Ehe-
schliessung meine Mutter und meine Geschwister unter-
stützen musste, war ich in gewissem Sinne von meinen
Schwiegereltern abhängig, die wiederum mich unterstützen
um unseren Haushalt, besonders in den Inflationsjahren
lebensfähig zu erhalten. Da ich in der Erfüllung der Be-
dingung meiner Schwiegereltern lediglich den Unterschied
einer anderen, auf der gleichen Basis wie die christli-
chen Bekenntnisse fussenden Religion sah, da ich aus-
serdem der Ueberzeugung war, dass etwaige Kinder von mir
den stärkeren Impuls erhalten würden, blieb eine religi-
öse Erziehung im freien Sinne meiner Frau vorbehalten.
Sobald mein Sohn in das reifere Alter trat, zeigte sich
tatsächlich, dass meiner, der arische Einfluss überwog,
nicht nur in Bezug auf die Auffassung des Religionsbe-
griffes als Weltanschauung im modern-gemässigten Sinne,
sondern.

sondern auch im Ausdruck seiner Gesamtpersönlichkeit.

Der junge Mensch entwickelte sich zu einer freien und offenen Persönlichkeit, dem materielle Dinge Nebensache waren, zu einem durchtrainierten Sportmenschen, dem Schwimmen, Schiessen, Fechten, Ringen in Fleisch und Blut übergegangen waren, der, von mir, dem alten Frontkämpfer geleitet, sich in Geschichte und Kampf des deutschen Volkes versenkte, und der, von Begeisterung für Deutschland erfüllt sich noch 1938, als 16-jähriger, zum Wehrkreiskommando begibt, um dort um seine Einstellung als Freiwilliger zu bitten - ohne unser Wissen, - in dem Bewusstsein, nicht etwas zu tun, das ihm Ehre und Beförderung bringen könnte, - das, wusste er, war ihm versagt sondern lediglich aus dem blinden Gefühl heraus, wie sein Vater und Grossvater sein Bestes für Deutschland zu geben. Er wurde selbstverständlich abgelehnt, doch mit Bedauern, denn seinem Wesen und seiner Persönlichkeit konnte sich auch der die Einstellung leitende Offizier nicht entziehen.

Hier nur zwei Beispiele für seine Kameradschaftlichkeit, Hilfsbereitschaft und Denkwiese:

Im Frühjahr 1939 rettet er aus der Fuhr oberhalb des Baldeneysees einen Hitlerjungen, der an einer einsamen Stelle badete und plötzlich versackte, macht die nötigen Wiederbelebnungsversuche mit Erfolg, hilft ihm beim Ankleiden und begleitet ihn unter guten Ermahnungen bis kurz vor zu Hause, ohne auch nur nach dem Namen oder der Adresse zu fragen. Er meinte, er könne doch aus einer solchen Selbstverständlichkeit keinen Vorteil ziehen.

Eine weitere Lebensrettung nahm er am Rhein vor: ein 9-jähriger war an einer Kribbe in einen Strudel geraten.

Mir könnte der Vorwurf gemacht werden, wir hätten ihn doch später noch taufen lassen können. Hiergegen stand unsere Ansicht, dass eine Taufe in Deutschland nicht mehr möglich bzw. zulässig sei. Dass der Stichtag erst in den Monat Oktober 1935 fiel, habe ich erst 1937 erfahren.

Vor zwei Jahren, als 17-jähriger hat mein Sohn unser Haus verlassen, vor einem Jahr verliess er mit dem Ziel Süd-Amerika Deutschland. Seit dieser Zeit haben wir nichts mehr von ihm gehört. Das Schiff, mit dem er ausreiste, soll gesunken sein, die Geretteten sollen sich in einem Internierungslager befinden.

Da unser Sohn mit dem Verlassen Deutschlands die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat, also nicht mehr nach Deutschland zurückkehren kann, auch für absehbare Zeit jegliche Verbindung mit ihm gelöst ist, befinden wir uns praktisch in der Lage einer kinderlosen Mischehe, in der die jüdische Ehefrau nach § 3.b. der Verordnung vom Tragen des Judensterns befreit ist.

Diesen Standpunkt bitte ich, unter Berücksichtigung des Vorhergesagten, durch Entscheidung anzuerkennen

Ich habe im Vorstehenden versucht, darzulegen, wie die Vorbedingungen liegen, die meine Frau als Gattin eines arischen, deutsch denkenden und deutsch fühlenden Menschen zwingen, den Judenstern zu tragen und welche abträglichen Folgen sich daraus, in erster Linie für den arischen Teil ergeben: Zurücksetzung in wirtschaftlicher Beziehung, Benachteiligung in ernährungstechnischer Hinsicht, unübersehbare Schäden im gesundheitlichen Sinne.

chen Sinne, unmögliche Verhältnisse bei Erscheinen in der Öffentlichkeit.

Es könnte der Einwand erhoben werden: Scheidung! Wir sind in diesen Tagen Mann und Frau, haben in Glück und Not uns gegenseitig gestützt und gehalten, meine Frau hat in Deutschland keinen einzigen Verwandten 1., 2. oder 3. Grades, und auch unter grössten Opfern kann und werde ich es niemals über mich bringen, jetzt, da wir vor der Schwelle des Alters stehen, einem Menschen den Laufpass zu geben, der immer unverbrüchlich und treu zu mir gehalten hat. "Treue um Treue" Die grösste Tugend des arischen, deutschen Menschen würde allein schon genügen zu verhindern eine Schamlosigkeit zu begehren, die ihre Strafe in sich selbst finden würde.

Ich bitte nochmals aus allen diesen Gründen, dahin zu erkennen, dass meine Frau vom Tragen des Judensterns befreit ist. Eine anderweitige Entscheidung würde mich schlechter stellen als eine Mischehe auf gleicher Basis, in der sich die Partner gewollt oder ungewollt dem Ziel der Ehe, Kinder zu zeugen, entzogen haben.

Heil Hitler!

HA Delf. Jankows 50890

Reichsführer-^{1/4}
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
Reichsfriedenshauptamt

S IV B 4a

/42

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum
anzugeben

Berlin SW 11, den 25. Februar 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 10 40

Eing. - 2 MRZ 1942		
12761	Seit	Seit

U. der Staatspolizei-leit-stelle

in München

mit 1 Anlage zur gefälligen weiteren Veranlassung. Übersandt.

Da im vorliegenden Falle eine privilegierte
Mischehe im Sinne des § 3 der Polizeiverordnung
über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl.
I S. 547) nicht vorliegt, kann dem Antrag nicht
entsprochen werden.

Abgabennachricht
(Postkarte)

G.St. Nr. 162.

[Handwritten signature]

[Handwritten initials]

Heftband

Frau Tirny Fürst

Der 376. Chef d. Deutschen Polizei	
Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD	
22. 1. 1942	
Aufg.	3

Adbach den 19.1.1942

Reckstraße 73

Reichsministerium des Innern

22. JAN. 1942 Vm

W. H. H.
An
den Herrn Reichsinnenminister
B e r l i n

Betr: Verordnung über die Kennzeichnung der Juden

Hierdurch erlaube ich mir folgendes vorzutragen:

Ich bin Arierin, mein Mann ist Jude. Von unseren 3 Jungens ist der jüngste, der jetzt 3 1/2 Jahre alt ist, nicht in die jüdische Religionsgemeinschaft aufgenommen, sondern auf mein Verlangen gleich mir katholisch getauft worden. Trotzdem ist mein Mann angehalten worden, das Juden-Kennzeichen zu tragen, und zwar deshalb, weil unsere beiden ältesten Jungens jüdisch erzogen worden sind. Da diese beiden Jungens nicht mehr bei uns sind, ich also mit meinem als Mischling geltenden jüngsten Sohn noch mit meinem Manne allein bin, glaube ich, dass es dem Sinn und Zweck der Ausnahmegesetzgebung des § 3 der Verordnung v. 1.9.41 entspricht, wenn diese Ausnahmegesetzgebung für unseren Fall zur Anwendung gebracht wird, denn diese Ausnahmegesetzgebung kann doch nur den Sinn und den Zweck haben, in einem Falle wie dem unsrigen die Gefühle und Interessen der Frau und des Kindes des Juden zu schonen. Meine Bitte geht daher dahin:

anzuordnen, dass mein Mann das Juden-Kennzeichen nicht zu tragen hat und auch im übrigen den Bestimmungen der Verordnung v. 1.9.1941 nicht unterworfen ist.

Ich bitte mir Gelegenheit zu geben, meinen Antrag mündlich näher zu begründen.

IV	Nr.
28. 1. 42	

Frau Tirny Fürst

KA Def. Juleys 57015

Reichssicherheitshauptamt

Berlin SW 11, den 11. Februar 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120340

-- IV B 4a --

Bitte in der Antwort aufstehendes Geschäftszeichen und Datum angeben

II B.
<u>Aktenvermerk.</u>
Es läuft z. Zt. Vorgang wegen
unter Akte Nr.
Dort, den 19....

II. der Staatspolizei ~~an~~ Stelle

in Dortmund

mit 1 Anlage ~~zur gefälligen weiteren Bearbeitung~~ zu dem am 8.11.1941 nach dort abgegangenen Vorgang nachgesandt.

Abgabensachbearbeiter
(Postfach)

II B. Ugb. Nr. <u>Neuf</u>	Im Auftrage:
1.) II F 1. Karte verb.?	<u>ja</u> Nein
2.) II F 2. P. H. verb.?	<u>Nein</u> Falsch
3.) II B zurück.	

G.St. Nr. 162.

L. 25.2.

7

Wuppertal, Elberfeld, den 2. Februar 1942.
 Juliusstr. 5
 Nr. -
 - 6. 2. 42.
 Reichsministerium des Innern
 - 4. FEB. 1942 Nm.

Der Reichskommissar für die deutsche Polizei
 Der Chef der Sicherheitspolizei u. des SD
 - 5 2 1942
 Anl.: 3
 Anz.: 2

Am 25. September 1941 schrieb ich Ihnen bei-
 liegenden Brief, auf den ich leider bis heute keine
 Antwort erhielt. In ungefähr drei Wochen wird
 mein Junge konfirmiert, und wenn Sie ihm das
Tragen des Judensternes nicht ganz erlassen können,
 so bitte ich, ihm wenigstens für diesen Tag
 zu gestatten ohne zu gehen.

Auf eine baldige Antwort hoffe
 Frau Bonette Weiss.

- 12 Pf. Porto entnommen und in der
 Portoliste unter Nr. 1007 vereinnahmt.
 Berlin, den 17. 42
 Reichssicherheitshauptamt
 Hauptbüro
 L.A.

Anlage: 1 Abschrift
 1 Freiumschlag

W. W.

8

Abschrift.

Als leidgeprüfte alleinstehende Frau möchte ich Sie um eine Vergünstigung bitten.

Im Weltkrieg mußte meine Mutter mit meinem Bruder und mir von England nach hier flüchten, da wir Deutsche waren. Mein Vater wurde interniert, und wir haben alles im Sinn gelassen. Meine Mutter ist Volljüdin, mein Vater Urier. Ich selbst bin gelaufen konfirmiert und gehöre der evangelischen Gemeinschaft an. Ich habe leider 1927 einen Juden geheiratet. Die Ehe wurde aber Oktober 1932 geschieden, so daß ich nach den Gesetzen von 1935 immer noch Mischling 1 Grades bin. Ich habe aus meiner Ehe nur einen Jungen, der natürlich unter das Judentum fällt, da er drei jüdische Großeltern hat. Ich weiß, daß er durch meine Schuld die ganze Härte der Gesetze tragen muß, obwohl er 1932 gelaufen wurde und nächstes Jahr auch konfirmiert wird, aber ich bitte Sie um meinetwillen ihm das Tragen des Judensternes zu erlassen. Der Mischling

1. Grades soll ja wirtschaftlich nicht geschädigt werden, und das werde ich in diesem Falle, denn als Mutter gehe ich doch mit meinem Kinde aus und werde gesehen. Ich bin seit Sept. 1938 in einem lebenswichtigen Betrieb, (Fa. G. H. Sachsenröder, Barmen) der auch Heereslieferungen hat, beschäftigt, arbeite täglich 11 $\frac{1}{2}$ Stunden und zwar Männerarbeit, und bin seit März 1936 in der Deutschen Arbeitsfront. Seit 1930 habe ich mein Kind und mich selbst ernährt, da ich von meinem geschiedenen Mann kein Geld erhielt, noch auch angenommen hatte. Um Gewährung vorstehender Vergünstigung bittet inständigst

Frau Bonette Weiss

Wuppertal - Eberfeld
Seilerstr. 5.

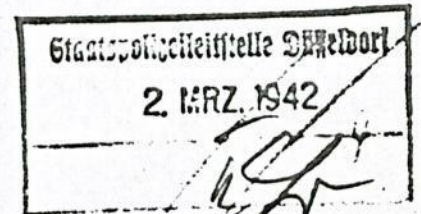
HA Def. Juleys 62921

Reichssicherheitshauptamt

- IV B 4a -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum
anzugeben

Berlin SW 11, den 15. Februar 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040



U. der Staatspolizei-leit-stelle

in Düsseldorf

mit 1 Anlage ~~zur zufälligen Ermittlung von Kontakten~~ zu dem am
8.11.1941 nach dort abgegangenen Vorgang nachge-
sandt.

Im Auftrage:

[Handwritten signature]

U B. Tsg. Nr. *Dahler, Jamb*

1.) U F 1. Karte verb. ? *Nein*

2.) U F 2. P. A. verb. ? *Nein*

3.) U B Jureid. *Ja*

Abgabenschrift
(Postkarte)

G.St. Nr. 162.

25.2.

Heftend

Sep. Hans Dahler
L 15338

Krefeld
Hochstraße 2-4

den 10. Februar 1942

Reichsministerium des Innern

16. FEB. 1942 Vm.

14 FEB 1942 Vm.

~~WEAD~~
Nr. 18. 2. 42
M. 9. 1942

Der RF, yu. Chef d. Deutsch. Polizei
Der Chef der Sicherheitspolizei u. des SD
17. 2. 1942-

Reichsministerium des Innern
Berlin

Sehr geehrter Herr Minister,
Bezugnehmend auf meine Zuschrift
vom 26. 10. 1941, möchte ich meine Bitte
unter erneuter Aufklärung meinen Grund
winkeln.

Mein Stiefvater, der Holzyerk ist, ist
aufgrund der Gesetz verpflichtet, den Zukunft
zu tragen. Für die Ehe mit meiner ersten
Mutter sind keine Kinder hervorgegangen. Es
sind aber drei Kinder aus erster Ehe vorhanden.
Diese drei Kinder sind arisch. Ich selbst bin
1940 als Kriegsfreiwilliger, über W. B. Kiel
in die Deutsche Wehrmacht (Luftwaffe) einge-
treten. Mein Bruder war ebenfalls Soldat,
musste aber wegen eines Knieleides, das er
sich im Heeresdienst zugezogen hat, aus-
scheiden. Seit 1939 bin ich mit der Tochter
eines alten Kampfers der Bewegung ver-
heiratet, nachdem ich neun Monate an
den Westbefestigungen gearbeitet hatte.

Ich kann es mit der Ehe meiner

meinem Uniform nicht in Einklang bringen, ...
heute meine Mutter und damit den Stief-
vater zu besuchen. Mein Lebenslauf bleibt
mir aber verschlossen. Eine besondere
Hüte, da ich meinem Eltern sehr viel Dank
schick, insbesondere meinem Stiefvater, der
uns Kindern viel Gutes tat. Für seine
Ermögungen kann es auch meine Eingabe,
insbesondere meiner Weltanschauung, die fest
auf dem Boden der National-Sozialismus steht.

Meine Bitte geht dahin, meinem Stief-
vater die drei jungen Menschen mit der Auf-
opferung eines Vaters erziehen hat, von dem
Tragen der Führeruniform zu entbinden. Sollte
der Gesetz keine Handhabe geben, so bitte ich
insämtlichst auf dem gesetzlichen Wege meine Bitte
durchzusetzen. Einem freien Soldaten der
Führer wäre damit eine große Freude ge-
macht.

Bemerken möchte ich, dass diese
Eingabe ohne Wissen meines Stiefvaters
gemacht wird.

Gepr. Hans Töhlitz.
F. P. Nr. L 15338

Gef. Hans Dahler
L 16 874

Reichsministerium des Innern
- 8. MAI 1942 Nm.

7 Mai 1942.

Zu den

Herrn

Der RFH u. Chef d. Deutsch. Polizei	
Der Chef der Sicherheitspolizei u. des SD	
11. 5. 1942 -	
Akt:	3
Amt:	

WP 4b

Br. Nr.

14. 5. 42

Zu Se. Herrn Frau

Betr.: Meine Quoten für den 11. 5. 42.

Bef.: Einliegender Schein mit Verlauf d. v. 1. 42.

Es handelt sich bei meinem Geschäft um
den Vollführer Ernst Israel Kaufmann, Krefeld,
Hohen Dylk 108. Ich erhielt am 11. 3. 42. unter
meiner Privat-Adresse, Krefeld, Holststraße 2-4.

Ich bat in meinem Schreiben vom 11. 4. 42.
meinen Hieführer den Vollführer Ernst Israel
Kaufmann, Krefeld, Hohen Dylk 108 vom Tragen der
Zukunftswert zu kompensieren. Meine Bitte
fiel ab, wes. coll. auf dem Quotenwege
zu ermöglichen.

In meinem damaligen Schreiben war ich
drauf los, daß es mir als hinterer Soldat
unter diesen Umständen nicht möglich sei,
meine Elternhaus im Urlaub zu besuchen.
Meine Eltern, die für uns Kinder alles getan
haben, kann ich nicht besuchen, obwohl sie,
insbesondere meine Mutter, die Liebe ihrer
Kinder verdienen.

Mit der Bitte um baldiges Schreiben

Am Mittwoch. Als ich mit Am. i. Juli 1940
kriegsfreiwilligen bei der Luftwaffe bin. Segewinkel
ist meine Brücke und nicht zum Hals macht
eingesprochen. Anfangs habe ich d. z. habe ich mich
freiwillig zum Luftwaffen Eintritt, wenn Bestand
wäre. Stellvertretung, so bin ich in diese Wohnung
besetzt worden.

Ich bitte mit diesem Brief unterschied
meine Bitte zu erfüllen.

Hans Jallert

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

IV B 4 b - 1025/41 - 60 -

Berlin, den 13. März 1942.

1217 28 MRZ 1942

34

WLS

Schnellbrief

Dringend - sofort vorlegen

An

Sammelanschrift - je besonders -

- a) alle Staatspolizei-(leit-)stellen
(außer Prag und Brünn),
- b) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung,
z.Hd. von 1-Hauptsturmführer Brunner o.V.f.A.,
in Wien.

Nachrichtlich

an

- a) die
Partei-Kanzlei,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Reichbauer,
in München 33,
Führerbau,
- b) das
Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Taubert,
in Berlin,
- c) die
Abteilung I des Reichsministeriums des Innern,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. Löwenherz,
in Berlin,

- d) die
Höheren W- und Polizeiführer
(außer Oslo, Den Haag, Krakau und Prag),
- e) die
Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten
des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C -
(Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referat I B 3
12 Exemplare),
- f) alle Inspektoren der Sicherheitspolizei
und des SD,
- g) alle SD-(Leit-)Abschnitte
(außer Prag),
- h) alle Kriminalpolizei-(leit-)stellen
(außer Prag und Brünn).

Betrifft: Kennzeichnung der Wohnungen von Juden.

Besug: - Ohne.

Da die Juden jede Möglichkeit benutzen, um sich auch weiterhin zu tarnen, erweist es sich als notwendig, die Kennzeichnung der Wohnungen von Juden durchzuführen.

Zu diesem Zwecke ist die für das Altreichsgebiet, den Sudetengau sowie Bupen, Malmady und Moresnet zuständige Reichsvereinigung der Juden in Deutschland angewiesen worden, für eine sofortige Kennzeichnung der Wohnungen von Juden Sorge zu tragen. Dementsprechend haben (staatsangehörige, staatenlos usw.) jüdische Wohnungsinhaber, die nach der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I, Seite 547) und den dazu ergangenen Rd-Erlassen des Reichministers des Innern vom 15.9.1941 und 16.2.1942 - Pol S IV B 4 b - B.Br. 940/41-6 - zum Tragen des Judensterns verpflichtet sind, ihre

Wohnungen zu kennzeichnen. Dasselbe gilt für die Verwaltungsdienststellen, Kinder-, Alters- und Siechenheime sowie für sonstige Einrichtungen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, ihrer Bezirksstellen und der jüdischen Kultusvereinigungen. Da die soeben aufgeführten Bestimmungen über die Kennzeichnung bereits ein Höchstmaß an Ausnahmen darstellen, sind darüber hinausgehende Befreiungen vom Kennzeichnungszwang nicht zulässig.

Die Kennzeichnung der Wohnungen und dergl. hat durch einen Judenstern aus Papier zu erfolgen, der in Form und Größe dem in § 1 Abs. 2 der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl. I, Seite 547) vorgeschriebenen Kennzeichen entspricht, jedoch in weißer Farbe gehalten ist, damit es sich von den meistens braunen Türen besser abhebt. Das Kennzeichen ist unmittelbar neben der Namensschild oder in Ermangelung eines solchen sonstwie am Wohnungseingang von außen und für jedermann sichtbar durch Aufkleben zu befestigen. Grundstücke sind außen nicht zu kennzeichnen, auch wenn sich in ihnen ausschließlich jüdische Einrichtungen befinden; in diesen Fällen ist vielmehr das Kennzeichen an der Haupteingangstür des Gebäudes selbst für jeden Eintretenden sichtbar anzubringen.

Die in Betracht kommende Wohnung ist unbeschadet der Anzahl der darin wohnenden Juden, die dem Kennzeichnungszwang unterliegen, nur mit einem Judenstern zu kennzeichnen. Ist der Wohnungsinhaber nicht verpflichtet, den Judenstern zu tragen bzw. am Wohnungseingang anzubringen und wohnt ebenfalls in dieser Wohnung ein Jude, der der Kennzeichnungsregelung unterworfen ist, so hat diese jüdische Person der Kennzeichnungspflicht dadurch nachzukommen, daß sie neben ihrer Namensschild den Judenstern anheftet. Umgekehrt ist eine im Gegensatz zum Wohnungsinhaber zum Tragen des Judenkennezeichens nicht ver-

pflichtete und in demselben Haushalt wohnhafte Person berechtigt, ein Namensschild ohne Judenstern an der Wohnungstür zu befestigen. In diesen Fällen, in denen mehrere Personen zusammen wohnen, wovon ein Teil in Gegensatz zu einem anderen Teil den Vorschriften über die Kennzeichnung unterworfen ist, ist eine eindeutige, jeden Zweifel ausschließende Trennung der Namensschilder einschl. der ev. dazu gehörigen Judensterne vorzunehmen.

Für die Reichsgaue Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg hat die Durchführung der getroffenen Regelung durch die Staatspolizeileitstelle Wien im Einvernehmen mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien zu erfolgen, indem die Israelitische Kultusgemeinde in Wien mit den notwendigen Weisungen versehen wird.

Von der Durchführung dieser Maßnahmen in den besetzten und eingegliederten Ostgebieten (Danzig-Westpreußen, Ostoberschlesien, Wartheland, Südostpreußen mit Zichenau und Bezirk Bialystok) wird einstweilen als nicht zwingend notwendig abgesehen.

Bereits getroffene örtliche Regelungen für die Kennzeichnung der jüdischen Wohnungen werden durch diese Anordnung, die den dafür in Betracht kommenden Dienststellen des dortigen Bereiches zur Kenntnis zu bringen ist, in vollem Umfange aufgehoben.

Die Verteilung der Wohnungskennzeichen an die Juden erfolgt einheitlich von hier aus über die Zentralstellen für jüdische Auswanderung Berlin und Wien unter Einschaltung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung sind mit staatspolizeilichen Mitteln zu ahnden.

gez. H e y d r i c h

Befehlshaber:
G. Heydrich
Kanzleiangestellter



Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 13. März 1942.

IV B 4 b - 1025/41 - 60 -

24/1
H. K. K. K.
H. K. K. K.

Schnellbrief!

Dringend - sofort vorlegen!

An Sammelanschrift - je besonders -

- a) alle Staatspolizei-(leit-)stellen
(außer Prag und Brünn),
- b) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung,
z.Hd. von 4-Hauptsturmführer Brunner o.V.i.A.,
in Wien.

Nachrichtlich

an

- a) die
Partei-Kanzlei,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Reichhauer,
in München 33,
Führerbau,
- b) das
Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Taubert,
in Berlin,
- c) die
Abteilung I des Reichsministeriums des Innern,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. Lösener,
in Berlin,

IV ES

- d) die
Höheren #- und Polizeiführer
(außer Oslo, Den Haag, Krakau und Prag),
- e) die
Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten
des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C -
(Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referat I B 3
12 Exemplare),
- f) alle Inspektoren der Sicherheitspolizei
und des SD,
- g) alle SD-(Leit-)Abschnitte
(außer Prag),
- h) alle Kriminalpolizei-(leit-)stellen
(außer Prag und Brünn).

Betrifft: Kennzeichnung der Wohnungen von Juden.

Bezug: Ohne.

Da die Juden jede Möglichkeit benutzen, um sich auch weiterhin zu tarnen, erweist es sich als notwendig, die Kennzeichnung der Wohnungen von Juden durchzuführen.

Zu diesem Zwecke ist die für das Altreichsgebiet, den Sudetengau sowie Eupen, Malmedy und Moresnet zuständige Reichsvereinigung der Juden in Deutschland angewiesen worden, für eine sofortige Kennzeichnung der Wohnungen von Juden Sorge zu tragen. Dementsprechend haben (staatsangehörige, staatenlose usw.) jüdische Wohnungsinhaber, die nach der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I, Seite 547) und den dazu ergangenen Rd-Erlassen des Reichsministers des Innern vom 15.9.1941 und 16.2.1942 - Pol S IV B 4 b - B.Nr. 940/41-6 - zum Tragen des Judensterns verpflichtet sind, ihre

Wohnungen zu kennzeichnen. Dasselbe gilt für die Verwaltungsdienststellen, Kinder-, Alters- und Siechenheime sowie für sonstige Einrichtungen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, ihrer Bezirksstellen und der jüdischen Kultusvereinigungen. Da die soeben aufgeführten Bestimmungen über die Kennzeichnung bereits ein Höchstmaß an Ausnahmen darstellen, sind darüber hinausgehende Befreiungen vom Kennzeichnungszwang nicht zulässig.

Die Kennzeichnung der Wohnungen und dergl. hat durch einen Judenstern aus Papier zu erfolgen, der in Form und Größe dem im § 1 Abs. 2 der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl. I, Seite 547) vorgeschriebenen Kennzeichen entspricht, jedoch in weißer Farbe gehalten ist, damit es sich von den meistens braunen Türen besser abhebt. Das Kennzeichen ist unmittelbar neben dem Namensschild oder in Ermangelung eines solchen sonstwie am Wohnungseingang von außen und für jedermann sichtbar durch Aufkleben zu befestigen. Grundstücke sind außen nicht zu kennzeichnen, auch wenn sich in ihnen ausschließlich jüdische Einrichtungen befinden; in diesen Fällen ist vielmehr das Kennzeichen an der Haupteingangstür des Gebäudes selbst für jeden Eintretenden sichtbar anzubringen.

Die in Betracht kommende Wohnung ist unbeschadet der Anzahl der darin wohnenden Juden, die dem Kennzeichnungszwang unterliegen, nur mit einem Judenstern zu kennzeichnen. Ist der Wohnungsinhaber nicht verpflichtet, den Judenstern zu tragen bzw. am Wohnungseingang anzubringen und wohnt ebenfalls in dieser Wohnung ein Jude, der der Kennzeichnungsregelung unterworfen ist, so hat diese jüdische Person der Kennzeichnungspflicht dadurch nachzukommen, daß sie neben ihrem Namensschild den Judenstern anheftet. Umgekehrt ist eine im Gegensatz zum Wohnungsinhaber zum Tragen des Judenkenzeichens nicht ver-

pflichtete und in demselben Haushalt wohnhafte Person berechtigt, ein Namensschild ohne Judenstern an der Wohnungstür zu befestigen. In diesen Fällen, in denen mehrere Personen zusammen wohnen, wovon ein Teil im Gegensatz zu einem anderen Teil den Vorschriften über die Kennzeichnung unterworfen ist, ist eine eindeutige, jeden Zweifel ausschließende Trennung der Namensschilder einschl. der ev. dazu gehörigen Judensterne vorzunehmen.

Für die Reichsgaue Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg hat die Durchführung der getroffenen Regelung durch die Staatspolizeileitstelle Wien im Einvernehmen mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien zu erfolgen, indem die Israelitische Kultusgemeinde in Wien mit den notwendigen Weisungen versehen wird.

Von der Durchführung dieser Maßnahmen in den besetzten und eingegliederten Ostgebieten (Danzig-Westpreußen, Ostoberschlesien, Wartheland, Südostpreußen mit Zichenau und Bezirk Bialystok) wird einstweilen als nicht zwingend notwendig abgesehen.

Bereits getroffene örtliche Regelungen für die Kennzeichnung der jüdischen Wohnungen werden durch diese Anordnung, die den dafür in Betracht kommenden Dienststellen des dortigen Bereiches zur Kenntnis zu bringen ist, in vollem Umfange aufgehoben.

Die Verteilung der Wohnungskennzeichen an die Juden erfolgt einheitlich von hier aus über die Zentralstellen für jüdische Auswanderung Berlin und Wien unter Einschaltung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung sind mit staatspolizeilichen Mitteln zu ahnden.

gez. H e y d r i c h

Beglaubigt:

W. K. M. ann
Kanzleiangeestellte



Berlin, den

7. Januar 1941

zu D III

1) An

die *Wilmanns*
 und verschlossen.
 Bin., d. 7. Jan. ~~Gesandtschaft~~
 Botschaft

Verbalnote.

Das Auswärtige Amt

beehrt sich der tit. den Empfang der

Verbalnote vom 31. Dezember 1940

- Nr. 864 -

betreffend die *Wilmanns* Karte
ausgewählte *Geographie*
von *Geographie* in *Berlin* - *Geographie*
Lehrbuch,

Nach Abgangbei *Vol. IX*

z.Kts.

3) z.d.A.

zu bestätigen. Die zuständigen inneren
 Stellen sind mit der Angelegenheit be-
 faßt worden. Weitere Antwort darf sich
 das A.A. bis nach Abschluß der Ermitt-
 lungen vorbehalten.

-Datum wie oben-

(I.R.o.U.)

wenden!

2)

ab: 7. Jan.

Abschriftlich

dem

(zu 2:) -Anlage *Steg* -

~~Reichsministerium des Innern~~

bez. (382:)
Apr. des Eingangs
- 2 -

Ich darf bitten, mich in Bezug
 (Geg. Rademacher)
 darauf mittheilen, ob die Kunst
 auch jetzt noch so sehr anerkannt
 und theilhaftige Beachtung findet.
 Mit bester Achtung und
 Opfunden Sie jetzt möglichen
 anerkennen ist.

7. 02

~~3) Unter~~

Plg 5
7

**Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD**

AA Mel. u A 443
Berlin SW 11, den 30. Januar 1943
Dein-Albrecht-Straße 8
Sprechzeit: 12 00 40

IV B 4 a-3 1025/41-3
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

815

An das
Auswärtige Amt

Berlin W 8
Wilhelmstr. 74-76.

1. Bei Pol. IX

2. g. J. St.

blu, zw

2. 7. Okt.

. II. 1943

Betrifft: Jüdin Erna P a n e t h geb. Hirsch,
geb. am 30.6.1889 in Santiago de Chile.

Bezug: Mein Schreiben vom 24.1.1942 - IV B 4 b -
1025/41-3 und dortige Schreiben vom 7.
und 18.1.1943 - D III 16

Mit Schreiben vom 24.1.1942 hatte ich mitgeteilt, dass nach den Ermittlungen des Polizeipräsidenten in Berlin die obengenannte Jüdin im Jahre 1921 die preussische Staatsangehörigkeit erworben habe und somit als Reichsdeutsche dem gesetzlichen Kennzeichnungszwang unterliege. Da hiergegen von chilenische Seite bisher Einwendungen nicht erhoben wurden, wurde die Jüdin P a n e t h am 12.1.1943 nach dem Osten abgeschoben.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

I. Auftrage:

[Handwritten signature]

83-21

AA Mel. u. A 42/3

Notiz

Die chilenische Staatsangehörige, Frau Emma
PANETH, geb. Hirsch, geboren am 30. Juni 1889 in
Santiago de Chile, Inhaberin des chilenischen Passes
Nr. 8 (zuletzt durch das ehemalige Chilenische Konsulat
in Berlin am 29. September 1942 verlängert), wohnhaft
in Berlin-Charlottenburg, Leibnizstr. 62, ist am 30.
Dezember 1942 verhaftet worden. Die ehemalige Chi-
lenische Botschaft, welcher auf Anfrage hin mitge-
teilt wurde, dass fuer die Behandlung dieses Falles
die Geheime Staatspolizei zustaeendig sei, hat sich
mit Note Nr. 864 vom 31. Dezember 1942 an das Aus-
waertige Amt gewandt. Nachdem die Schweiz die
Interessenvertretung von Chile in Deutschland ueber-
nommen hat, darf um Auskunft ueber den Grund der
Verhaftung und den derzeitigen Aufenthaltsort der
Frau Paneth gebeten werden.

2114
15

44 Me. 5 A 42/3

7. Feb. 1943

Ref. i. V.: VLR Günther

Zu R VIII 439

Aufzeichnung

Herr Aubert de la Rue von der Schweizerischen Gesandtschaft - Abt. Schutzmachtangelegenheiten - rief mich am 11. d.M. an und bat um eine möglichst sofortige Unterredung in einen besonders eilbedürftigen Verhaftungsfall. Er trug mir dann den Fall der chilenischen Staatsangehörigen Erna

Ref. i. V.: VLR Günther

Zu R VIII

7. Feb. 1943
R VIII 439

An

D III

Die im Durchdruck anliegende Notiz übergab Herr Attaché Aubert de la Rue von der Schweizerischen Gesandtschaft - Abt. Schutzmachtangelegenheiten - mit dem Hinweis, daß die Chilenische Regierung möglicherweise Gegenmaßnahmen erwäge, wenn eine alabaldige Antwort nicht erfolge. R VIII XXXXXXXXXXXXXXX hat sich daraufhin sofort an den Chef Sipo und zwar Herrn Oberregierungsrat Dr. Kröning gewandt, der zugesagt hat, die Angelegenheit zu prüfen und nähere Mitteilung zu machen. Zur Vervollständigung seines Vorganges bittet R VIII um Überlassung des dortigen Vorgangs zur Einsicht.

Berlin, den 12. Februar 1943

ten der hier in Deutschland befindlichen Chilenen, insbesondere der Angehörigen der chilenischen Missionen, sei nach seinen Erfahrungen korrekt, teilweise sogar ausgesprochen deutschfreundlich. Verschiedene Chilenen haben die Absicht, in Deutschland zu bleiben. Es sei daher bedauerlich, wenn die Lage sich verschärfen sollte, und schon aus diesem Grunde müßten nach seiner Meinung Repressalien, gleich

gleich von welcher Seite, vermieden werden. Im übrigen sei, da die Frage in Reichssicherheitshauptamt unter dem Begriff der Rassezugehörigkeit behandelt werde und Frau Paneth vermutlich jüdischer Rasse sei, Herr OHR Kröning der zuständige Bearbeiter. Er selbst wäre aber dankbar, wenn er von dem weiteren Fortgang der Sache unterrichtet würde.

am 11.2.
Herr OHR Kröning erklärte auf Antrag von Herrn VLR Günther, er werde sich sofort um die Sache bemühen.

Am 19. d.M. teilte mir Herr OHR Kröning fernm. mit, daß die Anna Paneth geb. Hirsch als Jüdin evaluiert sei, nachdem das AA seinerzeit keine Bedenken gegen ihre Kennzeichnung als Jüdin erhoben hatte und die Staatsangehörigkeitsfrage dahin geklärt sei, daß die Anna Paneth unter allen Umständen die Reichsangehörigkeit besitze. Auf meinen Hinweis, daß Frau Paneth außerdem die chilenische Staatsangehörigkeit besitze und daß es daher zweckmäßig sei - um Schwierigkeiten und ärgerliche Auseinandersetzungen zu vermeiden - sie einstweilen von der Evaluierung zurückzustellen, bis die Frage der Staatsangehörigkeit endgültig geklärt sei, erwiderte Herr OHR Kröning, dies sei nicht mehr möglich, da die Anna Paneth "nicht mehr sei".

Herr Aubert de la Rue, der inzwischen telefonisch anfragte, was aus der Angelegenheit geworden sei, teilte ich mit, die Sache sei noch nicht endgültig geklärt, ich könne ihm jedoch jetzt schon sagen, daß die Anna Paneth die deutsche Staatsangehörigkeit besitze. Das AA würde jedoch in dieser Sache eine Verbalnote übersenden.

Nach meinem Eindruck über den damaligen Besuch des Herrn Attaché de la Rue scheint mir zu befürchten, daß die Chilenische Regierung, wenn sie erfährt, daß die Anna Paneth anläßlich der Evaluierung als Juden gekennzeichnet, zu Gegenmaßnahmen bereit sein wird. Hierbei könnte sich die Chilenische Regierung an die in ihrer Hand befindlichen zahlreichen Doppelagenten halten.

Hiermit Herr ...
mit der Bitte um Verurteilung und Vergeltung.

AA Jul. II A 42/3
18.2.42

Berlin, den 18. Februar 1942

zu R. VIII 439

151

An

die Schweizerische
Gesandtschaft

Note geprüft
und verschlossen
Eh. d. 3.3.42

Verbalnote

Das AA beehrt sich, der pp auf die von Herrn Attache de la Rue überreich- te Notiz vom 12. Februar d.J. mitzu- teilen, daß Frau Erna Paneth geb. Hirsch durch Einbürgerung des Polizeipräsiden- ten von Berlin vom 12. April 1921 die preußische Staatsangehörigkeit erworben hat. Als Deutsche unterliegt sie der deutschen Gesetzgebung. Dieser Sach- verhalt wurde der Chilenischen Botschaft bereits mit der in Abschrift anliegenden Verbalnote vom 26. Februar 1942 zur Kenntnis gebracht. Die Chilenische Bot- schaft hat gegen die Feststellungen dieser Note Bedenken nicht geltend ge- macht.

Bei dieser Sachlage bedauert das AA, nicht in der Lage zu sein, der pp über den Grund der Verhaftung und den derzei- tigen Aufenthaltsort der Erna Paneth nähere Mitteilungen machen zu können.

Berlin, den (D. w. o.)

(i. a. o. u.)

Befehl: Abschr. d. Ans.
D III 475 v. 26.2.42

- 1 -

Bef.: GA Speiser

Bei

D III

Pol IX

z. Mits.

11787

- 1. März 1942

2.3.42

2/18. 18.2.42

3.3.42

Altd. Jupp
Jupp

Ke

nach 2 Mon.

x

x

x

15
2

AA Jul. II 442/3

2. Unter eine Abschr. d. Ziff. 1.
dies. Ang. ist zu setzen:

Abschriftlich

dem Chef Sipö pp

z.Bd. v. H. ORR Kröning

mit Beziehung auf das Telefongespräch
mit Herrn Ass. von Schoenebeck zur
Kenntnissnahme übersandt.

Es wird gebeten, eine standesamt-
liche Todesurkunde der Frau Erna Paneth
zu beschaffen; die ^{mit} ~~geeignet ist für eine~~
^{zur} Übergabe an die Schweizerische Gesand-
^{zunächst} schaft, falls die Schutzmacht noch ein-
mal auf den Fall der Frau Paneth zurück-
kommen sollte.

I. A.

(Ref.)

24.2.

Aufzeichnung

Herr Aubert de la Rue von der Schweizerischen Gesandtschaft - Abt. Schutzmachtangelegenheiten - rief mich am 11. d.M. an und bat um eine möglichst sofortige Unterredung in einen besonders eilbedürftigen Verhaftungsfall. Er trug mir dann den Fall der chilenischen Staatsangehörigen Erna Paneth geb. Hirsch vor. Seitens der Chilenischen Botschaft sei man wiederholt an ihn herangetreten mit dem Ansuchen, die Chilenische Regierung über Bern zu verständigen, daß Erna Paneth seit dem 30. Dezember 1942 verhaftet sei, das AA aber trotz der chilenischen Intervention vom 31.12. bislang noch keinerlei Antwort erteilt habe. Da er vermute, daß das gewünschte Telegramm Repressalien seitens der Chilenischen Regierung zur Folge haben könne, er persönlich aber eine Verschärfung der Situation - wenn möglich - vermeiden wolle, habe er es für notwendig gehalten, die Angelegenheit im AA mit der Bitte um möglichst umgehende Prüfung zur Sprache zu bringen. Herr de la Rue ließ hierbei durchblicken, daß er zunächst von der Absendung der Depesche absehen werde.

Ich bat Herrn de la Rue, mir noch eine entsprechende Notiz zu übersenden, was am 12. d.M. geschehen ist.

Am 12. d.M. rief ich in der Sache Paneth Herrn Krim. Dir. Dr. Schmitz vom Chef Sipo, den Bearbeiter der Sipo für Südamerika, an. Über den Inhalt des Gesprächs mit Herrn de la Rue unterrichtet, erklärte Herr Dr. Schmitz, daß er den Fall Paneth zwar nicht kenne, es jedoch außerordentlich bedauern würde, wenn die Angelegenheit nicht zu einem befriedigenden Ergebnis gelangen werde. Das Verhalten der hier in Deutschland befindlichen Chilenen, insbesondere der Angehörigen der chilenischen Missionen, sei nach seinen Erfahrungen korrekt, teilweise sogar ausgesprochen deutschfreundlich. Verschiedene Chilenen haben die Absicht, in Deutschland zu bleiben. Es sei daher bedauerlich, wenn die Lage sich verschärfen sollte, und schon aus diesem Grunde müßten nach seiner Meinung Repressalien, gleich

84 C

1027/41

Reichssicherheitshauptamt
- IV B 4 b - 1027/41. -

Berlin, den 24. Oktober 1941.

An alle
Staatspolizei(leit)stellen

Nachrichtlich

den Inspektoren der Sicherheitspolizei
und des SD,
dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD in Prag.

- - - - -

Betrifft: Verhalten Deutschblütiger gegenüber Juden.

Bezug: Ohne.

Wie hier in der letzten Zeit wiederholt bekannt geworden ist, unterhalten deutschblütige Personen nach wie vor freundschaftliche Beziehungen zu Juden und zeigen sich mit diesen in auffälliger Weise in der Öffentlichkeit. Da die betreffenden Deutschblütigen auch heute noch den elementarsten Grundbegriffen des Nationalsozialismus verständnislos gegenüberzustehen scheinen und ihr Verhalten als Missachtung der staatlichen Massnahmen anzusehen ist, ordne ich an, dass bei derartigen Vorkommnissen der deutschblütige Teil aus erzieherischen Gründen vorübergehend in Schutzhaft zu nehmen bzw. in schwerwiegenden Fällen bis zur Dauer von drei Monaten in ein Konzentrationslager, Stufe I einzuweisen ist. Der jüdische Teil ist in jedem Falle bis auf weiteres unter Einweisung in ein Konzentrationslager in Schutzhaft zu nehmen.

Entsprechende Anträge an das RSHA, Ref. IV C 2, sind zu stellen.

In Vertretung

gez. M ü l l e r .

F. A. R. d. A.

Kanzleiangestellte

Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Kanzleiangestellte.

84 d

1033 / 41

Anlage IV.
A b s c h r i f t !

Reichssicherheitshauptamt
IV B 4 a - 1033/41 -39-

Berlin, den 3. Dezember 1941

An
die Evakuierungsdienststellen.

Betrifft: Abschiebung von Juden aus dem Altreich, der Ostmark und dem Protektorat Böhmen und Mähren nach Minsk und Riga.

Hier: Richtlinien für die Behandlung des Vermögens.

Der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland ist nachstehende Weisung erteilt worden, die hiermit den dortigen Dienststellen zur Beachtung bekannt gegeben wird:

"Für die Aufbringung von Mitteln im Zusammenhang mit Evakuierungstransporten wird auf Anordnung unserer Aufsichtsbehörde folgende Regelung getroffen:

1. Jeder Teilnehmer an Evakuierungstransporten soll veranlasst werden, einen angemessenen Teil seiner flüssigen Mittel (ohne Wertpapiere) an die Reichsvereinigung zu zahlen. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass der gezahlte Betrag nicht weniger als 25% der flüssigen Mittel (ohne Wertpapiere) beträgt.

2. Diese Zahlung soll als Spende erfolgen, deren Notwendigkeit den Spendern in geeigneter Weise klargemacht werden muss. Dabei kann darauf hingewiesen werden, dass die Spenden in erster Reihe für die den Evakuierungstransporten mitzugebenden Geldbeträge sowie zur Ausrüstung der Transporte mit Lebensmitteln, Geräten usw. bestimmt sind. Darüberhinaus etwa eingehende Beträge dienen der Finanzierung der der Reichsvereinigung obliegenden Aufgaben, insbesondere der Fürsorge für ihre Mitglieder.

3. Soweit die Beschaffung der Vermögensverzeichnisse der zu einem Evakuierungstransport Eingeteilten der Kultusvereinigung oder Bezirksstelle von der Staatspolizei(leit)stelle übertragen ist, wird die Aufbringung der Mittel zweckmässig mit der Aufnahme der Listen verbunden.

Soweit dies nicht der Fall ist, müssen die Transportteilnehmer sofort nach Aushändigung der Listen zu den Spenden aufgefordert werden, soweit zeitlich die Möglichkeit dazu besteht, am besten durch persönliche Einbestellung, andernfalls mit einem an die Transportteilnehmer zu richtenden Rundschreiben. Bei etwaigen

künftigen Transporten soll die zuständige Staatspolizei(leit)stelle zur Ermöglichung der Spenden um rechtzeitige Aushändigung der Transportlisten gebeten werden.

4. Soweit zur Überweisung der Gelder von Sicherungskonten Genehmigungen der Devisenstellen erforderlich sind, sind entsprechende Anträge an die zuständigen Oberfinanzpräsidenten (Devisenstellen) zu richten. Diese Freigabeanträge müssen mit einem Genehmigungsvermerk der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle versehen sein. Derartigen Anträgen wird von den Devisenstellen stattgegeben werden.

5. Diejenigen Kultusvereinigungen und Bezirksstellen, in deren Zuständigkeitsbereich Evakuierungen vorzubereiten sind, haben bei ihrer Bank ein Sonderkonto W einzurichten. Alle eingehenden Gelder sind diesem Sonderkonto W zuzuleiten. Alle Ausgaben, die mit den Evakuierungstransporten im Zusammenhang stehen, müssen aus diesem Sonderkonto W geleistet werden. Soweit, besonders für die ersten Ausgaben, die Eingänge auf diesem Konto nicht ausreichen, sind bei der Finanzabteilung der Reichsvereinigung entsprechende Überweisungen auf dieses Konto zu beantragen. Solche Anträge sowie Freigabeanträge für die auf dem Sonderkonto W befindlichen Mittel sind möglichst frühzeitig unter ungefährrer Darlegung des voraussichtlichen Verbrauches sowie der voraussichtlichen Einnahmen einzureichen. In Eilfällen stellen wir telefonische Anforderung anheim.

Jedem Antrag auf Freigabe von Mitteln aus dem Sonderkonto W oder auf Überweisung auf dieses Konto ist gleichzeitig eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben bis zu dem betreffenden Zeitpunkt beizufügen, die auf grosse Einnahmen- und Ausgabengruppen beschränkt bleiben kann. Nach Beendigung der Transporte ist selbstverständlich eine genaue Abrechnung über das Konto zu geben.

6. In den Monatsberichten sind die Eingänge auf dem Sonderkonto W als Bestandszugänge, die Ausgaben als Bestandsabgänge zu berücksichtigen.

7. Die in diesem Rundschreiben getroffene Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, sie gilt auch für bereits in Vorbereitung befindliche Evakuierungstransporte.

Entgegenstehende Bestimmungen des Rundschreibens "Evakuierungen III" vom 12.11.1941 (Abschrift beigelegt) werden aufgehoben".

Im Sinne der Ziffer 3 dieser Anordnung ist bei künftigen Abschiebungstransporten zur Ermöglichung der Spenden für eine rechtzeitige Aushändigung der Abschiebungslisten Sorge zu tragen.

Im Auftrage:
gez.: S u h r

AA me II A 46/2

Deutsches Konsulat

Lausanne

K.Nr. 734

(R 5 EM/Reiner)

2 Anlagen (2fach)

2 Durchschläge

Betr.: Ausreise der Jüdin Dora Reiner
aus Berchtesgaden.

Lausanne, den 17. Dezember 1941.

Der hiesige, dort aus dem Fall Schimmelburg - D
III 3956/40 - bekannte Anwalt Nationalrat Henry Vallotton
hat auf das Bankkonto des Konsulats sfrs. 20.000.- als
Sicherheit für Reichsfluchtsteuer der alten, kranken Jü-
din Frau Dora Reiner in Berchtesgaden mit der Bedingung
eingezahlt, dass dieser Betrag dem Reiche nach Über-
schreiten der schweizerischen Grenze durch Frau Reiner so-
fort zur vollen Verfügung steht. Das Finanzamt Berchtes-
gaden ist hiervon bereits drahtlich und schriftlich ver-
ständigt worden (vergl. Anlage 1). Den Herrn Vallotton
zugegangenen Nachrichten zufolge soll Frau Reiner aber in-
zwischen nach dem Osten abgeschoben worden sein.

Mit Rücksicht auf den dem Reiche in Aussicht
stehenden Devisenanfall darf ich eine Prüfung der Frage
anheimstellen, ob nicht doch die Ausreise der Frau Reiner
noch genehmigt werden kann. Abschrift eines Schreibens des
Herrn Vallotton vom 15.d.M. über dieses Angebot füge ich
bei.

Biller

An das
Auswärtige Amt
B e r l i n

83-14

71

AA mel 6 A 46/2

Deutsches Konsulat

Lausanne

K.Nr. 51

(R 5 EM/Reiner)

2 Durchschläge

Betr.: Ausreise der Jüdin
Dora Reiner

Im Anschluss an den Bericht
vom 17. Dez. 41 - K.Nr. 734

Lausanne, den 2. Februar 1942.

V

862

2 ✓

17.12.41

Nach einer dem Nationalrat Henry Vallotton zugegangenen Mitteilung soll sich Frau Dora Reiner jetzt in Riga aufhalten. Da weder die Einreiseerlaubnis für die Schweiz noch die weitere Aufbewahrung der deponierten sfrs. 20.000.- längere Zeit aufrecht erhalten werden kann, wäre ich für gefällige möglichst baldige Mitteilung dankbar, ob auf eine Ausreiseerlaubnis für die Genannte gerechnet werden kann.

Biller.

An das
Auswärtige Amt
Berlin

A. A. eing 20 MRZ. 1942 Va

AA me u A 4612

Deutsches Konsulat

Lausanne, den 16. März 1942.

Emfänge

K.Nr. 135

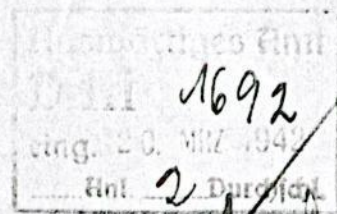
(R 5 EM/Reiner)

Betr.: Ausreise der Jüdin Dora Reiner.

Im Anschluss an den Bericht vom 2.2.1942

- K.Nr. 51 -

2 Durchschläge. 862



Der Nationalrat Henry Vallotton hat um baldmöglichste Rückzahlung der auf das Konto des Konsulats eingezahlten Sicherheit von sfrs. 20 000.- gebeten und bemerkt, dass die von der schweizerischen Regierung erteilte Einreisegenehmigung für die Genannte nur mit Mühe bis 31. März 1942 habe verlängert werden können. Sollte bis 31. März 1942 die Dora Reiner die schweizerische Grenze noch nicht überschritten haben, müssten die sfrs. 20 000.- am 31. März 1942 abends zurückgezahlt werden. Ich wäre daher für eine möglichst drahtliche Anordnung darüber dankbar, ob mit der Erteilung der Ausreisegenehmigung für die Genannte gerechnet werden kann.

Berlin, am 21. März 1942
i. Auftrage des Konsulats

Fille.
Befehl 10/3.

Konsulatsamt
dem Prinzipalratsamt
auf

3. G. von 19. - Oberstaats-
sekretär Justizministerium
vertrage, Ministerialrat Nr. 16
im Auftrag an die Reichsregierung
vom 20. Januar 1942
- D III 97 39 - und vom
16. Februar 1942 - D III 862 -
zist

An das
Auswärtige Amt
Berlin
3. J. O.

AA me II 4 4612

gna Kautsch / Silberstein
mit der Götze Stein
umgehende ~~plattige~~ Kupferung.

J. Q.

(unvollständig)

1/2 1/3

1/2 1/3

1/2 1/3

AA Mel. u A 46/2

**Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD**

Berlin SW 11, den 10. April 1942
Prinz-Albrecht-Str. 8
Fernsprecher 12 00 40

IV B 4 a - 1033/41 - 27

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

Auswärtiges Amt
D III 2134
eing. 13. APR 1942
Fini Durchschl.

Vfg. J III
Weiterleiten an
D II ~~Wittet um Beschäftigung~~
Berlin, den 15.4.42.

Schnellbrief

Ab 25.21

An das

Auswärtige Amt.

- D III -

B e r l i n .

Betrifft: Auswanderung der Jüdin Dora Sara
R e i n e r , geb. Hesselberger,
geb. am 16. 9.1882 in München.

Bezug: Dortige Schreiben vom 20.1.1942 -
D III 9739 und 16.2.1942 - D III 862
und Schnellbrief vom 21.3.1942 -
D III 1692 - .

1942 für Gut seit 1.4.

Die ausnahmsweise Auswanderung der
Jüdin R e i n e r gegen Überlassung von
20.000,-- Schweizer Franken habe ich im November
vorigen Jahres aus grundsätzlichen Erwägungen
abgelehnt und sie am 20.11.1941 nach dem Osten
evakuiert.

Da einer nachträglichen Auswanderung
bereits evakuierter Juden aus sicherheitspoli-
zeilichen Gründen nicht stattgegeben werden kann,
erscheint die Rückgabe der 20.000,-- Schweizer
Franken erforderlich, zumal auch die Einreise-
erlaubnis der Schweizerischen Regierung für die
Jüdin Reiner nur bis 31.3.1942 befristet war.

./.

an 15.7.42.

83 - 24

83 - 4

AA Mel. a A 46/2

< Aus wirtschaftlichen Gründen kann in besonderen Ausnahmefällen im Hinblick auf den kriegsbedingten vermehrten Devisenbedarf des Reiches dann eine ausnahmsweise Genehmigung der Auswanderung einzelner Juden nähergetreten werden, wenn beträchtliche Devisenbeträge dem Reich zu-
fallen. >

Im Auftrage:

[Handwritten signature]

84 e

1060/41

PGSA 310/8
65

R. F. 44
Sicherheits-Dienst
Nachrichten-Übermittlung

Aufgenommen				Befördert				Raum für Eingangsstempel			
Tag	Monat	Jahr	Zeit	Tag	Monat	Jahr	Zeit				
von		durch		an		durch					
				Verzögerungsvermerk							
Nr. 20555											
Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch											

Vfg.:

IV J

28.10.1941.

1. Schrt.:

An das

RSHA IV B 4,

B e r l i n .

Betr.: Ueberwachung der Entscheidungen des franz. Judenkommissariats über Nichtzugehörigkeit zur jüdischen Rasse.

Vorg.: Ohne.

In verschiedenen Fällen mussten schon Bescheinigungen des Judenkommissariat über die "Nichtzugehörigkeit zur jüdischen Rasse" beanstandet werden, da sie nicht genügend erhärtet waren.

Besonders im Rahmen der Arisierung ~~macht~~ macht sich nun aber immer mehr der Mangel des Fehlens einer zentralen Stelle bemerkbar, die endgültige Entscheidungen fällt. Bisher geschah dies durch den Direktor des "Personalstatuts" beim Judenkommissar.

Es erscheint aber künftig nicht tragbar, dass diese Stelle allein entscheidet. Deshalb habe ich angeregt, im Judenkommissariat einen Ausschuss zu bilden, dem neben einem Juristen auch ein Rassenkundler und ein Ahnenforscher angehören müssen. Um aber die Franzosen in die wünschenswerte Richtung zu lenken, wird es notwendig, zu diesem Ausschuss einen "Deutschen Beauftragten" abzuordnen.

Ich bitte nun, zunächst vorsorglich, um Mitteilung, ob die Reichsstelle für Sippenforschung im Falle einer Anforderung seitens des Mil.Bef.in Frankreich, in der Lage wäre, einen Beauftragten für den besprochenen Zweck abzustellen.

2. W.V./5.11.1941.

Adh

g.m.
28.11.41.

Beglaubigt

Heide
Justizangestellte

IV J - SA 221
Dan/Str.

Paris, 4. November 1941

Betr.: Überwachung der Entscheidungen des französischen Judenkommissariats über Nichtzugehörigkeit zur jüdischen Rasse.

1. Vermerk:

a) Im hiesigen FS Nr. 20 555 vom 28.10.41 war dem RSHA, IV B 4, mitgeteilt worden, dass es erforderlich erscheint, dem Direktor des Personalstatuts im Judenkommissariat einen deutschen Spezialisten beizuordnen.

Die Anfrage war im Einvernehmen mit den an der Dienstag-Besprechung teilnehmenden Dienststellenvertretern gestellt worden.

b) Das Reichssicherheitshauptamt teilt mit FS Nr. 187 497 vom 19.11.41 mit, dass das Reichssippenamt jederzeit bereit ist, auf Anforderung einen Beauftragten abzustellen. // - Staf.. Dr. Mayer wird im Januar 42 dienstlich nach Paris kommen, um die Sache abschliessend zu besprechen.

c) Anlässlich der Dienstag-Besprechung vom 2.12.41 hat OKVR Dr. Blanke mitgeteilt, er habe aus einer kürzlichen Unterredung mit dem Judenkommissar Vallat entnommen, dass dieser es grundsätzlich ablehne, einen deutschen Berater beizuziehen. Das wird also auch für den Vertreter des Reichssippenamtes gelten.

Tatsächlich aber muss deutscherseits darauf bestanden werden, dass die Entscheidungen über Nichtzugehörigkeit zur jüdischen Rasse, die für das besetzte Gebiet gefällt werden, diesseits bestätigt sind.

d) KVA Dr. Bruns wird baldmöglichst eine Besprechung mit Vallat anberaumen, wobei ihm eröffnet werden wird, dass er, falls kein deutscher Beauftragter hinzu-

trete, in jedem Falle Gefahr laufe, dass seine Entscheidung von uns nicht anerkannt wird. Dadurch müsste aber eine wesentliche Verzögerung und Erschwerung des Verfahrens eintreten.

~~An dieser Besprechung wird auch Dr. Zertbehl teilnehmen~~

e)Anlässlich meines kürzlichen Urlaubs kam ich in Berlin mit //-Stubaf. Osiander vom Rasse- und Siedlungshauptamt auf diese Angelegenheit zu sprechen. (//-Stubaf. Osiander arbeitete bekanntlich im Laufe des Jahres 1941 im Zuge der Sicherstellung von Hugenotten-Material in Frankreich)

Wie mir //-Stubaf. Osiander privat mitteilte, besitzt das RuS in dem //-O'Stuf. Röder, der perfekt französisch spricht, einen //-Führer, der dank seiner bisherigen Tätigkeit sehr gut imstande ist, einschlägig mitzuarbeiten. Es wäre abzuwägen, ob unsererseits zur Stärkung einer reinen //-Dienststelle, wie des RuS, eine Beiziehung eines solchen Vertreters erfolgen könne.

Während der Beauftragte des Reichssippenamtes sicherlich mehr unterlagenmässig arbeiten wird, hat der Vertreter des RuS den Vorteil, auch Rassenkundler zu sein.

Ich rege deshalb an, den Vertreter des RuS gleichf. anzufordern u.zw. mit der Maßgabe, dass er meinem Referat direkt unterstellt wird. Bei dem zu errichtenden Ausschuss könnte er dann in meiner Vertretung unsere Interessen wahren.

2. // -O'Stubaf. Dr. Knochen m.d. Bitte um Kenntnisnahme u. Entscheidung vorgelegt.
3. // -Stubaf. Lischka m.d. Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.
4. Zurück an IV J.

Jurusk
//-Obersturmführer.

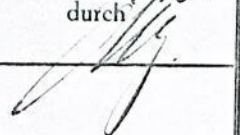
R. F.

Sicherheits-Dienst

Nachrichten-Uebermittlung

PGSA 310/8

64

Aufgenommen				Befördert				Raum für Eingangsstempel	
Tag	Monat	Jahr	Zeit	Tag	Monat	Jahr	Zeit		
von	19. NOV.	1941		an					
durch				durch					
				Verzögerungsvermerk					
Nr. 21819									
Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch									

Der Hauptmann des Chefs Amt
 22. NOV. 1941


+ BERLIN NUE 187 497 19.11.41-1915 =H1.

= AN DAS EINSATZKOMMANDO PARIS,
 Z. HD. SS-STUBAF. L I S C H K A - O V I A - P A R I S. =

BETR.: UEBERWACHUNG DER ENTSCHEIDUNGEN DES FRANZ.
 JUDENKOMMISSARIATS UEBER NICHTZUGEHÖRIGKEIT D ZUR
 JUEDISCHEN RASSE. - 1

BEZUG: DORT. FS. NR. 20555 V. 31.10.41

= DER DIREKTOR DES REICHSSIPPENAMTES, SS-STAF. DR. MAYER,
 IST BEREIT UND IN DER LAGE, EINEN GEEIGNETEN BEAUFTRAGTEN
 FÜR DEN IN AUSSICHT GENOMMENEN AUSSCHUSS ABZUSTELLEN.
 - AUS TAKTISCHEN GRUENDEN BITTET SS-STAF. DR. MAYER, DER
 SICH IM JANUAR 1942 ZUR REGELUNG DER SICH ERGEBENDEN
 EINZELFFRAGEN BEI DER DORTIGEN DIENSTSTELLE EINFINDEN WIRD,
 UM EINE DIREKTE (UNTERSTR.) ANFORDERUNG.

= R S H A - ROEM 4 B 4 B. NR. 1060/41
 I.A. GEZ. EICHMANN- SS- OSTUBAF+ +

WU. 24.11.41

84 f

1146/41

BA R 58/276

172

Reichssicherheitshauptamt

Berlin, den 27. November 1941.

IV B 4 a 1146/41-32-

WE 5

209

231

1/2 H. L. f.
1/2 H. L. f.

S c h n e l l b r i e f !

Dringend - sofort vorlegen!

Sammelanschrift - je besonders -

An

- 1/12
J. H.
1/12
J. H.
1/12
J. H.
- a) alle Staatspolizei(leit)stellen
(außer Prag und Brünn),
 - b) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung,
z.Hd. von 1/1-Obersturmführer Brunner o.V.i.A.,
in W i e n .

Nachrichtlich

an

- 1/12
J. H.
1/12
J. H.
- a) die Höheren 1/1- und Polizeiführer
(außer Oslo, Den Haag, Krakau und Prag),
 - b) die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten
des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C -
(Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referat I B 3
12 Exemplare),
 - c) alle Inspektoren der Sicherheitspolizei
und des SD,
 - d) alle SD-(Leit-)Abschnitte
(außer Prag),
 - e) alle Kriminalpolizei-(leit-)stellen
(außer Prag und Brünn).

IV ES

Betrifft: Verfügungsbeschränkungen über das bewegliche Vermögen für Juden.

Bezug: Ohne.

Anlagen: Je 1 Vordruck.

Mit Rücksicht darauf, daß die Juden wegen der Abschiebung nach dem Osten seit Mitte Oktober ds.Jrs. dazu übergegangen sind, in großem Maße ihr Vermögen zu verschieben, um es der Beschlagnahme und Einziehung zu entziehen, erweist es sich als notwendig, das bewegliche Vermögen der Juden erheblichen Beschränkungen zu unterwerfen.

Dementsprechend ist die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, die für das Altreichsgebiet (einschließlich Sudetengau, Eupen-Malmedy und Moeresnet) zuständig ist, die Auflage erteilt worden, den Juden die in dem anliegenden Rundschreiben enthaltenen Anordnungen über Verfügungsbeschränkungen zur unbedingten Beachtung bekanntzugeben. Wegen der näheren Einzelheiten der getroffenen Regelung verweise ich auf das beigelegte Rundschreiben, wonach auch von seiten der dortigen Dienststellen einheitlich und genauestens zu verfahren ist. Da es sich bei der getroffenen Regelung lediglich um eine vorbeugende Maßnahme handelt, steht sie einer sonstigen staatspolizeilichen Beschlagnahme und insbesondere Einziehung nicht entgegen.

Die Bestimmungen sind so abgefaßt, daß einmal größere Vermögensverschiebungen von seiten der Juden nicht mehr so ohne weiteres möglich sind, andererseits aber die den dortigen Dienststellen hierdurch anfallende Mehrarbeit auf ein erträgliches Maß herabgesetzt wird. Die Erlaubnis für künftige Verfügungen über das bewegliche Vermögen ist nur in den Fällen zu erteilen,

in denen eine zwingende Notwendigkeit hierfür vorliegt. Sollten Juden ohne die notwendige Erlaubnis künftighin Verfügungen treffen, so ist selbstverständlich mit Schutzhaft unter gleichzeitiger Beschlagnahme ihres gesamten Vermögens mit dem Ziele der Einziehung einzuschreiten. Ebenso ist jedoch auch gegen den deutschblütigen Erwerber die Inschutzhaftnahme anzuordnen, wenn sein Verhalten dies nach dem hiesigen Runderlass, betreffend Verhalten Deutschblütiger gegenüber Juden, vom 24. Oktober 1941 - IV B 4 b 1027/41 - rechtfertigt. Die von ihm erworbenen Vermögenswerte sind in diesem Falle weiterhin als zum Vermögen des Juden gehörig zu betrachten. Eine Rückgabe der von dem Erwerber erbrachten Gegenleistung, insbesondere des Kaufpreises, kommt nicht in Betracht. Die Parteikanzlei ist im übrigen von hier gebeten worden, in geeigneter Form die deutschen Volksgenossen davon in Kenntnis zu setzen, daß sie im Regelfalle künftighin von Juden nichts mehr erwerben dürfen. Auch von dort aus ist an die örtlichen Dienststellen der NSDAP in diesem Sinne heranzutreten, damit nach Möglichkeit sich niemand mehr bereit findet, entgegen der getroffenen Regelung irgendwelche jüdischen Vermögenswerte zu erwerben.

Die Anmeldung der seit dem 15. Oktober ds.Jrs. durch die Juden getroffenen Verfügungen erweist sich als notwendig, weil dadurch Unterlagen darüber beschafft werden können, in welchen Fällen ungerechtfertigte, mit der bevorstehenden oder befürchteten Abschiebung in Zusammenhang stehende Vermögensverschiebungen stattgefunden haben, was u.a. oft dann der Fall sein wird, wenn der Kaufpreis in einem auffälligen Mißverhältnis zum Wert der veräußerten Gegenstände steht oder wenn Schenkungen erfolgt sind. Überhaupt lassen Vermögensübertragungen in größerem Umfange regelmässig auf die Absicht, die Vermögenswerte

dem staatlichen Zugriff zu entziehen, schließen. Selbstverständlich sind aus Anlass der bevorstehenden oder befürchteten Abschiebung getroffene Scheingeschäfte ohne weiteres mit dem Ergebnis nichtig, daß die veräußerten Sachen und Rechte weiterhin dem jüdischen Veräußerer gehören. Wenn auch anzunehmen ist, daß die eingereichten Unterlagen nicht immer lückenlos und wahrheitsgetreu sind, so werden sie doch in vielen Fällen die Möglichkeit bieten, schärfstens gegen inzwischen erfolgte Vermögensverschiebungen mit den oben bezeichneten Maßnahmen einzuschreiten. Zumindest ist in solchen Fällen dafür Sorge zu tragen, daß die inzwischen übertragenen Gegenstände wieder dem jüdischen Vermögen einverleibt werden. Die in dem Rundschreiben genannten jüdischen Stellen sind eindringlichst darauf hinzuweisen, daß die von ihnen aufzunehmenden Prüfungsvermerke den wahren Sachverhalt unbedingt richtig wiedergeben müssen, damit nach den oben angeführten Gesichtspunkten ein Einschreiten ermöglicht wird. Die Listen mit den Meldungen müssen im übrigen bis spätestens 1.1.1942 bei der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle eingegangen sein.

Das Reichswirtschaftsministerium wird sämtliche Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstitute von der getroffenen Regelung zur Beachtung in Kenntnis setzen. Dasselbe wird für die Postscheckkämter durch den Reichspostminister geschehen. Weiterhin wird das Reichswirtschaftsministerium die Devisenstellen anweisen, daß die monatlichen Freigrenzen bei beschränkt verfügbaren Sicherungskonten im Sinne des § 59 des Devisengesetzes erheblich heruntergesetzt werden und ein Einvernehmen mit den dortigen Dienst-

stellen herzustellen ist, soweit Abhebungen von den Konten über den monatlichen Freibetrag hinaus in Betracht kommen.

Für die Ostmark hat die entsprechende Durchführung der getroffenen Regelung durch die Staatspolizeileitstelle Wien in Einvernehmen mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien zu erfolgen, indem die genannte Auflage der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien erteilt wird. Jeweils eine Liste über seit dem 15. Oktober ds.Jrs. vorgenommene Verfügungen ist von der Staatspolizeileitstelle Wien unmittelbar hierher zu übersenden. Beizufügen ist eine von der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien zu erstellende Gesamtliste, die die Ergebnisse einheitlich für die Ostmark zusammenfaßt. Soweit es sich als zweckmässig erweist, kann eine Übertragung der Befugnisse auf die Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien oder auf die einzelnen Staatspolizeistellen in der Ostmark für ihren jeweiligen Bereich von seiten der Staatspolizeileitstelle Wien erfolgen. Eine genügende Anzahl von Vordrucken wird zu gegebener Zeit dorthin übersandt.

Von der Anwendung des Verfahrens in den besetzten und eingegliederten Ostgebieten (Danzig-Westpreußen, Ostoberschlesien, Wartheland, Südostpreußen mit Zichenau und Bezirk Bialystok) wird Abstand genommen, weil in diesen Gebieten das jüdische Vermögen zum allergrößten Teil bereits beschlagnahmt und eingezogen worden und darüber hinaus für derartige vermögensrechtliche Anordnungen im wesentlichen die Zuständigkeit der Haupttreuhandstelle Ost gegeben ist.

gez.: H e y d r i c h.

Beglaubigt
Kanzleifangestellte.



Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158

(Stempel der Verteilungsstelle)

RUNDSCHREIBEN

an die

Jüdischen Kultusvereinigungen

Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

zur Weitergabe an den in Betracht kommenden Personenkreis.

(Siehe umseitig V)

Botrifft: Verfügungsbeschränkungen über das bewegliche Vermögen für Juden

Im Zusammenhang mit der Tatsache, daß in der letzten Zeit ohne allgemeine Veranlassung in beträchtlichem Umfang ein Besitzwechsel von Vermögenswerten, insbesondere auch von bewirtschafteten Gegenständen, die bisher Juden gehörten, festgestellt worden ist, wurde seitens der Aufsichtsbehörde zur Vermeidung von Störungen einer geordneten Marktregelung folgende Anordnung getroffen, die wir nachstehend bekannt zu geben haben.

I. Verfügungsverbot

1. Juden (vgl. II) ist es grundsätzlich verboten, über ihr bewegliches Vermögen zu verfügen.
2. Eine Verfügung über Vermögenswerte ist von einer behördlichen Erlaubnis abhängig, die nur in besonders begründeten Fällen erteilt wird.
3. Ohne behördliche Erlaubnis vorgenommene Verfügungen sind nichtig; ein gutgläubiger Erwerb ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

II. Umfang des Verfügungsverbots

4. Verboten sind grundsätzlich sämtliche Verfügungen (vor allem Veräußerung, Verpfändung, Verschenkung, Verwahrung bei Dritten) über die im Eigentum oder im Besitz von Juden befindlichen beweglichen Vermögenswerte, wie z. B. über Möbel, sonstige Einrichtungsgegenstände und Hausrat.
5. Dem Verbot unterliegen auch Verfügungen über sämtliche Forderungen und Rechte sowie über Wertpapiere (vgl. 7b), ferner über Konten (vgl. 7c) bei Banken, Sparkassen, anderen Kreditinstituten und Postscheckämtern, die mit Formblatt (vgl. 13) anzuzeigen sind.
6. Die von dem Verfügungsverbot betroffenen Gegenstände dürfen nicht in ihrem Wert vermindert und nicht aus der Wohnung verbracht werden; ihre Benutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Haushaltsführung ist gestattet.

III. Ausnahmen

7. Von diesem Verfügungsverbot sind ausgenommen:
 - a) Vermögenswerte, die unter der Verwaltung von amtlich eingesetzten Treuhändern oder dergl. stehen bzw. von amtswegen beschlagnahmt sind.

b) Verfügungen über Wertpapiere,

sofern in dem Auftrag an die depotführende Bank die Anweisung enthalten ist, daß der Gegenwert auf ein Bankkonto überwiesen wird, oder

sofern es sich um die Anbieten von Aktien und Kuxen an die Preußische Staatsbank (Verfügung des Herrn Reichswirtschaftsministers III WOS 8 20348/41) bzw. den Umtausch in 3½ % Deutsche Reichsschatzanweisungen handelt und wenn deren Gegenwert einer Bank überwiesen wird.

c) Verfügungen im Rahmen erteilter behördlicher Genehmigungen, insbesondere auch im Rahmen der monatlichen Freigrenzen bei beschränkt verfügbaren Sicherungskonten im Sinne des § 59 DevG.

d) Verfügungen

über in bar ausgezahltes Reineinkommen, sofern außerdem keine Verfügungen über nichtgesicherte Konten erfolgen,

über Konten, wenn kein Sicherungskonto (vgl. 7c) besteht, bis zur Höhe von monatlich insgesamt RM 150.—,

sodann zur Bezahlung oder Sicherstellung von Steuern, Gebühren und anderen Abgaben an öffentliche Kassen, ferner

von Beiträgen, Leistungsentgelten und Spenden an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, deren Bezirksstellen und an die Jüdischen Kultusvereinigungen, sowie

von Rechnungen zugelassener jüdischer Konsulenten, Kranken- und Zahnbehandler, sofern der Rechnungsbetrag in diesen Fällen auf ein Bankkonto überwiesen wird, weiterhin

von Rechnungen für ärztlich verschriebene Arzneimittel, außerdem von Versicherungsprämien,

e) Die Mitnahme von zugelassenen Ausrüstungsgegenständen bei Evakuierungstransporten,

f) Spenden von Spinnstoffwaren und Schuhwerk an die Kleiderkammern der Reichsvereinigung, ihrer Bezirksstellen und der Jüdischen Kultusvereinigungen.

8. Die mit Rundschreiben vom 13. 11. 41 bekanntgegebene Erfassung von Schreibmaschinen, Fahrrädern, Fotoapparaten und Ferngläsern im Eigentum von Juden wird durch die Bestimmungen dieses Rundschreibens nicht berührt.

IV. Verfügungserlaubnis

9. Die Erlaubnis zur Verfügung über bewegliche Vermögenswerte wird in besonders begründeten Fällen durch die zuständige Staatspolizei(lei)stelle erteilt; sie ist auf einem Formblatt (Anlage 1) zu beantragen.

10. Der Antrag ist bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Jüdischen Kultusvereinigung oder Bezirksstelle der Reichsvereinigung einzureichen, die den Antrag mit ihrem Prüfungs- und Befürwortungsvermerk der zuständigen Staatspolizei(lei)stelle zur Entscheidung vorzulegen hat.

V. Personenkreis

11. Der Verfügungsbeschränkung unterliegen (staatsangehörige und staatenlose) Juden im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 (RGBl. I, S. 1333).

12. Die Verfügungsbeschränkung erstreckt sich nicht

a) auf den in einer Mischehe lebenden jüdischen Ehegatten, sofern Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind und diese nicht als Juden gelten, und zwar auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht oder der einzige Sohn im gegenwärtigen Kriege gefallen ist,

b) auf die jüdische Ehefrau bei kinderloser Mischehe während der Dauer der Ehe,

c) auf Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, es sei denn, daß sie Staatsangehörige eines besetzten und eingegliederten Gebiets sind (also belgische, französische, früher jugoslawische, früher luxemburgische, früher polnische, sowjetrussische Staatsangehörige sowie Protektoratsangehörige).

VI. Rückwirkende Meldung über bereits getroffene Verfügungen

13. Verfügungen, die Juden über Gegenstände oder über sonstige Werte ihres beweglichen Vermögens, auch in der Form der Abtretung von Rechten, nach dem 15. 10. 1941 getroffen haben, sind sofort unter Benutzung eines Formblatts

(Anlage 2) bei der Jüdischen Kultusvereinigung oder Bezirksstelle der Reichsvereinigung zu melden mit einem Verzeichnis der Gegenstände oder Werte, über die verfügt worden ist,

im Falle von Verfügungen über Bankkonten, die einer Sicherungsanordnung gemäß § 59 DevG nicht unterliegen, wenn der Betrag, über den verfügt worden ist, insgesamt 300,— RM übersteigt,

mit entsprechenden Angaben über Art der Verfügung, Art und Höhe der Gegenleistung, Verwendung und Verbleib des Erlöses, Name und Anschrift des Empfängers, Anlaß der Verfügung (vgl. Anlage 2). Auf diesem Formblatt sind auch die bestehenden Konten (vgl. 5) anzuzeigen.

14. Die Jüdischen Kultusvereinigungen und Bezirksstellen der Reichsvereinigung haben die bei ihnen eingegangenen Meldungen über seit dem 15. 10. 1941 getroffene Verfügungen nachzuprüfen (hierzu ergehen noch besondere Anweisungen) und dann Listen in fünffacher Ausfertigung herzustellen, und zwar nach Wohnorten der Anmeldenden, innerhalb der Orte alphabetisch nach Namen, mit einem Prüfungsvermerk und der Unterschrift der Bezirksstelle bzw. Kultusvereinigung, unter Beifügung der eingegangenen Meldungen.

15. Von den fünf Listen verbleiben

zwei bei der Bezirksstelle bzw. Kultusvereinigung,

eine ist der zuständigen Staatspolizei(lei)stelle mit den urschriftlichen Meldungen einzureichen,

zwei sind der Zentrale der Reichsvereinigung einzusenden.

VII. Vordrucke

16. Formblätter für Anträge auf Verfügungserlaubnis (vgl. 9) sowie für Meldungen über seit dem 15. 10. 1941 erfolgte Verfügungen (vgl. 13) sind von den Bezirksstellen bzw. Jüdischen Kultusvereinigungen auszuhändigen.

VIII. Inkrafttreten

17. Diese Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Ein entsprechender Hinweis wird im „Jüdischen Nachrichtenblatt“ veröffentlicht.

IX. Uebergangsregelung

18. Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung Verfügungen ähnlicher Art von örtlichen Behörden (wie z. B. in Berlin durch den Herrn Oberbürgermeister der Reichshauptstadt) ergangen waren, hat es bei diesen Verfügungen sein Bewenden, jedoch mit der Maßgabe, daß auch die örtlich ergangenen Verfügungen der Gesamtregelung dieser Anordnung (mit ihren weitergehenden Bestimmungen, ihren Ausnahmen und ihrer Verfahrensregelung) unterliegen.

X. Strafbestimmungen

19. Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung werden mit schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen geahndet.

Berlin, den 1. Dezember 1941.

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Paul Israel Eppstein

Abteilung Wohnungs- und Versorgungswesen

Philipp Israel Kozower

BA R 58/276

178

215

Anlage 1

Name:

Vorname:

Jude, Kennort:

Kenn-Nummer:

Wohnort:

Anschrift:

....., den 1941
(Ort)

Antrag Nr.

auf Erteilung der Erlaubnis zum/zur
(Art der Verfügung)

folgender in meinem Eigentum/Besitz befindlichen Gegenstände oder sonstigen Vermögenswerte bzw.
von meinem Konto

zum Preise/im Werte/im Betrage von

an
(Name und Anschrift des Empfängers)

Begründung:

.....
(Unterschrift)

Geprüft und befürwortet

Jüdische Kultusvereinigung

Bezirksstelle

....., den 1941
(Ort)

.....
(Unterschrift)

Erlaubnis wird erteilt

....., den 1941

Stempel der
Staatspolizei(leit)stelle

BA-R 587276

216

179

Anlage 2

Name:

Vorname:

Jude, Kennort:

Kenn-Nummer:

Wohnort:

Anschrift:

Anzeige über Bank- — Sparkassen- } Konten
— Postscheck- — sonstige — }

Ich besitze folgende Konten:

Meldung Nr.

An die

Jüdische Kultusvereinigung

Bezirksstelle

Betrifft: Verfügungen über bewegliche Vermögenswerte seit 15. 10. 1941

Ich habe nach dem 15. 10. 1941 bis heute über folgende bis dahin in meinem Eigentum/Besitz befindlichen Vermögensgegenstände

im Werte von RM:

1.

2.

3.

wie folgt verfügt (Art der Verfügung, Art und Höhe der Gegenleistung, Verwendung und Verbleib des Erlöses, Name und Anschrift des Empfängers — bei Juden mit dem ausgeschriebenen Vornamen Israel und Sara —, Anlaß der Verfügung):

Zu 1.

Zu 2.

Zu 3.

Es ist mir bekannt, daß ich sämtliche beweglichen Vermögenswerte, Gegenstände, Rechte und Forderungen, über die ich seit dem 15. 10. 1941 Verfügungen getroffen habe, sowie meine bestehenden Konten zur Weitergabe an die Geheime Staatspolizei zu melden habe und daß Zuwiderhandlungen mit staatspolizeilichen Maßnahmen geahndet werden.

....., den 1941

(Ort)

(Unterschrift)

Prüfungsvermerk:

An die Geheime Staatspolizei
Staatspolizei(leit)stelle

....., den 1941

Jüdische Kultusvereinigung
Bezirksstelle der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland

Hier abtrennen!

Reichssicherheitshauptamt

Berlin, den 27. September 1941.

IV B 4 a 1146/41-32-

ST	5 DEZ 1941
11	19

Schnellbrief!Dringend - sofort vorlegen!

Sammelanschrift - ja besonders -

An

- a) alle Staatspolizei(leit)stellen
(außer Prag und Brünn),
- b) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung,
s.Bd. von H.-Obersturmführer Brunner o.V.i.A.,
in Wien.

Nachrichtlich

an

- a) die Höheren H- und Polizeiführer
(außer Oslo, Den Haag, Krakau und Prag),
- b) die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten
des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler 5 -
(Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referat I B 3
12 Exemplare),
- c) alle Inspektoren der Sicherheitspolizei
und des SD,
- d) alle SD-(Leit-)Abschnitte
(außer Prag),
- e) alle Kriminalpolizei-(leit-)stellen
(außer Prag und Brünn).

Betrifft: Verfügungsbeschränkungen über das bewegliche Vermögen für Juden.

Besuch: Ohne.

Anlagen: Je 1 Vordruck.

Mit Rücksicht darauf, daß die Juden wegen der Abschiebung nach dem Osten seit Mitte Oktober d. Jrs. dazu übergegangen sind, in großem Umfange ihr Vermögen zu verschleiben, um es der Beschlagnahme und Einziehung zu entziehen, erweist es sich als notwendig, das bewegliche Vermögen der Juden erheblichen Beschränkungen zu unterwerfen.

Dementsprechend ist die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, die für das Altreichsgebiet (einschließlich Saarregion, Eupen-Malmédy und Moersmet) zuständig ist, die Auflage erteilt worden, den Juden die in den anliegenden Rundschreiben enthaltenen Anordnungen über Verfügungsbeschränkungen zur unbedingten Beachtung bekanntzugeben. Wegen der näheren Einzelheiten der getroffenen Regelung verweise ich auf das beigelegte Rundschreiben, wonach auch von seiten der dortigen Dienststellen einheitlich und gemaßestens zu verfahren ist. Da es sich bei der getroffenen Regelung lediglich um eine vorbeugende Maßnahme handelt, steht sie einer sonstigen staatspolizeilichen Beschlagnahme und insbesondere Einziehung nicht entgegen.

Die Bestimmungen sind so abgefaßt, daß einmal größere Vermögensverschleibungen von seiten der Juden nicht mehr so ohne weiteres möglich sind, andererseits aber die den dortigen Dienststellen hierdurch anfallende Mehrarbeit auf ein erträgliches Maß herabgesetzt wird. Die Erlaubnis für künftige Verfügungen über das bewegliche Vermögen ist nur in den Fällen zu erteilen.

in denen eine zwingende Notwendigkeit hierfür vorliegt. Sollten Juden ohne die notwendige Erlaubnis kün tighin Verfügungen treffen, so ist selbstverständlich mit Schutzhaft unter gleichzeitiger Beschlagnahme ihres gesamten Vermögens mit dem Ziele der Einziehung einzuschreiten. Ebenso ist jedoch auch gegen den deutschblütigen Erwerber die Inschutzhaftnahme anzuordnen, wenn sein Verhalten dies nach dem hiesigen Runderlass, betreffend Verhalten Deutschblütiger gegenüber Juden, vom 24. Oktober 1941 - IV B 4 b 1o27/41 - rechtfertigt. Die von ihm erworbenen Vermögenswerte sind in diesem Falle weiterhin als zum Vermögen des Juden gehörig zu betrachten. Eine Rückgabe der von dem Erwerber erbrachten Gegenleistung, insbesondere des Kaufpreises, kommt nicht in Betracht. Die Parteikanäle ist im übrigen von hier gebeten worden, in geeigneter Form die deutschen Volksgenossen davon in Kenntnis zu setzen, daß sie in Regelfälle kün tighin von Juden nichts mehr erwerben dürfen. Auch von dort aus ist an die örtlichen Dienststellen der NS-AP in diesem Sinne heranzutreten, damit nach Möglichkeit sich niemand mehr bereit findet, entgegen der getroffenen Regelung irgendwelche jüdischen Vermögenswerte zu erwerben.

Die Anmeldung der seit dem 15. Oktober ds.Jrs. durch die Juden getroffenen Verfügungen erweist sich als notwendig, weil dadurch Unterlagen darüber beschafft werden können, in welchen Fällen ungerechtfertigte, mit der bevorstehenden oder befürchteten Abschiebung in Zusammenhang stehende Vermögensverschiebungen stattgefunden haben, was u.a. oft dann der Fall sein wird, wenn der Kaufpreis in einem auffälligen Mißverhältnis zum Wert der veräußerten Gegenstände steht oder wenn Schenkungen erfolgt sind. Überhaupt lassen Vermögensübertragungen in größerem Umfang regelmäßig auf die Absicht, die Vermögenswerte

den staatlichen Zugriff zu entscheiden, schließen. Selbstverständlich sind aus Anlass der bevorstehenden oder befürchteten Abschiebung getroffene Scheingeschäfte ohne weiteres mit dem Ergebnis wichtig, daß die veräußerten Sachen und Rechte weiterhin dem jüdischen Verkäufer gehören. Wenn auch anzunehmen ist, daß die eingereichten Unterlagen nicht immer lückenlos und wahrheitsgetreu sind, so werden sie doch in vielen Fällen die Möglichkeit bieten, schärfstens gegen inzwischen erfolgte Vermögensverschiebungen mit den obenbezeichneten Maßnahmen einzuschreiten. Zumindest ist in solchen Fällen dafür Sorge zu tragen, daß die inzwischen übertragenen Gegenstände wieder dem jüdischen Vermögen einverleibt werden. Die in dem Rundschreiben genannten jüdischen Stellen sind eindringlich darauf hinzuweisen, daß die von ihnen aufzunehmenden Prüfungsvermerke den wahren Sachverhalt unbedingt richtig wiedergeben müssen, damit nach dem oben angeführten Gesichtspunkten ein Einschreiten ermöglicht wird. Die Listen mit den Meldungen müssen in Übrigen bis spätestens 1.1.1942 bei der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle eingegangen sein.

Das Reichswirtschaftsministerium wird sämtliche Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstitute von der getroffenen Regelung zur Beachtung in Kenntnis setzen. Dasselbe wird für die Postscheckkammer durch den Reichspostminister geschehen. Weiterhin wird das Reichswirtschaftsministerium die Devisenstellen anweisen, daß die monatlichen Freigrenzen bei beschränkt verfügbaren Sicherungskonten in Sinne des § 59 des Devisengesetzes erheblich heruntergesetzt werden und ein Einvernehmen mit den dortigen Dienst-

84 2

1148/41

CDJC XV 8 9
XXV 6 9

R. F. 44
Sicherheits-Dienst
Nachrichten-Übermittlung

Aufgenommen				Befördert				Raum für Eingangsstempel	
g	Monat	Jahr	Zeit	Tag	Monat	Jahr	Zeit		
9. NOV. 1941				an	19/11	41	durch		
				Verzögerungsvermerk					
Nr. 21811									
Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch									

IV J
Wi/RC.

Paris, den 19.11.41

1.) Schreiben

Blitz FS !

An das

Reichssicherheitshauptamt, IV B 4 b

B e r l i n

Betr.: Eintreffen von Juden aus dem Reichsgebiet an der spanischen Grenze.

Vorg.: Ohne.

An der spanischen Grenze sind Juden aus dem Reichsgebiet angehalten worden, die zwar die deutschen Ausreisepapiere, aber nicht die nötigen Überseeischen Einreisovisa besitzen. Aus diesem Grunde wird ihnen die Durchreise ~~nach~~ durch Spanien und Portugal verweigert. Da sich die Juden im besetzten Küstengebiet ebenfalls nicht aufhalten dürfen habe ich ihre Internierung angeordnet. Ich bitte in Zukunft solche Transporte zu unterbinden, da sie den hier getroffenen Anordnungen widersprechen. Ich bitte um baldige Stellungnahme.

2.) zurück an IV J

14.11.41

CDJC XXV 6 9

XXV 6-9

R. F. 44
Sicherheits-Dienst
 Nachrichten-Übermittlung

Aufgenommen				Befordert			
Tag	Monat	Jahr	Zeit	Tag	Monat	Jahr	Zeit
24.	Nov.	1941	1030				
von				an			
durch				durch			
				Verzögerungsvermerk			
Nr. 22105							

Raum für Eingangsstempel

24. NOV. 1941

21648

IV

Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch

+ BERLIN NUE 189.771 24.11.41 1025 =BR=

AN DAS E. K. PARIS - 7. HD. SS- STUBAF. L I S C H K A .-

P A R I S .==

BETRIFFT: EINTREFFEN VON JUDEN AUS DEM REICHSGEBIET AN DER SPANISCHEN GRENZE.==

BEZUG: DORT. FS NR. 21811 VOM 19.11.41.==

ZUM DORTIGEN FS VOM 19.11.41 RITTE ICH UM MITTEILUNG, AUS WELCHEN ORTEN DES REICHSGEBIETS DIE ANGEHLATENEN JUDEN STAMMEN, BEZW. WO SIE SICH ZULETZT AUFGEHALTEN HABEN, DAMIT ICH IN DER LAGE BIN, DIE ZUSTAENDIGEN STAPO (LEIT)STELLEN ZU UNTERRICHTEN UND DIE ENTSPRECHENDE BEHANDLUNG BZW. ZURUECKNAHME DIESER JUDEN ZU VERANLASSEN.

= RSHA- ROEM. 4 B 4 KLEIN A 1148/41 -

- I. A. GEZ. EICHMANN - SS- O'STUBAF.+

Fernschreiben!

xxv 6 9

225a
IV J SA 255 a

Paris, den 17.3.1942

Dan/Bir

Vfg.

1.) Schr.

An das
Reichssicherheitshauptamt
- IV B 4 -B e r l i n

NÜ

1587

Befördert durch N. II.		
Tag	Monat	Jahrzeit
17.	März	1942
an	App.	durch

Betr.: Eintreffen von Juden aus dem Reichsgebiet an der spanischen Grenze.Verg.: Dortiges FS Nr. 189771 vom 24.11.1941.

Wähere Feststellungen über die in St. Joan de Luz s.Zt. eingetroffenen Juden war nicht mehr möglich, da diese bald nach ihrer Ankunft ausgerollt sind.

Jedenfalls steht fest, daß es sich um Juden handelte, die aus Deutschland ordnungsgemäß auswanderten. Die Vermutung, daß es sich vielleicht um vor der Evakuierung geflohene Juden handeln könnte, hat sich nicht bestätigt.

~~2.) L.d.A. 45.7.72~~

[Signature]

[Signature]

[Signature]

84 h

1155/41

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 24. März 1942.

Pol.S IV B 4 b (940/41 -6-) 1155/41 -33-

Schnellbrief!

An Sammelanschrift - je besonders -

1. alle Staatspolizei(leit)stellen
- außer Prag und Brünn -
2. die Zentralstelle für jüdische
Auswanderung Wien,
in Wien,
3. die Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen -,
4. die preußischen Regierungspräsidenten
(einschließlich Kattowitz und Zichenau, in
Berlin der Polizeipräsident),
5. den Reichskommissar für die Westmark.

Nachrichtlich

an

1. den Beauftragten für den Vierjahresplan,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat v. Normann,
Berlin,
2. die Abteilung I
des Reichsministers des Innern,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. Lösener,
Berlin,
3. den Herrn Reichsverkehrsminister,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Reiser,
Berlin,

4. den Herrn Reichsminister der Luftfahrt,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Schwartz,
Berlin,
5. das Auswärtige Amt,
z.Hd. von Herrn Legationsrat Rademacher,
Berlin,
6. den Herrn Reichspostminister,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Möller,
Berlin,
7. den Herrn Reichswirtschaftsminister,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. von Coelln,
Berlin,
8. den Herrn Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Taubert,
Berlin,
9. den Herrn Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung,
Berlin,
10. die Parteikanzlei,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Reischauer,
München 33,
Führerbau,
11. den Herrn Reichsarbeitsminister,
z.Hd. von Herrn Regierungsoberinspektor
Gustav M ü l l e r ,
Berlin,
12. den Chef der Ordnungspolizei,
z.Hd. von Herrn Ministerialdirigenten Dr. Eader,
Berlin,
13. die Chefs der Zivilverwaltung
in Straßburg, Metz, Luxemburg, Graz und Klagenfurt,
14. das Bayerische Staatsministerium des Innern,
München,

15. die Preußischen Oberpräsidenten,
16. den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
Berlin,
17. die Reichsverteidigungskommissare,
18. die Höheren 4- und Polizeiführer
-außer Oslo, Den Haag, Prag und Krakau-,
19. die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten
des Reichssicherheitshauptamtes -Verteiler C-
(Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referent I B 3
12 Exemplare),
20. die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und
des SD
in Straßburg und Metz,
21. die Inspektoren der Sicherheitspolizei und
des SD,
22. den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des
SD in der Untersteiermark,
in Marburg,
23. den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des
SD in Kärnten und Krain,
in Veldes,
24. das Einsatzkommando
in Luxemburg,
25. alle SD-(Leit-)Abschnitte -außer Prag-,
26. alle Kriminalpolizei-(leit)-stellen -außer Prag-.

Betrifft: Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden.

Bezug: Hiesige Runderlasse vom 15.9.1941 und
16.2.1942 -Pol.S. IV B 4 b - Nr. 940/41-6-.

Anlage: Je 1 (Muster B).

Mit Rücksicht darauf, daß die Klagen über Unzuverlässigkeiten bei der Benutzung örtlicher Verkehrsmittel (Straßenbahn, Untergrundbahn, Autobus, in Berlin auch S-Bahn usw.) durch Juden in steigendem Maße überhand nehmen, werden im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister und dem Reichspostminister unter insoweitiger Abänderung der bisherigen, insbesondere im obenbezeichneten Runderlaß, betreffend Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden, vom 15. September 1941 -Pol.S. IV B 4 b - Nr. 940/41-6- getroffenen Regelung über die Benutzung von Verkehrsmitteln durch Juden innerhalb der Wohngemeinde folgende neuen Verkehrsbeschränkungen zur Beachtung bekanntgegeben:

1. Juden, die nach der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl. I, S. 547) und den dazu ergangenen hiesigen Runderlassen vom 15.9.1941 und 16.2.1942 -Pol.S. IV B 4 b -Nr. 940/41-6- zum Tragen des Judensterns verpflichtet sind, müssen in allen Fällen bei Fahrten innerhalb der Wohngemeinde eine polizeiliche Erlaubnisbescheinigung für die Benutzung des Verkehrsmittels nach anliegenden, neuen Muster B in verkleinerter Form bei sich führen. In besonderen Fällen, z.B. beim geschlossenen Arbeitseinsatz, kann eine Sammelerlaubnis erteilt werden.
2. Die bisherige ausschließliche Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden für die Ausstellung dieser Erlaubnisbescheinigungen bleibt bestehen.
3. Erlaubniserteilungen kommen nur in Betracht:
 - a) beim Arbeitseinsatz (einschließlich der Beschäftigung bei den amtlich anerkannten jüdischen Organisationen), soweit durch eine amtliche Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes eine Wegstrecke zur Arbeitsstätte (ohne Rückweg) von mindestens einer Stunde oder 7 km von seiten des Juden nachgewiesen wird (bei nachgewiesenermaßen ständig Kranken oder Gebrechlichen sowie Kriegs-

beschädigten genügt eine entsprechend kürzere Wegstrecke),

- b) an Schulkinder, wenn eine Wegstrecke zur Schule (ohne Rückweg) von mindestens einer Stunde oder 5 km durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde unter Beweis gestellt wird (bei nachgewiesenermaßen ständig Kranken oder Gebrechlichen genügt eine entsprechend kürzere Strecke), und
 - c) an jüdische Rechtskonsulenten, Krankenbehandler und Hebammen, die ihre amtliche Bestallung oder Zulassung vorlegen.
- 4. In der Regel ist nur ein bestimmtes Verkehrsmittel (z.B. Straßenbahn) zur Benutzung freizugeben.
 - 5. Die Erlaubnisbescheinigungen für die öffentlichen Verkehrsmittel sind zwecks Arbeits- und Papiereinsparung regelmäßig mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Jahr auszustellen, soweit es sich nicht um die Genehmigung bestimmter einzelner Fahrten handelt. Nach Ablauf dieser Frist ist bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag eine neue Erlaubniskarte auszustellen, wobei von Seiten des Juden die letzte Erlaubnisbescheinigung zurückzugeben ist. Die Juden sind darüber hinaus beim Wegfall der Voraussetzungen, die zur Erlaubniserteilung geführt haben, ganz allgemein zur Rückgabe der Karte verpflichtet.
 - 6. Die notwendige Anzahl von Erlaubnisbescheinigungen nach dem anliegenden Muster B ist spätestens bis zum 10.4.1942 von den Mittelbehörden der allgemeinen inneren Verwaltung beim Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Str. 8, anzufordern.
 - 7. Verstöße gegen diese Anordnung sind durch die zuständigen Staatspolizei(leit)stellen mit Schutzhaft zu ahnden.

8. Diese Regelung tritt mit dem 1. Mai 1942 in Kraft. Entgegenstehende örtliche Regelungen gelten hiermit als aufgehoben.
9. Die evtl. Herausgabe einer näheren Regelung durch den Reichsverkehrsminister oder Reichspostminister bleibt vorbehalten.
10. Im übrigen bleiben die bisherigen Verbote, Einschränkungen, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen gültig.

Die obigen Verkehrsbestimmungen sind den jüdischen Organisationen in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, in den eingegliederten Ostgebieten (Danzig-Westpreußen, Wartheland, Ost-Oberschlesien, Süd-Ostpreußen mit Zichenau und Bezirk Bialystok) durch die zuständigen Staatspolizei(leit)stellen zur unbedingten Beachtung von seiten der Juden bekanntzugeben.

Zusatz:

- a) für den Herrn Reichsverkehrsminister:
Die von dort vorgesehene Regelung, mit der ich einverstanden bin, bitte ich den Behörden des dortigen Bereichs bekanntzugeben.
- b) für den Herrn Reichspostminister:
Für eine entsprechende Bekanntgabe an die Ihnen nachgeordneten Behörden und Dienststellen bitte ich Sorge zu tragen.
- c) für den Herrn Arbeitsminister:
Die Arbeitsämter bitte ich mit entsprechenden Weisungen zu versehen.
- d) für den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:
Die Schulaufsichtsbehörden bitte ich mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

- e) für die Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen -,
- f) für die Preußischen Regierungspräsidenten
(einschließlich Kattowitz und Zichenau, in
Berlin der Polizeipräsident),
- g) für den Reichskommissar für die Westmark
- je einzeln-:

Ich ersuche um Bekanntgabe dieses Runderlasses
an die untergeordneten Behörden, insbesondere
an die Ortspolizeibehörden.

- h) für die Chefs der Zivilverwaltung in Straßburg,
Metz, Luxemburg, Graz und Klagenfurt
- je einzeln -:

Soweit notwendig, bitte ich für eine entsprechen-
de Regelung Sorge zu tragen.

- i) für die Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD in Straßburg und Metz,
für die Kommandeure der Sicherheitspolizei und
des SD in Marburg und Veldes sowie
für das Einsatzkommando in Luxemburg
- je einzeln -:

Der dortige Chef der Zivilverwaltung wurde von hier
aus ersucht, eine entsprechende Regelung zu treffen,
soweit dies in dem dortigen Bereich notwendig er-
scheint.

Im Auftrage:

gez. H e y d r i c h



Beglaubigt:
W. Hallmann
Kanzleiangestellte.

Muster B
(auf gelbem Karton)

.....
Dienststelle

....., den
Ort

B.Nr.

Polizeiliche Erlaubnis

(Nur gültig innerhalb von)
(Wohngemeinde)

Dem Juden - Der Jüdin
(Vornamen, Rufnamen unterstreichen)

.....
(Zuname, bei Frauen auch Mädchenname) (Beruf)

geb. am in

wohnhaft in
(Gemeinde) (Straße, Platz Nr.)

....., wird hiermit
(Staatsangehörigkeit) (amtl. Lichtbildausweis)

die polizeiliche Erlaubnis zur maligen Benutzung
des - der
(Verkehrsmittel)

von
nach - und zurück -
(Stadtteil, Straße, Platz)

vom bis erteilt.
(Zeitangabe)

Dieser Erlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit einem
amtlichen Lichtbildausweis.

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes durchstreichen

Diese polizeiliche Erlaubnis gilt nicht als Fahrausweis.

BA R 58/276

223 186

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 24. März 1942.

Pol.S IV B 4 b (940/41 -6-) 1155/41 -33-

24/3/42
H. Löffel
H. Löffel

S c h n e l l b r i e f !

An Sammelanschrift - je besonders -

1. alle Staatspolizei(leit)stellen
-außer Prag und Brünn-
2. die Zentralstelle für jüdische
Auswanderung Wien,
in W i e n ,
3. die Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen -,
4. die preußischen Regierungspräsidenten
(einschließlich Kattowitz und Zichenau, in
Berlin der Polizeipräsident),
5. den Reichskommissar für die Westmark.

Nachrichtlich

an

1. den Beauftragten für den Vierjahresplan,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat v. Normann,
Berlin,
2. die Abteilung I
des Reichsministers des Innern,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. Lösener,
Berlin,
3. den Herrn Reichsverkehrsminister,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Reiser,
Berlin,

Handwritten notes and stamps on the left margin, including dates like 11.4.42, 12.4.42, and initials like W. L., H. L., and others.

4. den Herrn Reichsminister der Luftfahrt,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Schwartz,
Berlin,
5. das Auswärtige Amt,
z.Hd. von Herrn Legationsrat Rademacher,
Berlin,
6. den Herrn Reichspostminister,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Möller,
Berlin,
7. den Herrn Reichswirtschaftsminister,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. von Coelln,
Berlin,
8. den Herrn Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Taubert,
Berlin,
9. den Herrn Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung,
Berlin,
10. die Parteikanzlei,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Reischauer,
München 33,
Führerbau,
11. den Herrn Reichsarbeitsminister,
z.Hd. von Herrn Regierungsoberinspektor
Gustav M ü l l e r ,
Berlin,
12. den Chef der Ordnungspolizei,
z.Hd. von Herrn Ministerialdirigenten Dr. Bader,
Berlin,
13. die Chefs der Zivilverwaltung
in Straßburg, Metz, Luxemburg, Graz und Klagenfurt,
14. das Bayerische Staatsministerium des Innern,
München,

15. die Preußischen Oberpräsidenten,
16. den Staatpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
Berlin,
17. die Reichsverteidigungskommissare,
18. die Höheren W- und Polizeiführer
-außer Oslo, Den Haag, Prag und Krakau-,
19. die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten
des Reichssicherheitshauptamtes -Verteiler C-
(Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referent I B 3
12 Exemplare),
20. die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und
des SD
in Straßburg und Metz,
21. die Inspektoren der Sicherheitspolizei und
des SD,
22. den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des
SD in der Untersteiermark,
in Marburg,
23. den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des
SD in Kärnten und Krain,
in Veldes,
24. das Einsatzkommando
in Luxemburg,
25. alle SD-(Leit-)Abschnitte -außer Prag-,
26. alle Kriminalpolizei-(leit)-stellen -außer Prag-.

Betrifft: Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden.

Bezug: Hiesige Runderlasse vom 15.9.1941 und
16.2.1942 -Pol.S. IV B 4 b - Nr. 940/41-6-.

Anlage: Je 1 (Muster B).

Mit Rücksicht darauf, daß die Klagen über Unzuverlässigkeiten bei der Benutzung örtlicher Verkehrsmittel (Straßenbahn, Untergrundbahn, Autobus, in Berlin auch S-Bahn usw.) durch Juden in steigendem Maße überhand nehmen, werden im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister und dem Reichspostminister unter insoweitiger Abänderung der bisherigen, insbesondere im obenbezeichneten Runderlaß, betreffend Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden, vom 15. September 1941 -Pol.S. IV B 4 b - Nr. 940/41-6- getroffenen Regelung über die Benutzung von Verkehrsmitteln durch Juden innerhalb der Wohngemeinde folgende neuen Verkehrsbeschränkungen zur Beachtung bekanntgegeben:

1. Juden, die nach der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl. I, S. 547) und den dazu ergangenen hiesigen Runderlassen vom 15.9.1941 und 16.2.1942 -Pol.S. IV B 4 b -Nr. 940/41-6- zum Tragen des Judensterns verpflichtet sind, müssen in allen Fällen bei Fahrten innerhalb der Wohngemeinde eine polizeiliche Erlaubnisbescheinigung für die Benutzung des Verkehrsmittels nach anliegendem, neuen Muster B in verkleinerter Form bei sich führen. In besonderen Fällen, z.B. beim geschlossenen Arbeitseinsatz, kann eine Sammelerlaubnis erteilt werden.
2. Die bisherige ausschließliche Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden für die Ausstellung dieser Erlaubnisbescheinigungen bleibt bestehen.
3. Erlaubniserteilungen kommen nur in Betracht:
 - a) beim Arbeitseinsatz (einschließlich der Beschäftigung bei den amtlich anerkannten jüdischen Organisationen), soweit durch eine amtliche Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes eine Wegstrecke zur Arbeitsstätte (ohne Rückweg) von mindestens einer Stunde oder 7 km von seiten des Juden nachgewiesen wird (bei nachgewiesenermaßen ständig Kranken oder Gebrechlichen sowie Kriegs-

8. Diese Regelung tritt mit dem 1. Mai 1942 in Kraft. Entgegenstehende örtliche Regelungen gelten hiermit als aufgehoben.
9. Die evtl. Herausgabe einer näheren Regelung durch den Reichsverkehrsminister oder Reichspostminister bleibt vorbehalten.
10. Im übrigen bleiben die bisherigen Verbote, Einschränkungen, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen gültig.

Die obigen Verkehrsbestimmungen sind den jüdischen Organisationen in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, in den eingegliederten Ostgebieten (Danzig-Westpreußen, Wartheland, Ost-Oberschlesien, Süd-Ostpreußen mit Zichenau und Bezirk Bialystok) durch die zuständigen Staatspolizei(leit)stellen zur unbedingten Beachtung von seiten der Juden bekanntzugeben.

Zusatz:

- a) für den Herrn Reichsverkehrsminister:
Die von dort vorgesehene Regelung, mit der ich einverstanden bin, bitte ich den Behörden des dortigen Bereichs bekanntzugeben.
- b) für den Herrn Reichspostminister:
Für eine entsprechende Bekanntgabe an die Ihnen nachgeordneten Behörden und Dienststellen bitte ich Sorge zu tragen.
- c) für den Herrn Arbeitsminister:
Die Arbeitsämter bitte ich mit entsprechenden Weisungen zu versehen.
- d) für den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:
Die Schulaufsichtsbehörden bitte ich mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

- e) für die Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen -,
- f) für die Preussischen Regierungspräsidenten
(einschließlich Kattowitz und Zichenau, in
Berlin der Polizeipräsident),
- g) für den Reichskommissar für die Westmark
- je einzeln-:

Ich ersuche um Bekanntgabe dieses Runderlasses
an die untergeordneten Behörden, insbesondere
an die Ortspolizeibehörden.

- h) für die Chefs der Zivilverwaltung in Straßburg,
Metz, Luxemburg, Graz und Klagenfurt
- je einzeln -:

Soweit notwendig, bitte ich für eine entsprechen-
de Regelung Sorge zu tragen.

- i) für die Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD in Straßburg und Metz,
für die Kommandeure der Sicherheitspolizei und
des SD in Marburg und Veldes sowie
für das Einsatzkommando in Luxemburg
- je einzeln -:

Der dortige Chef der Zivilverwaltung wurde von hier
aus ersucht, eine entsprechende Regelung zu treffen,
soweit dies in dem dortigen Bereich notwendig er-
scheint.

Im Auftrage:

gez. H e y d r i c h



Muster B
(auf gelbem Karton)

....., den
Dienststelle Ort
B.Nr.

Polizeiliche Erlaubnis
(Nur gültig innerhalb von)
(Wohngemeinde)

Dem Juden - Der Jüdin
(Vornamen, Rufnamen unterstreichen)

.....
(Zuname, bei Frauen auch Mädchenname) (Beruf)

geb. am in

wohnhaft in
(Gemeinde) (Straße, Platz Nr.)

....., wird hiermit
(Staatsangehörigkeit) (amtl. Lichtbildausweis)

die polizeiliche Erlaubnis zur maligen Benutzung
des - der
(Verkehrsmittel)

von
nach - und zurück -
(Stadtteil, Straße, Platz)

vom bis erteilt.
(Zeitangabe)

Dieser Erlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit einem
amtlichen Lichtbildausweis.

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes durchstreichen

Diese polizeiliche Erlaubnis gilt nicht als Fahrausweis.

Der Reichsminister des Innern

Pol.S IV B 4 b (940/41 -6-) 1155/41 -33-

Stempel Berlin 9-10-1941	1942. 35
Schnellbrieft	

An Sammelanschrift - je besonders -

1. alle Staatspolizei(leit)stellen
- außer Prag und Brünn -
2. die Zentralstelle für jüdische
Auswanderung Wien,
in Wien,
3. die Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen - ,
4. die preußischen Regierungspräsidenten
(einschließlich Kattowitz und Zichenau, in
Berlin der Polizeipräsident),
5. den Reichskommissar für die Festmark.

Nachrichtlich

an

1. den Beauftragten für den Vierjahresplan,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat v. Normann,
Berlin,
2. die Abteilung I
des Reichsministers des Innern,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. Löwenherz,
Berlin,
3. den Herrn Reichsverkehrsminister,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Reiser,
Berlin,

4. den Herrn Reichsminister der Luftfahrt,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Schwartz,
Berlin.
5. das Auswärtige Amt,
z.Hd. von Herrn Legationerrat Rademacher,
Berlin.
6. den Herrn Reichspostminister,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Möller,
Berlin.
7. den Herrn Reichswirtschaftsminister,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. von Coelln,
Berlin.
8. den Herrn Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Taubert,
Berlin.
9. den Herrn Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung,
Berlin.
10. die Parteikanzlei,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Reischauer,
München 33,
Führerbau,
11. den Herrn Reichsarbeitsminister,
z.Hd. von Herrn Regierungsobersinspektor
Gustav M ü l l e r ,
Berlin.
12. den Chef der Ordnungspolizei,
z.Hd. von Herrn Ministerialdirigenten Dr. Bader,
Berlin.
13. die Chefs der Zivilverwaltung
in Straßburg, Metz, Luxemburg, Graz und Klagenfurt.
14. das Bayerische Staatsministerium des Innern,
München.

15. die Preussischen Oberpräsidenten,
16. den Stattpäsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
Berlin.
17. die Reichsverteidigungskommissare,
18. die Höheren 4- und Polizeiführer
-außer Oslo, Den Haag, Prag und Krakau-,
19. die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten
des Reichssicherheitshauptamtes -Verteiler C-
(Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referent I B 3
12 Exemplare),
20. die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und
des SD
in Straßburg und Metz,
21. die Inspektoren der Sicherheitspolizei und
des SD,
22. den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des
SD in der Untersteiermark,
in Marburg,
23. den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des
SD in Kärnten und Krain,
in Velden,
24. das Einsatzkommando
in Luxemburg,
25. alle SD-(Leit-)Abschnitte -außer Prag-,
26. alle Kriminalpolizei-(leit)-stellen -außer Prag-.

Betrifft: Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden.

Besuch: Hiesige Runderlasse von 15.9.1941 und
16.2.1942 -Pol.S. IV B 4 b - Nr. 740/41-4-.

Anlage: Je 1 (Muster B).

Mit Rücksicht darauf, daß die Klagen über Unzutruglichkeiten bei der Benutzung örtlicher Verkehrsmittel (Straßenbahn, Untergrundbahn, Autobus, in Berlin auch S-Bahn usw.) durch Juden in steigendem Maße überhand nehmen, werden in Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister und dem Reichspostminister unter insoweitiger Abänderung der bisherigen, insbesondere in obenbezeichneten Runderlaß, betreffend Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden, vom 15. September 1941 -Pol.S. IV B 4 b - Nr. 940/41-6- getroffenen Regelung über die Benutzung von Verkehrsmitteln durch Juden innerhalb der Wohngemeinde folgende neuen Verkehrsbeschränkungen zur Beachtung bekanntgegeben:

1. Juden, die nach der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl. I, S. 547) und den dazu ergangenen hiesigen Runderlassen vom 15.9.1941 und 16.2.1942 -Pol.S. IV B 4 b -Nr. 940/41-6- zum Tragen des Judensterns verpflichtet sind, müssen in allen Fällen bei Fahrten innerhalb der Wohngemeinde eine polizeiliche Erlaubnisbescheinigung für die Benutzung des Verkehrsmittels nach anliegenden, neuen Muster B in verkleinerter Form bei sich führen. In besonderen Fällen, z.B. beim geschlossenen Arbeitseinsatz, kann eine Sammelerlaubnis erteilt werden.
2. Die bisherige ausschließliche Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden für die Ausstellung dieser Erlaubnisbescheinigungen bleibt bestehen.
3. Erlaubniserteilungen kommen nur in Betracht:
 - a) beim Arbeitseinsatz (einschließlich der Beschäftigung bei den amtlich anerkannten jüdischen Organisationen), soweit durch eine amtliche Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes eine Wegstrecke zur Arbeitsstätte (ohne Rückweg) von mindestens einer Stunde oder 7 km von Seiten des Juden nachgewiesen wird (bei nachgewiesenermaßen ständig Kranken oder Gebrechlichen sowie Kriegs-

beschädigten genügt eine entsprechend kürzere Wegstrecke).

- b) an Schulkinder, wenn eine Wegstrecke zur Schule (ohne Rückweg) von mindestens einer Stunde oder 5 km durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde unter Beweis gestellt wird (bei nachgewiesenermaßen ständig Kranken oder Gebrechlichen genügt eine entsprechend kürzere Strecke), und
 - c) an jüdische Rechtskonsulenten, Krankenbehandler und Hebammen, die ihre amtliche Bestallung oder Zulassung vorlegen.
4. In der Regel ist nur ein bestimmtes Verkehrsmittel (z.B. Straßenbahn) zur Benutzung freizugeben.
5. Die Erlaubnisbescheinigungen für die öffentlichen Verkehrsmittel sind zwecks Arbeits- und Papiereinsparung regelmäßig mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Jahr auszustellen, soweit es sich nicht um die Genehmigung bestimmter einzelner Fahrten handelt. Nach Ablauf dieser Frist ist bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag eine neue Erlaubniskarte auszustellen, wobei von seiten des Juden die letzte Erlaubnisbescheinigung zurückzugeben ist. Die Juden sind darüber hinaus beim Wegfall der Voraussetzungen, die zur Erlaubniserteilung geführt haben, ganz allgemein zur Rückgabe der Karte verpflichtet.
6. Die notwendige Anzahl von Erlaubnisbescheinigungen nach dem anliegenden Muster B ist spätestens bis zum 10.4.1942 von den Mittelbehörden der allgemeinen inneren Verwaltung beim Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4, Berlin SW 11, Priank-Albrecht-Str. 8, anzufordern.
7. Verstöße gegen diese Anordnung sind durch die zuständigen Staatspolizei(leit)stellen mit Schutzhaft zu ahnden.

8. Diese Regelung tritt mit dem 1. Mai 1942 in Kraft. Entgegenstehende örtliche Regelungen gelten hiermit als aufgehoben.
9. Die evtl. Herausgabe einer näheren Regelung durch den Reichsverkehrsminister oder Reichspostminister bleibt vorbehalten.
10. Im übrigen bleiben die bisherigen Verbote, Einschränkungen, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen gültig.

Die obigen Verkehrsbestimmungen sind den jüdischen Organisationen in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, in den eingegliederten Ostgebieten (Danzig-Westpreußen, Wartheland, Ost-Oberschlesien, Süd-Ostpreußen mit Zichenau und Bezirk Bialystok) durch die zuständigen Staatspolizei(leit)stellen zur unbedingten Beachtung von seiten der Juden bekanntzugeben.

Zusatz:

- a) für den Herrn Reichsverkehrsminister:
Die von dort vorgesehene Regelung, mit der ich einverstanden bin, bitte ich den Behörden des dortigen Bereichs bekanntzugeben.
- b) für den Herrn Reichspostminister:
Für eine entsprechende Bekanntgabe an die Ihnen nachgeordneten Behörden und Dienststellen bitte ich Sorge zu tragen.
- c) für den Herrn Arbeitsminister:
Die Arbeitsämter bitte ich mit entsprechenden Weisungen zu versehen.
- d) für den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:
Die Schulaufsichtsbehörden bitte ich mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

e) für die Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen -;

f) für die Preussischen Regierungspräsidenten
(einschließlich Kattowitz und Zichenau, in
Berlin der Polizeipräsident),

g) für den Reichskommissar für die Westmark
- je einzeln -;

Ich ersuche um Bekanntgabe dieses Rundlasses
an die untergeordneten Behörden, insbesondere
an die Ortspolizeibehörden.

h) für die Chefs der Zivilverwaltung in Straßburg,
Metz, Luxemburg, Graz und Klagenfurt
- je einzeln -;

Soweit notwendig, bitte ich für eine entsprechen-
de Regelung Sorge zu tragen.

i) für die Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD in Straßburg und Metz,

für die Kommandeure der Sicherheitspolizei und
des SD in Marburg und Veldes sowie

für das Einsatzkommando in Luxemburg
- je einzeln -;

Der dortige Chef der Zivilverwaltung wurde von hier
aus ersucht, eine entsprechende Regelung zu treffen,
soweit dies in dem dortigen Bereich notwendig er-
scheint.

Im Auftrage:

gez. Heydrich



Unterschiedl.
Hilfsangestellte.

Muster B
(auf gelbem Karton)

....., den
Dienststelle Ort
B.Nr.

Polizeiliche Erlaubnis
(Nur gültig innerhalb von)
(Wohngemeinde)

Dem Juden - Der Jüdin
(Vornamen, Rufnamen unterstreichen)

.....
(Zuname, bei Frauen auch Mädchenname) (Beruf)

geb. am in

wohnhaft in
(Gemeinde) (Straße, Platz Nr.)

..... wird hiermit
(Staatsangehörigkeit) (entl. Lichtbildausweis)

die polizeiliche Erlaubnis zur maligen Benutzung
des - der
(Verkehrsmittel)

von

nach - und zurück -
(Stadtteil, Straße, Platz)

von bis erteilt.
(Zeitangabe)

Dieser Erlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit einem
entlichen Lichtbildausweis.

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes durchstreichen

Diese polizeiliche Erlaubnis gilt nicht als Fahrverweis.

Der Reichsminister des Innern
 Pol. S IV B 4 b 1155/41-33(620/42-55)

Berlin, den 1. Juli 1942

Schnellbrief

Emp. 15. JUL. 1942

S. Nr. 19912

An

Sammelanschrift - je besonders -

- a) alle Staatspolizei(leit)stellen,
- b) die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien i.L., in W i e n,
- c) das Zentralamt für die Regelung der Judenfrage im Protektorat Böhmen und Mähren, (Zentralstelle für jüdische Auswanderung), in P r a g.

Nachrichtlich

An

- ~~a) die Höheren- und Polizeiführer~~
 - ausser Oslo, Den Haag und Krakau - ,
- b) die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C - (Geschäftsstelle IV 4 Abdrucke, Referat I B 3 12 Abdrucke),
- c) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in P r a g, S t r a s s b u r g und M e t z,
- d) die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
- e) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in der Untersteiermark in Marburg a.D.,
- f) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Kärnten und Krain in Veldes,
- g) das Einsatzkommando in Luxemburg,
- h) alle SD-(Leit)-Abschnitte,
- i) alle Kriminalpolizei(leit)stellen.

Betrifft: Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden.

Bezug: Hiesiger Runderlasse vom 30.9.41 - Pol. S IV B 4 b 940/41 - 37.

.....	Vfg. 1/s
1)	
2)	
3)	
4)	Wv.
5)	Zsd. A.

15/7/42

Der Reichsverkehrsminister hat durch Erlass vom 6.6.1942 -
 15_V_pa_23---- - seinen Runderlass vom 18.9.1941 - 15 V pa 21 -
 K 11 13906
 wie folgt geändert:

"Benutzung von Warterräumen und anderen Einrichtungen.

Juden ist die Benutzung von Warterräumen, Wirtschaften
 und sonstigen Einrichtungen der Verkehrsbetriebe ver-
 boten."

Das obige Verbot ist den jüdischen Organisationen in den
 Alpen- und Donau-Reichsgauen sowie in den eingegliederten
 Ostgebieten (einschliesslich Bezirk Bialystok) zur unbe-
 dingten Beachtung durch die Juden bekanntzugeben. Die Orts-
 polizeibehörden wurden hiervon gleichfalls in Kenntnis ge-
 setzt.

Beglaubigt:

Kanzleingestellt



I.A. gez. Müller.

Re

Der Reichsminister des Innern
 Pol. S IV B 4 b 1155/41-33(620/42-55)

Berlin, den 1. Juli 1942.

S c h n e l l b r i e f .

An Sammelanschrift - je besonders -.

- a) alle Staatspolizei(leit)stellen,
- b) die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien i.L., in W i e n,
- c) das Zentralamt für die Regelung der Judenfrage im Protektorat Böhmen und Mähren, (Zentralstelle für jüdische Auswanderung) in P r a g.

Nachrichtlich

An

- a) die Höheren W- und Polizeiführer - ausser Oslo, Den Haag und Krakau -,
- ☒ b) die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C - (Geschäftsstelle IV 4 Abdrücke, Referat I B 3 12 Abdrücke),
- c) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in P r a g , S t r a s s b u r g und M e t z,
- d) die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
- e) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in der Untersteiermark in Marburg a.D.,
- f) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Kärnten und Krain in Veldes,
- g) das Einsatzkommando in Luxemburg,
- h) alle SD-(Leit)-Abschnitte,
- i) alle Kriminalpolizei(leit)stellen.

Betrifft: Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden.

Bezug: Hiesiger Runderlass vom 30.9.41 - Pol. S IV B 4 b 940/41 - 37.

./.

IV 86

Der Reichsverkehrsminister hat durch Erlass vom 6.6.1942 -
15 V pa 23 ---- - seinen Runderlass vom 18.9.1941 - 15 V pa 21 -
K 11 13906
wie folgt geändert:

"Benutzung von Warteräumen und anderen Einrichtungen.

Juden ist die Benutzung von Warteräumen, Wirtschaften
und sonstigen Einrichtungen der Verkehrsbetriebe ver-
boten."

Das obige Verbot ist den jüdischen Organisationen in den
Alpen- und Donau-Reichsgauen sowie in den eingegliederten
Ostgebieten (einschliesslich Bezirk Bialystok) zur unbe-
dingten Beachtung durch die Juden bekanntzugeben. Die Orts-
polizeibehörden wurden hiervon gleichfalls in Kenntnis ge-
setzt.

Beglaubigt:

I.A. gez. Müller.

Kanzleigestellt



Re

3A 2 587 276

GLA Karlsruhe 233/27735

DEUTSCHE STAATSKANZLEI 231

12. JUL 1942 01936

Der Reichsminister des Innern
Pol. S IV B 4 b 1155/41-33 (620/42-55)

Berlin, den 1. Juli 1942.

Schnellbrief:

Sammelanschrift - je besonders -

- a) die Reichsstatthalter und Landesregierungen
- ausser Preussen - ,
- b) die Preussischen Regierungspräsidenten (einschliesslich
Kattowitz und Zichenau, in Berlin der Polizeipräsident),
- c) den Reichskommissar für die Westmark.

Betrifft: Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden.

Bezug: Hiesiger Runderlass vom 2.2.1941 - Pol. S
IV B 4 b 940/41 - 37 - . 3463

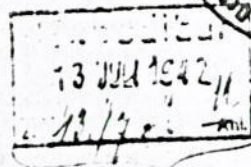
1661
Unter Bezugnahme auf meinen obenbenannten Land-
erlass ersuche ich, den vom Reichsverkehrsminister über das
Verbot der Benutzung von Kraftwagen, Wirtschaften und sonstigen
Einrichtungen der Verkehrsbetriebe durch Juden für seinen Be-
reich herausgegebenen Runderlass vom 6.6.1942 - 15.V.-ps-23-
K 12 13906, der den dortigen Dienststellen unmittelbar zu-
gegangen ist, den untergeordneten Behörden, insbesondere den
Ortspolizeibehörden zur Beachtung bekanntzugeben.

Die dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD
nachgeordneten Dienststellen sind unmittelbar von hier aus
in Kenntnis gesetzt worden.

Begründet:

I. A. gen. Müller.

Kanzleiangestellter



13.7.42
Re
Ab/schrift H. G. an Justizrat.

pg i

1244/41

Reichssicherheitshauptamt

Berlin, den 12. Dezember 1941.

IV B 4 B 1244/41

Sammelanschrift - je besondere -

an

a) alle Staatspolizei-(leit)-stellen
(außer Prag und Brünn),

b) die

Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,
S.M. von H-Obersturmführer Brunner S.V.i.A.,

in Wien.

Nachrichtlich

an

a) alle SD-(Leit-)Abschnitte
(außer Prag),b) alle Kriminalpolizei-(leit)-stellen
(außer Prag und Brünn).

1244/41	12 DEZ 1941
IV B 3	

Betrifft: Verbot der Benutzung öffentlicher Fern-
sprechstellen durch Juden.Bemerkung: Ohne.

Da die Juden in erheblichen Umfang
öffentliche Fernsprechstellen benutzen und damit
den deutschen Volksgenossen die Möglichkeit der
Inanspruchnahme der öffentlichen Fernsprechstel-
len nehmen, erweist es sich als notwendig, den
Juden die Benutzung öffentlicher Fernsprechstel-
len zu verbieten.

Aus diesem Grunde ist die Reichsver-
ordnung der Juden in Deutschland angewiesen wor-
den, sämtlichen Juden dieses Verbot bekanntzu-
geben. Unter dieses Verbot fallen sämtliche
(staatsangehörigen und staatenlosen) Juden.

Wie nach der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RMM. I, Seite 547) und dem dazu ergangenen ~~Re-Befehl~~ des Reichsministers des Innern vom 13.9.1941 - Pol B IV B 4 b - 940/Al-6 - zum Tragen des Judensterns verpflichtet sind. In dem Füllen, in denen ein Mitarbeiter der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, ihrer Bezirksstellen und der jüdischen Kultusvereinigungen aus dienstlichen Gründen öffentliche Fernsprechstellen benutzen will, kann ihm von der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle die Erlaubnis hierfür erteilt werden.

Für die Ostmark hat die Durchführung der getroffenen Regelung durch die Staatspolizeileitstelle Wien im Einvernehmen mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien zu erfolgen, indem die Israelitische Kultusgemeinde in Wien mit den entsprechenden Weisungen versehen wird.

Von der Ausdehnung dieses Verbotes auf die besetzten und eingegliederten Ostgebiete (Danzig-Westpreussen, Ostoberschlesien, Wartheland, Südostpreussen mit Kichenau und Bezirk Bialystok) wird einstweilen als nicht zwingend notwendig Abstand genommen.

Der Reichspostminister ist von hier aus gebeten worden, entsprechende Verbotsschilder an sämtlichen öffentlichen Fernsprechstellen anzubringen.

Soweit es sich als notwendig erweist, ist diese Anordnung dem dafür in Betracht kommen-

- 3 -

Am Ministerial-Geordigten Bundesrat
Einsende zu bring-.

Zwiderhandlungen gegen das Verbot
sind mit staatspolizeilichen Mitteln zu ab-
den.

In Vertretung
ges.: Müller.



14.
Abschrift

HSA Sigt / LR Rottweil

Reichssicherheitshauptamt
IV B 4 b 1244/41

Berlin, den 12. Dezember 1941.

Sammelanschrift - je besonders -

An

a) alle Staatspolizei - (leit)-stellen
(außer Prag und Brünn),

b) die

Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,
z.Hd.von 1-Obersturmführer Brunner e.V.d.A.,
in Wien.

Nachrichtlich

an

a) alle SD-(Leit)-Abschnitte
(außer Prag),

b) alle Kriminalpolizei - (leit)-stellen
(außer Prag und Brünn).

Betrifft: Verbot der Benutzung öffentlicher Fern-
sprechstellen durch Juden.

Bezug: Ohne.

Da die Juden in erheblichem Umfange öffentliche Fern-
sprechstellen benutzen und damit den deutschen Volksgenossen die
Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Fernsprechstel-
len nehmen, erweist es sich als notwendig, den Juden die ~~Benut-~~
zung öffentlicher Fernsprechstellen zu verbieten.

Aus diesem Grunde ist die Reichsvereinigung der Juden in
Deutschland angewiesen worden, sämtlichen Juden dieses Verbot
bekanntzugeben. Unter dieses Verbot fallen sämtliche (staatsan-
gehörigen und staatenlosen) Juden, die nach der Polizeiverordnung
über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl.I,
Seite 547) und dem dazu ergangenen Rd-Erlass des Reichsministers
des Innern vom 15.9.1941 - Pol S IV B 4 b - 940/41 -6 zum Tragen
des Judensterns verpflichtet sind. In den Fällen, in denen ein
Mitarbeiter der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, ihrer
Bezirksstellen und der jüdischen Kultusvereinigungen aus dienst-
lichen Gründen öffentliche Fernsprechstellen benutzen muss, kann
ihm von der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle die Erlaubnis
hierfür erteilt werden.

-/-

Der Leitrat

Empf. 19. JAN 1942

in Rottweil a.N.

In Abschrift
an
unf
auf

2. 12. 1941
19.1.42
R

Für die Ostmark hat die Durchführung der getroffenen Regelung durch die Staatspolizeileitstelle Wien im Einvernehmen mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien zu erfolgen, indem die Israelitische Kultusgemeinde in Wien mit den entsprechenden Weisungen versehen wird.

Von der Ausdehnung dieses Verbotes auf die besetzten und eingegliederten Ostgebiete (Danzig-Westpreussen, Ostoberschlesien, Wartheland, Südostpreussen mit Zichenau und Bezirk Bialystok) wird einstweilen als nicht zwingend notwendig Abstand genommen.

Der Reichspostminister ist von hier aus gebeten worden, entsprechende Verbotsschilder an sämtlichen öffentlichen Fernsprechstellen anzubringen.

Soweit es sich als notwendig erweist, ist diese Anordnung den dafür in Betracht kommenden Dienststellen des dortigen Bereiches zur Kenntnis zu bringen.

Zu widerhandlungen gegen das Verbot sind mit staatspolizeilichen Mitteln zu ahnden.

In Vertretung:
(gez.) Müller.

Beglaubigt:

(gez.) Unterschrift

Kanzleiangeestellte

F.d.R.d.A.:

Schwikle

Kanzleiangeestellte

